IOS. M. SCHNEIDT,

V. I. D. COM. PAL CAES. CONS. AVL. WIRCEB. ET FVLDENS. PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI.

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter

Abhandlungen, Dissertationen,

Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden ꝛc. ꝛc.

welche das

Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische

Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-Polizey- und Kameralrecht

erläutern ꝛc.

Des zweyten Abschnittes fünfzehntes Heft.

Wirzburg,

Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil. Buchhandlung.

1789.

II. Abschnitt.
CDXVII. Stück.

Hochfürstliche Aychstättische
Zehendt-Ordnung,
Wie und welcher Gestalten es mit Außzehl- Raich- und Einheimbsung deren Zehenden zu Dorff und zu Feld in disem Fürstlichen Hoch-Stüfft in das künfftige gehalten werden solle.

Vom 20ten Jun. 1709.

Von Gottes Gnaden Wür Johann Anton Bischoff zu Aychstätt, und deß Heyl. Röm. Reichs Fürst rc. Wierwolen in denen geistlichen Rechten sowol als verschiedener benachbarter Chur- und Fürstenthumber häylsamen Statuten, und Ordnungen treflich versehen, geordnet, und gesetzt ist, wie, und welcher gestalten die groß- und kleine todt- und lebendige- Zehenden zu Dorff, und zu Feld ohne einigen Abbruch, Münder- oder Schmällerung denen jenigen, welchen derley Zehenden zuerheben von Rechts oder Gewohnheit wegen zukomt, zuentrichten, und abzuraichen seyen; So ist uns nichts desto weniger von Zeit Unserer angetrettenen Bischöflich- und Fürstlicher Regierung zum öfftern ungnädigst zu vernehmen gewesen, wie mannigfaltige Miß-Bräuch,

 üble

üble Gewohnheiten, und aigentliche Corruptelen zu nicht geringem Præjudiz und Schmällerung, sowol Unserer Mensal als Cammer-Gefällen, als auch Unsers Thum-Capituls, Clöster, Collegiat- und anderer Stüffteren, nicht weniger der Seel-Sorgeren, auch übriger jnn- und außländischer geist- als weltlicher privat-Decimatorn eingeschlichen, darauß mit der Zeit gleichsam ein Recht und anmäßliche Befrey- und Modificierung von denen Zehendt-Schuldigern erzwungen werden wollen: Wann Uns nun auß zukommend geist- und weltlicher Bottmäßigkeit über Unsers Fürstlichen Hochstüffts Angehörig- und Jngesessene in dergleichen Vorfallenheiten Unser Bischöff- und Fürstlich-Ambt vorzukehren in allweg gebühret: Als setzen, meynen, erklaren, ordnen und befehlen Wir hiemit in Krafft gegenwärtig publicirenter Zehendt-Ordnung (wornach sich männiglich ohne einzige Widerred, oder arglistige Umgehung bey Vermeidung willkuhrlicher Straff und nach gestalt der Uberfahrung angeschärpfften Einsehens gehorsämlich zurichten weist) daß Erstlich

I.

Erstlich ins gemein alle und jede eingeschlichene Mißbräuch und affter Gewohnheiten, welche immer bishero von denen listig- und betrügerischen Zehend-Leuthen zu einiger heimb- oder offentlich, vermerckt, oder unvermerckt, practicirter Schmällerung der geist- und l..ischen, lehenbahr, und aigner Zehenden erson-

nen

nen, oder noch in das künfftige erdacht werden möchten, gäntzlichen für null und nichtig gehalten, cassirt, abgethan, und dergestalten vor ungültig und krafftlos geachtet werden sollen, als wann selbige niemalen in Wesenheit gewesen, oder aufgebracht worden wären, mit dem deutlichen Anhang, daß selbige eben darum auch in Zukunfft von Unwürden, und Unkräfften als schädliche wider die geist- und weltliche Rechten, insonderheit gegenwärtig Unserer Ordnung zuwiderlauffende Mißbräuch nimmermehr weder durch unfürdenckliche Verjährung noch in andere weege einige Krafft erlangen können, sollen noch mögen, angesehen die Rechte dergleichen bößlichem Undernehmen ohne dem nicht patrocinieren, noch vil weniger jemanden, wer der auch seye in derley Gewissenlosem Fürnemmen zu steiffen, oder zu understützen gemaint: damit aber namentlich etwelche Uns kund gethane höchst- verbottene Zehend- Bevortheilung aufgehoben, eliminirt und ausgereuttet werden mögen: als

2.

Verbiethen Wir Zweytens alle aigenmächtige exemption, oder Ausziehung, Entheb- und Befreyungen, so sich die Gemaindten, oder auch Privati, etwa durch Einzaun- oder andere Einfassung ein so andern Ackers oder Wiß- Gründen, sonderheitlich aber die Zehend-Zehler, zeitliche Käuffere, und Beständtnere selbst unter einander entweders durch Connivenz, geflissentliche Bevortheilung, oder auch übersehen, und Unobachtsam-

keit zuwegen zubringen angemaßt, oder noch in das künfftig des eigenthumblichen Zehend-Herrns unbewust understehen wurden (es wäre dann, daß jemand vor diser Unserer ausgegangen und kundt-gethaner Zehend-Ordnung durch unvordenckliche præscribir- und Verjährung, oder aus andern privilegirten zu recht erlaubten Titul und Vorwandt seine Zehend-Befreyung hergebracht, oder daß nur die 20. oder 30. Garb zuraichen herkomblich, erweisen könnte, befehlen auch, daß Unserer zum Zehend-Verkauff, und andere Commissarii, Beambte, und Zehend-Zehler genaue Untersuch- und Nachforschung hierüber halten, so dann die jedesmalige Uebertrettung umb Vorkehrung der verdienten Straff umständig an Uns berichten sollen: Zu welchem Ende und besserer Befolgung diß Unsers gnädigsten Geschäffts wollen

3.

Wir drittens, daß jedwedern Orths die Zehend-Zehler, Dorffs-Führer, Umbgänger, auch Fluhrer und Auf-Seher, welche mit dem Zehend-Zehlen und Einführen zuthun haben, in sonderbare zu Ende beygefügte Pflicht genommen, und mit würcklichem Eyd belegt werden sollen, damit sie im nicht verhoffenden Fall einer auf sie befindenden Untreu empfindliche Straff zu gewarten hetten. Weilen auch die Zehend-Beständtere in deme sonderheitlich aigennützige Vortheilhafftigkeiten suchen, daß sie in Außtheilung des Quanti bestandnen

standnen Zehend-Getraids jmmer nur auf die mindist geltendte Körner antragen, gleichwie, an statt Korn und Waitzens, nur Haaber oder Gersten lifferen wollen; Als befehlen Wir denen Beamten, daß sie bey Besichtigung des zehendbaren Winter- und Sommer-Felds die mit sich habende Schätz-Leuth ihrer Pflichten erinneren sollen, jhrem besten Verstand nach anzuzeigen, und zuschätzen, was von jeden Getraid-Sorten der Jauchert nach, oder überhaubts vor ein Repartierung bey würcklichen Zehendt-Verlaß gemacht werden möge.

4.

Gestalten Wir dann Viertens allen und jeden Unsern Beambten, wer die auch seyen, bey Vermeydung hocher Straff, und gestalten Dingen nach würcklicher Amotion ernstlich verbiethen, daß selbe weder heimb- noch offentlich mit in Unsere oder anderwärtige Zehend-Käuff (es sey gleich vor oder nach vollzognen Zehend Verleyhungen) einstehen, oder auf andere ersinnliche Weiß Theil hieran nehmen, ausser deme, daß jhnen Beambten etwan auß erheblichen Ursachen ein oder anderer Zehend mit Unserm gnädigsten, oder eines andern Zehendt-Herrn Vorwissen und Ratification käuflich, oder Stüffts-Weiß überlassen wurde, welchen falls doch der jenige Beambte bey seinen Uns gelaisteten Pflichten obligiert und verbunden seyn solle, den wahren Ertrag an gesäuberten, Schrannen-mäßigen Körneren, so wol als afterigen, und Dennen-geröhrig samt denen Schö-

beren, und Schieden-Strohe, so sich nach dem Außtröschen in gewöhnlicher Grösse gebundtner befunden, specifice zu Unsern Hoff-Cammer-Rath, oder dem jenigen Zehend-Herrn, von dem er bestanden, auf sein Verlangen einzusenden, worbey sonderheitlich der Calculus deß Ertrags mit und ohne Trescher-Lohn, aus Außzehl- und Einführungs-Cösten zuentwerffen ist, ohne daß solchen falls die Unterthanen auf jhr der Beambten privat Ansuchen den Zehenden in der Schar-Werck, oder Bitt-weiß zuführen schuldig seynd.

5.

Zum Fünfften ordnen und wollen Wir, daß durchgehendts einem Zehend-Herrn frey stehen solle, da und dorten, auf diser oder jener Seiten, ja wol auch in der Mitte eines Feldts oder Ackers den Anfang zu dem Zehend außzehlen machen zulassen, damit ja wegen Bindung der Zehenden Garb kein Betrug noch Vortheil gespihlet werden möge, und so die Zehende Garb umb ein merckliches zuluck, lotter, oder zu klein gebunden erfunden wurde, stehet dem Auß-Zehler ebenmäßig bevor die nechste beste eben nicht die gröste noch kleinste darfür zunemmen.

6.

Dieweilen auch einer under denen Haupt-Miß-Bräuchen, so im Zehend-Zehlen hie und dorten eingerissen, zurechnen, daß denen Zehend-Zehlern, von denen boßhafften Darreichern nicht gestattet werden will, von

einem

einem Acker, und Garb, so etwa die Zehende Zahl nicht gar erraichet, auf den nechst gelegenen zehendbaren Acker ohne Ansehen der Possessorn und Garben zehlen, und also ununderbrochener von ihren Hoff- und Lehenbaren-Stucken auf die aigne Allodial-Gründ, und hinwiederum von eigen auf Lehen- oder Hof-Gütter fortzehlen zulassen, als cassiren und heben Wir die boßhaffte zehend-abbrüchige Widersetzlichkeit gäntzlichen auf, befehlen auch Unsern Beambten jedwedern dergleichen Renitenten, und Ubertretter nach einmal kund gethaner diser Ordnung unnachläßig mit einer Gelt-Straff von 12 fl. oder in andere zulängliche Weege zu büssen, und zum Gehorsam zu bringen.

7.

Hiernächstens zum Sibenden gebiethen Wir under obgesetzter, und nach gestalt der Sachen noch schwerern Straffen, daß von nun an zu künfftigen Zeiten, das so genandte Schnitter-Brod, Lohn- oder auch Bänder-Garben, so genandte Engel, (welche vor Auszehendung deß Ackers unverzehend hinweck genommene Garben seynd) Abend-Böcke, und andere dergleichen zu Abbruch und Münderung deß Zehendens geraichende aigennützige Erfindungen, was scheinbare Namen selbige immer haben, oder noch in das künfftige erdacht wurden, gantz und gar abgeschafft, gehoben, und eliminirt, dahingegen die Zehend-Schuldiger verbunden und angewisen seyn sollen, nach außweiß Unserer der Tag-Schnitter

und

und Mader-Lohn halber ergangener gnädigster Verordnung mit jhren zum Schneiden, samblen, und Mähen, angestellten Arbeitern und Tag-Löhnern auff jhren selbst aignen Kosten, ohne einigen Entgelt, Beytrag, oder Einbuß deß Zehend-Hebers auff einen leydentlichen Lohn sich zu behandlen, und zu vergleichen.

8.

Nachdeme aber vor das Achte zu geschehen pflegt, daß gantze Gemaindten sich zusammen rottiren, under einander sich verbünden, und heim- oder offentliche so genannte Viertel-Käuff allein zu dem Ende machen, daß die freye Feylbiethung nicht statt finden, und der Zehend-Herr gleichsamb nach jhrem der anmaßlichen Viertel-Käuffer Willen gedruckt, und gehemmet, am Ende aber gezwungen werde, den Vortheil Wechselweiß einer kauffenden Parthey nach der andern in die Hände zulassen, als wollen Wir, befehlen auch Unsern Ampt-Leuthen in Krafft diser Unserer Ordnung, nit nur offentlich, sonder auch in der Stille hierüber Erforschung zu thuen, die Befundenheit aber berichtlich an Uns gelangen zulassen, wo Wir dann solche Schärpffe vorzukehren wissen werden, daß andern die Lust zu dergleichen Zehend-Betrüglichkeit selbsten verschwinden solle; dahingegen jedermann ohne Außnamb, er seye gleich Inn- oder Ausländer (die Beambte und andere hierzu Verpflichte allein außgenommen) der freye Zehend-Kauff zugelassen, mag auch jedwederer des andern

unge-

ungehindert ein höchers Bott oder Werth darauff schlagen, biß der Kauff geschlossen, und von Uns oder sonst jedes Orths Zehend-Herrn würcklich ratificiert ist, wäre es aber Sach, daß diejenige Unterthanen, in deren Feld-Marckungen das Zehend-Getraidt erbauet worden, sich mit dem Zehend-Herrn billiger Dingen vergleichen, und einen rechtschaffenen Zehend-Bestand treffen könnten, wäre ihnen dises umb so ehender zu gönnen, als gleichwohlen das Stroh zu Besserung der Felder widerumb verwendet wurde, wobey jedoch

9.

Neuntens muthmaßlich vorgesehen würdet, daß öffters einige aus Neyd, Müßgunst, geflissener Boßheit oder etwa auch Unverstand alleinig andere dardurch abzutreiben, ein mehrers an Getraidt oder Geld vor den Zehend biethen und darauf schlagen, als der Ertrag sich belauffen mag, in Hoffnung, so es ihnen fehlen solte, Wir oder auch andere Zehend-Herrn wurden ihnen einen Nachlaß zustatten kommen lassen, warumben Wir auch öffters unter allerhand unstatthafften Vorwänden importunirt und angeloffen werden; Als statuiren und ordnen Wir deme vorzukommen, daß keiner zum Kauff gelassen, oder würcklich mit ihme geschlossen werden solle, es seye dan, daß er sich zuvor mit annemblichen in Unserem Land genugsam gesessenen Bürgen verbürge, und pflichtig mache, die bedungene Körner, oder Geld zu gebührender Zeit, und längstens bis Martini richtig und

ohne

ohne Abgang an saubern Casten-mässigen Körnern zu-schitten und auszuzahlen, ohne daß sich zu einigen Nach-laß, deßwegen sie zuvor verwahrnet worden, die gering-ste Hoffnung zumachen, im Gegenspihl der Zehendherr die Wahl haben solle, nach Verflüssung der obbestimbten Zeit, entweders den selbst Schuldner, oder aber einen, mehrere, oder alle Bürgen zusammen mit der Execution und Ambts-Zwang solang und vil anzugreiffen, und zu bekümmern, biß er seines einmahl getroffenen Kauffs völliglich vergnügt seyn wird.

10.

Wird vor eine nicht geringe Gefährte und Schmä-lerung der Zehenden geachtet, wann diejenige Marckun-gen, Rain, Stain, Bäume, und Feld, oder Scheid-Weege, welche von Altersher vor Außmarckungen der jedes Orths zehendbaren Districten gehalten, boßhafft-lich verändert, außgeworffen, abgehauen, oder umge-ackert worden: Woraus dann vile Irrungen entstanden, und noch fürtershtn dergleichen zu befahren, dahero sol-che Verbrechen jedesmals mit Umbständen zu berichten seynd.

11.

Zum Eylfften gibet die Erfahrung ebenfalls, wie vilfältige Proceß und Ungelegenheiten aus dem einseitig ohne Vorbewust der Obrigkeit, und Zehend-Herren, auch anderer Interessenten von theils privat-Persohnen und Underthanen angemaßten Umbreissen ihrer Holtz-

Wachs

Wachs oder anderer bishero ödt und ungebauet gelegner Gründe entstanden, mithin nach einmal eingezogenem Pflug gar nicht mehr zu erkennen gewesen ist, ob vorhero schon einige alte Acker-Maasen, und sichtbarliche Furch und Bethe allda gewesen, oder ob es vor einen wahrhafftig niemalen zum Acker-Bau zugerichteten Neu-Bruch zu halten seye? als würdet dergleichen aigenthättiges Umbreissen allen Strittigkeiten vorzukommen, bey Vermeidung hocher Straff verbotten, dagegen aber verordnet, daß ehe und bevor der Pflug dahin gezogen, von der Geistlichen Obrigkeit in Beyseyn der Interessenten und anderer glaubwürdiger Persohnen in Augenschein genommen, und judicialiter erkennt und ausgesprochen werden solle, ob es ein wahrhafftiges neugereut oder nit? auch weme folgsam solches zustehen solle?

12.

Worbey Wir zwölfftens dise Erklärung thun, daß, so einer aus einer Wiesen einen Acker, oder aus einem Acker eine Wiesen zurichten, oder auch Tobac, Linsen, Erbes, Bohnen, Hopffen, Ruben, Kraut, Flachs, Hanff, Wicken, Tuch-Carten, wormit die Tücher aufgerauhet werden, und dergleichen schmal oder abersath in die Sommer-Winter, oder Prach-Feldter bauen, hingegen die sonst in den kleinen Zehenden gezehlte Gärten, und Paintchen mit schwehr oder leichten Getraid besämen wurde, von demselben veränderten Grund-

Stück

Stück nichts desto minder der Zehend demjenigen groß oder kleinen Zehend-Herrn gereicht werden solle, der solchen Grund vorhero ausgezehndt, ungeachtet diese oder jene Frucht in den grossen, oder kleinen Zehend sonsten gehörig, es wäre dann irgendswo ein anders gewöhnlich, und von Alters herkommen, oder aber under den Zehend-Herrn selbsten verglichen, ob welchem hernach zu halten seyn würde: Worbey jedoch zu bemercken, daß dem Baumann nicht zugestatten, wann selbiger geflissener Weise entweders dem Decimatori des grossen oder des kleinen Zehends zum Præjudiz die Felder bloß, oder guten theils mit lauter groß, oder kleiner Frucht anbauen wolte, wäre aber Sach, daß jemand eine gäntzliche Zehend-Befreyung seines Grundt und Bodens ersessen und zurecht hergebracht hätte, solcher einmal befreyter Wiß oder Acker-Grund verbleibt allzeit der Veränderung und Zurichtung in eine andere Form ungeachtet, Zehendfrey.

13.

Da hingegen zum Dreyzehenden der völlige ungeschmällerte Zehenden von aller Frucht der zehendbahren Erden, es seye gleich übersaat, Queisch- oder Stupffel-Ruben, Foder-Hanff, und der Hanff sambt denen Körnern, Flachs, sambt dem Lein, Kraut, Wicken, Hürsch, Präun, Tabac, Hopfen, oder andere noch in das künfftige bauende Früchten, dem jedes Orths befuegten Zehend-Herrn zuraichen, gegen die Verwaigrendte

aber

aber ist die willfährige Obrigkeitliche=Hand denen Zehend=Hebern, und deren Beständnern zubiethen, und zwar, auf der Renitenten Unkosten, wäre aber dergleichen Untreu vermittels heimlicher Verständnuß der Zehend=Zehlere mit denen Zehend=Schuldigern auf die erstere mit Recht zubringen, sollen selbige auch nach Ungnaden darumben angesehen werden.

14.

So sollen auch in Krafft dieser Unserer Ordnung die Underthanen und Zehend=Schuldigere verbunden seyn, dem Zehend=Herrn zeitliche Nachricht zu geben, wann sie die Früchte schneiden, samblen, auch Heu und Gromath mähen, und Schöber oder Bühr aufrichten, damit der Zehend=Herr zu gebührender Zeit außzehlen möge, wie dann bey willkührlicher Straff, und Schad=los Haltung des Zehend=Herrns nach Richterlicher Ermäßigung kein Halm, noch handvoll Graß, oder Heu von dem Zehendbahren Felde abgeführt, ungedört heimbgetragen, oder durch das Viech abgefreßet werden solle, ehe und bevor der Zehend richtig ausgezehlt, oder wann es nicht gar auf zehen Garben, Schöber oder Bund aufsteiget, nichts desto weniger sich in andere weege vorhero deßwegen mit dem Zehend=Herrn nach seinem Belieben in natura oder an Gelt verglichen ist. Damit aber

15.

15.

Zum Fünffzehenden gleichwohl an Seiten deß Zehend-Herrn und ihrer anstellender Auszehler kein Ungebühr, noch allzu langer Aufschub gebraucht werde, wordurch die Zehend-Reichere etwa durch Ungewitter, Regen, und dergleichen Zufälle Schaden ab ihren im Feld liegenden Früchten Heu oder Gromath zu befahren hetten, so ordnen und wollen Wir, daß, wann zumal die Witterung unstett ist, die Zehendnere sich mit dem außzehlen längstens über ein und einen halben Tag nit verweillen, sondern darmit in allweg fürderlich seyn sollen, widrigenfalls und da es über obbestimbte Zeit anstunde, der Underthan, oder wer immer den Zehend zu raichen hat, befugt ist, jedoch in Beywesenheit unpartheyischer Leuthe gewissenhafft, und ohne alle Bevortheillung die zehende Garb im Feld aufstellen, oder den Zehenden Heu-Schober liegen zu lassen.

16.

Dabeynebens Sechzehentens alles heimliche Abtragen oder entführen der Zehend-Garben, Schöber, und anderer zehendbahrer Früchten ab dem Felde ohne deme auf das schärpffeste verbotten seyn solle.

17.

Ferners zum siebenzehenden solle bey Auszehlung alles Obst- und Baum-Früchten der zehende Korb, Metz

oder

oder Mäßlein oder sonsten der rechte unverfälschte Zehend davon gereicht, zu dem Ende auch denen Zehend-Herren, oder ihren darzu bestellenden Außzehlern die Zeit des Abbrechens verkündet, und nit nur von denen durch den Wind abgerissenen, und abgefallenen wurmstichigen, sonder auch von denen guten haltbahren Früchten gleicher Antheil verabfolget werden.

18.

Sovil aber vor das Achtzehende die Weiß und Manier den kleinen und grünen Zehenden auszuzehlen anbetrifft, so stehet in des Zehend-Herrn freyer Willkühr, solchen der Stangen oder Rutten nach, oder in andere practicable ihme am nutzlichsten scheinende Weeg auszehlen zu lassen: Jedoch daß darbey keinerseits einige verbottene Eigennutzigkeit gebraucht werde, wie da beschehete, wann einer in einem Kraut-Beth nur hin und her die gröste und geschlossenste Krauts-Köpff abschlagen wolte, so keines Weegs zuläßig ist.

19.

Ingleichem vor das Neunzehende wird der Blut- oder Lebendige sowol als Schmaltz, Woll und andere Zehend unabbrüchig zu reichen, oder wo etwa ein gewisses an Geld, Käsen und dergleichen dafür eingeführt (als da gemeiniglich wegen der Fülle von Pferdten und Kälberrn zu geschehen pflegt) zu behöriger Zeit ungemahnet zu geben anbefohlen, es bleibt aber im übrigen dabey, daß das zehende Lamb gewissenhafft gereichet,

wann selbige aber die zehende Zahl nicht erlangen, das folgende Jahr darauf gezehlt werden solle, daß aber einige vermeinen wollen, man müsse eben am Charfreytag oder in denen Oster-Ferien auszehlen, solches wird vor einen Mißbrauch erkläret, dahingegen statuirt und geordnet, daß dem Zehend-Herrn frey stehen solle, so lang mit Auszehlung der Lämmer zu warten, bis selbige ohne Bedärffen der Mütter die Waid annehmen, und zu Nutz gebracht werden können, soviel aber andere Stücke Blut-Zehenden betrifft, stehet es in des Zehend-Herrn Willkuhr sich mit dem Zehend-Mann zu vergleichen, ob er zum Exempel das zehende Färcklein, oder überhaupt von jeder Bruth oder Tracht eines, deßgleichen das zehende Huen, Ganß, Aendten, oder von jeder Bruth ein Stuck, eben nicht das beste noch das schlechteste vor den Zehenden nemmen wolle, so ferne aber einiger Betrug hierunder gebraucht und entdeckt wurde, ist der Zehend-Mann den Zehend-Herrn Schadloß zu halten, und noch darzu Uns umb so viel, als die Zehend, Bevortheilung austragen mag, in die Straffe gefallen, so erklären Wir nicht weniger

20.

Zum zwanzigsten. Daß der Lämmer-Zehend demjenigen Zehend-Herrn zu gleichen Theil oder der Proportion nach verreichet, oder sich sonst mit demselben vergleichen werden solle, in dessen zehendbahren Bezürck die Schaafe die Wayd die mehriste Jahrszeit hindurch

ge-

genossen, oder auch gewintert worden, damit kein Vortheil hierunder gebraucht, sonderbar die Bestand-Schafe bey herannahender Zeit des Außzehlens nicht anderwerts eingeschlagen, mithin einer oder wohl gar beederseitige Zehend-Herrn ihres rechtmäßig zu fodern habenden Zehends sich verkürtzet sehen müssen: Jngleichen wird allen denen, so Schaaf zu halten berechtiget, ernstlich gebotten, daß im Fall sie etwa Hämmel in grosser Anzahl anderwertsher in die Wayd annemmeten, wodurch dann einem Zehend-Herrn sein Zehend-Nutzbarkeit entzogen wurde, nichts destoweniger der billichmässigen Proportion nach sich mit demselben abzufinden schuldig, auch mit Ampts-Zwang darzu gehalten seyn sollen, es werden aber alle Zehend-Schuldigere hiebey treulich erinnert, daß sie die jenige Stück, Vieh oder Geflügel, so sie in ihr eigen Hauß-Weesen schlachten oder verspeissen, in allweg mit in den Zehenden einzurechnen, einfolglich darauf zehlen zulassen verbunden seyen, alles bey obgesetzter Straff.

21.

Damit nun zum Ein und Zwantzigsten der Zehend-Herr die freye Händte habe, seinen jedes Orths habenden Zehenden nach seinem bessern Nutzen zu eyfferen, auch selbst einzulegen, so ergehet Unser ernstlicher Befelch an alle und jede Unsere Ampt-Leuth, daß Uns zu forderist, dann ihnen Zehend-Herren, Geist- und Weltlichen auf das nachtrucklichste mit der Ampts-Hülff

an die Hand gegangen, einsolglich um den gebührenden Lohn ex Officio Zehend-Zehlere, Fuhr-Leuth und andere hierzu benöthigte Arbeiter, nicht weniger um einen billichen Zinß ein Orth und Stadel, selbigen einzulegen, verschafft werden sollen, gestaltsame auch nach Beschaffenheit der Sachen denen Zehend-Herren mit Vorbewußt und Außzeigung der Obrigkeit an Orth und Ende, wo es nöthig, Zehend-Städel zuerbauen unverwehrt bleibet.

22.

Zum Zwey und Zwantzigsten, alles Poldern, Schänden, Schmähen und Fluchen, theils der bißhero widerspenstig und betrügerisch erfundener Zehend-Leuthe wird bey unaußbleiblich schwerer Straff verbotten, da hingegen selbige sich gegen die Zehend-Herren, deren Beständner und Auszähler bescheidentlich aufzuführen angewisen, vermeinten sie dann wider Recht oder dise Unsere Ordnung beschwehrt zuseyn, hätten sie sich den Weeg Rechtens benügen zulassen.

23.

Zum Drey und Zwantzigsten. Dieweilen aber unmöglich alle Theils noch nicht entdeckte einigerley Weiß zu Schmällerung der Zehenden gereichende Bevortheilungen, und böse Stück in gegenwärtige Ordnung eingetragen, mithin nahmentlich verbotten werden können, als wiederhollen Wir Unser in dem ersten §. diß Orths eingelegtes General-Verbott hiehero erstre-

cken,

cken, und extendiren selbiges auch hiemit wissentlich auf alle und jede in dem Schwung gehende und noch entdeckende Zehend-betrügliche, oder abbrüchige Erfindungen, dergestalten, als wären selbige specifice hierinnen angeführt und verbotten.

Schlüßlichen, gleichwie dise Unsere Zehend-Ordnung denen gemeinen geistlichen Rechten durchgehend unabbrüchig seyn solle, also beziehen Wir Uns auch in übrigen hierin nit außgetruckten Fällen darauf; Solchemnach wird allen und jeden Unsern Ampt-Leuthen, Unterthanen und Inngesessnen, wer die auch seyen, auch Ausländischen, welche doch in Unserm Hochstiffts-Landen Zehenden zuheben berechtiget, oder zureichen verbunden, dise Unsere Zehend-Ordnung ihres völligen Innhalts unverbrüchlich zuhalten, und selbiger nachzuleben, all verfänglichen Ernsts gebotten, wornach sie sich zurichten, und selbst vor Schaden zuhütten, wissen werden: Wir thun Uns auch die Gewalt austrucklich vorbehalten, solche jederzeit mehren, verbesseren, und befindenden Dingen nach in einem oder mehreren Articulen änderen zulassen. Decretum St. Willibalds-Berg den 10. Julij Anno 1709.

(L.S.)

Ayds-Formula der Zehend-Zehlere,

Auch anderer, welche einigerley Weiß darmit zuthun haben.

Ihr werdet geloben, und einen leiblichen Ayd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr in eurem anbefohlenen Zehend, groß und klein zu Dorff und zu Feld ohne Abgang treulich und fleissig handlen, und an allen und jeden Orthen, da Wir oder ein anderer, so geist- als weltlicher Zehend-Herr denselben einzuziehen oder zuerheben berechtiget seyn, einsammlen, auf denen Neugereutten, darauff Wir oder ein anderer den Zehenden zunehmen befugt, denselben, wie auch den Alten, einen jeden besonder, was er an Garben oder sonsten erträgt, fleißig bemercken, und sovil immer möglich, aufzeichnen oder auch auf Kerb oder Raith-Hölzer anschneiden, darinn auch keine Gefährdte brauchen, sondern was Uns, oder einem jedwedern Zehend-Herrn zuständig, dasselbige fleißig aufheben, auch niemandten, weme an solchen Zehenden etwas gebühret, an dem Seinigen vortheilhafftiger Weiß etwas entziehen, daß ihr auch die Zehend Früchten auf dem Feld nicht lang ligen lassen, sondern dieselbe zu Häuffen tragen, und sovil an euch daran seyn, daß derselbe förderlich eingeführt, wievil jedes Orths zehendbahre Garben überkommen, solche fleißig aufzeichnen oder anschneiden, dieselbe im Auf- oder Abladen mit Fleiß nicht abschütten, auch die Verzeichnuß, Kerb oder Raith-Holz,

darauf

darauf ihr den Zehenden angemercket und notirt habt, Unsern Beambten oder jedes Orths Zehend-Herrn behändigen, um den Stock in der Scheuren darmit gewöhren zu können, auch im übrigen durchgehends Unsern und andern Decimatorn Schaden warnen, Frommen und Nutzen bestes Fleisses befördern und Vorschub thun, wollet und sollet, mit gänzlicher Hindansetzung, Gunst, Freund- oder Feindschafft, Mißgunst, würcklicher Schanck- oder Verheissung: Sofern ihr aber etwas Nachtheiliges von denen Unterthanen, oder in andere Weeg in Erfahrung bringet, was immer zu Schmällerung der Zehend-Gerechtigkeit gereichen würde, darvon in Zeiten die behörige Anzeig zuthun, was einem hierzu sonderlich verpflichteten Mann wol anstehet, alles getreulich und ohne Gefährdte.

Hierauff wird gewöhnlicher massen angelobt, und der leibliche Ayd geschwohren.

Anmerkung.

Da es ohnehin bekannt, daß in unserem Franken in Betref der Vogtey, Centen rc. keine allgemeine und beständige Regel vorhanden, solches auch in verschiedenen Stücken des ersten Abschnitts weitläufig bemerket worden; so folget von selbsten, daß man in zweifelhaften Fällen zu der Observanz seine Zuflucht nehme, welche aus abgefaßten Recessen vieles Licht erhält, wesentwegen dann diesen in das fränkische Recht einschlagenden Recess hier einschalte, und auch jenen zwischen dem Hochstift Wirzburg und dem fränk. Ritter-Canton an der Baunach beyfügen werde.

II. Abschnitt.
CDXVIII. Stück.

RECESS
Zwischen dem Fürstl. Hohen-Stifft
Eystätt
und
Dem Hoch-Fürstl. Hauß
Brandenburg-Onolzbach.
de dato 22. und 23. Augusti, Anno 1736.

Wir Franz Ludwig, von Gottes Gnaden Bischoff, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Eychstett, wie auch Moguntinæ sedis Cancellarius perpetuus &c.

und

Wir Carl Wilhelm Friederich, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard ꝛc.

Nach-

Nachdeme zwar in denen vorigen Seculis, und sonderheitlich in Annis 1537. 1551. 1565. und 1683. von Unseren geliebtesten Herren Vorfahren hochseel. Andenckens, über allerhand Materien in der Absicht zerschiedene Verträg geschlossen- und aufgerichtet worden, damit zwischen Unseren so nahe aneinander situirt-beeden Fürstenthümern Ruhe, Fried und Einigkeit gestifftet- und fortgepflanzet werden möchte; da sich aber gleichwohlen ergeben, daß man von diesen langwierigen Zeiten her, guten theils aus Undeutlichkeit solcher Recessen, und darüber erfolgt- allerhand Auslegungen, wiederum in dergestaltige Confusion und Irrungen gerathen, daß in diversis bey dem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien, Klag erhoben, und vieles gegen einander vor- und angebracht worden. Wir aber dabey zu Gemüth genommen, und reifflich erwogen, daß mit derley zerstöhrt- nachbarlichen guten Vernehmen, und weit aussehenden Streitigkeiten, Uns, Unseren Landen, und vermischt neben einander liegenden Unterthanen, am wenigsten geholffen seye; So haben nach gepflogen- freundlicher Correspondenz all solche bereits gerichtlich angebrachte Gravamina, und noch viele andere gegen einander fürgewaltete Unrichtigkeiten, zu vollkommener Herstellung einer nachbarlichen, guten Verständnus, mittelst Zusammenschickung beederseitiger Ministern, Räthen, und Gevollmächtigten, in Güte hinlegen zu lassen, den einmüthigen Schluß gefasset,

fasset, Uns erstlichen circa Locum Conferentiæ auf Ohrnbau und Triesdorff, dann zu Eröffnung der nachbarlichen Handlungen auf einen gewissen Zusammenkunffts-Tag also verstanden, daß Wir Franz Ludwig, Bischoff zu Eychstett, Unseren und des Fürstl. Hohen Stiffts zu Freysingen resp. Dom-Dechant und Scholasticum, wie auch beederseitigen geheimen Rath, und geistlichen Raths-Præsidenten daselbsten, dann des Unser lieben Frauen Collegiat-Stiffts zu Eychstett Probsten, Johann Ludwig Joseph, Freyherrn von Welden, auf Hochholdingen und Laubheim, rc. Dann Unsern Geheimen Rath und Vice-Canzler, Johann Friederich von Clanner, wie auch unsere beede Hof- und Regierungs-Räthe Johann Sebastian Heußler, und Franz Joseph Stadler:

Wir Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg Onolzbach aber, Unsern Ministre, Geheimen- und Hof-Raths-Præsidenten, Land-Richtern des Kayserl. Land-Gerichts-Burggrafthums Nürnberg, wie auch des Königl. Preußischen grossen schwarzen Adler-Ordens Rittern, und Ober-Amtmann Unserer Städt- und Aemter Uffenheim, Weinbernheim, Prichsenstadt, Castell und Steffansberg, Christoph Friederich, Freyherrn von Seckendorff, auf Unterzenn, Egenhausen, Rosen- und Rockenbach rc. Dann Unsere drey Hof- und Regierungs-Räthe, benanntlichen Georg Ernst Albert, Carl Ferdinand Jung,

und

und Georg Wilhelm Luther, mit genugſam hierzu ertheilter Inſtruction und Vollmacht zu ſolchem Ende gnädigſt ab- und zuſammen geordnet:

Was nun von ſelbigen im Jahr 1733. vom 15. Januarii, biß den 28. Martii, dann wiederum vom 9. Decembr des 1735. Jahrs biß auf den 22. Aug. 1736. alles beſag deren hierüber gehalten gemeinſchafftlichen Protocollorum, miteinander in Freundſchafft abgehandelt, gütlichen applanirt, verglichen und hingelegt - ſodann von Uns beeden compaciſcirenden Fürſten darauf, nach genugſem deſſentwegen abgeſtattet unterthänigſten Relationen, und darüber genommen reiffen Bedacht, für Uns, Unſere Nachfolgere, und reſpective Erben, in perpetua Tempora gnädigſt ratificiret, und reſpective mit Zuziehung Unſeres Dom-Capituls gut geheiſſen worden, lautet vermög des aus dem indigitirten Protocollo Conferentiali communi hiehero gezogenen Innhalts, von Wort zu Wort alſo, wie unterſchiedlich hienach folget:

§. I.

Weilen unter denen vorgebrachten Beſchwerden nicht der geringſte einer ware, daß aus denen Malefiz- und Frevel-Fällen, auch was eigentlich zu jeder Gattung und ihrer Beſtraffung gehörig oder nicht, bisanhero ſehr groſſe und verdrüßliche Weitterungen entſtanden, iſt verabredet: und verglichen worden, daß fortan nur dieſe

Fälle

Fälle so für fraischlich zu halten.

Fälle für fraischlich gehalten, und des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Hochfürstl. Durchl. zur behörigen Cog- und Punition, und vice versa solchergestalten auch dem Fürstl. hohen Stifft Eychstett in dessen ausgesteinten Fraisch-Districten gegen die Brandenburgische Unterthanen zu bestraffen überlassen werden sollen.

Brand.

1) Fürsetzlich boßhafter Brand, zu Latein Crimen Incendii.

Todtschlag.

2) Freywillig- oder verrätherischer- auch würcklich erfolgter Todtschlag.

Latrocinium.

3) Latrocinium, oder Mörderey auf offener Strassen.

Aggressiones. Harte Verwundungen.

4) Gewaltthätige mit gefährlichen Waffen in Via publica animo doloso unternommene Aggressiones, und geschehene harte Verwundungen, dergestalten jedoch, daß dem inferius §. III. regulirten Frevel-Puncten dadurch mit nichten præjudicirt seyn solle.

Kinder-Mord.

5) Kinder-Mord.

Abtreibung der Kinder.

6) Durch unzuläßige Mittel würcklich procurirte Abtreibung einer lebendigen Leibs-Frucht.

Aussetzung der Kinder.

7) Boßhaffte Aussetzung der Kinder bey grosser Kälte, und deren Verbergung in denen Wäldern, unter Gebüschen, oder an anderen Orten erfolgte Hinlegung, als aus welch- gefähr-

fährlichen Expoſitionen, und aggravirenden ſchweren Umſtänden der Animus occidendi ſattſam eruirt, und der Tod ſelbſten leichtlich erfolgen könnte.

8) Selbſtige Entleibung: da aber Jemand ſich etwan aus Unvernunft, oder aus unleidentlichen Schmerzen ableibig machet, das ſolle nicht für Malefiziſch gehalten werden, ausgenommen, es würde nach der von dem Fraiſch- und Vogtey-Herrn gemeinſamlich, ohne einzigen Vorzug, und auf jeden Theils beſondere Unkoſten, prævia Communicatione, von demjenigen, der den Caſum am erſten in Erfahrung bringt, vorgenommener Unterſuchung ſich erfinden, daß die Entleibung vorbedächtlich und freywillig geſchehen, welchenfalls mit dem entſeelten Cörper nach Anleitung der Rechten von dem Fraiſch-Herrn zu verfahren, und demſelben, Caſu quo, der Abgeleibte ein Vermögen hätte, die paſſirliche Unkoſten zu erſtatten ſeynd. Selbſtmord.

9) Weiber- Vatter- und Mutter-Mord, auch andere hieher gehörige Todtſchläg naher Anverwandten. Mord naher Anverwandten.

10) Rauberey. Rauberey.

11) Diffidatio, oder Befehdung. Befehdung.

12) In geweyht- oder ungeweyhten Orten Dieberey.

ten verübte und zur peinlichen Leib- oder Lebens-Straff qualificirte Dieberenen, allermaßen die kleine geringe Haus- oder andere ohne Steig- oder Brechen zum erst und andern mahl unter Fünff der best Ungarischen Gulden, oder Fünffzehen Gulden Rheinisch werth began- gene Furta, Item auch diejenige Fäll, wo Kin- der ihren Eltern, oder andere Impuberes etwas amoviren, oder Jemand eine liegend- unange- trettene Hereditæt, dessen er ein Erb ist, expi- liren, oder aber ein Mann dem Weib, & vice versa viel oder wenig entziehen, absonderlich auch in gemeiner Hungers-Noth, nach Maaßgab des Art. 166. Const. Carol. zu sein, und der Seinigen Unterhalt an essenden Waaren, oder alio Tempore an zeit- oder unzeitigen Baum- Früchten auf dem Feld und in denen Gärten, oder aber aus fließenden Wasseren, an Fisch oder Krebsen entwenden würde, für fraischlich nicht geachtet werden solle.

ausgenommen kleine Diebställe.

Amotio rerum. Expilatio hæreditatis.

13) Die mit dem Viehe verübte Peccata Sodomitica.

Sodomiterey.

14) Mit zwey Weibern sich effective wissentlich verheyrathen.

Bigamia.

15) Blutschand inter Consanguineos in auf- und absteigender Linie, weiters zwischen leiblichen Geschwistrigen, dann auch inter Con-

Blutschand.

san-

sanguineos & Affines, bey welchen der Respectus parentelæ vorhanden, auch die Consanguinität und Affinität ex legitimo Thoro herstammet, und secundum Gradum in utroque nicht excediren solle; Item, da Jemand seines Bruders- oder auch seines Weibes Schwester beschläfft.

16) Nothzucht. Nothzucht.

17) Doppelt- oder einfacher Ehebruch. Doppelt u. einfacher Ehebruch.

18) Raptus, so ohne des entführten Theils Bewilligung, explendæ libidinis Causa geschiehet. Raptus.

19) Wann einer sein Weib, oder seine Kinder um einigerley Genuß willen, zu unkeuschen schändlichen Wercken verkuppelt, oder ein offentliche Huren-Wirthschafft, Lucri faciendi Causa, treibet; Deßgleichen so Jemand nicht sein Weib, oder seine Kinder, sondern andere Ehe-Weiber zum ein- oder zweyfachen Ehebruch verkuppelt, worunter aber solche Verkupplungen, welche bey denen Fornications-Fällen zu Zeiten mit unterlauffen, nicht verstanden werden. Lenocinium. Verkuppelung zu Ehebrüchen.

20) Hex- oder Zaubereyen. Zaubereyen.

21) Heimliche Vergifftung, zu Latein Crimen veneficii genannt. Vergifftungen.

22) Wahrhafft erfundene- und im Röm. Ketzereyen.

Reich

Reich vermög Religions-Frieden und Instrumenti Pacis, verbottene Ketzereyen.

Urphed brechen. 23) Urphed-brechen.

Maynaid 24) Einen gelehrten Ayd Maynaidig vor Obrigkeit abschwören.

Blasphemia. 25) Die ohnmittelbahre wider Gott verübte Blasphemien.

Fürsten nachstellen. 26) So jemand einem Reichs-Fürsten heimlich oder offentlich nach seinem Leben trachten würde.

Geld münzen. 27) Geld münzen.

Crimina falsi. 28) Auch andere eine Leib- oder Lebens-Straff nach sich ziehende Crimina falsi, v. g. mit grosser Schädlichkeit falsche Brieff oder Siegel boßhaffter Weiß machen.

Gränz-Stein Verrückung. 29) Gefährliche Ausreiß- oder Verruckung der Jagd- und Land- Gränz- auch Fraisch-Steinen.

Gefährliche Verwundungen. 30) Gefährliche Verwundungen, woran der Vulnerirte das Leben lassen muß, dergestalten jedoch, daß von dem Vogtey-Herrn der Reus, wann die Wunden von denen Peritis in Arte nicht vor Lebens-gefährlich erachtet wird, biß zu Ausgang, ob der Vulnerirte stirbt, oder geneset, in seiner Verwahr gehalten, die Inspectio Vulnerum von dem Fraisch- und Vogtey-Herrn auf des Delinquenten, oder

Inspectio Vulne-

wann

wann er kein Vermögen, auf jeder Herrſchafft Unkoſten gemeinſchafftlich vorgenommen, und da die Wunden quandocunque vor gefährlich ermeſſen worden, ſobald dem Fraiſch-Herrn ausgeliefert, in Geneſungs-Fall aber an den Vogtey-Herrn zur Beſtraffung anwieder gewieſen werden ſolle.

Doch, nachdeme Zweiffel vorkommen, ob nicht der Reus, ehe er zur Apprehenſion gebracht wird, ſich mit der Flucht ſalviren könte, um pro Qualitate Facti ſich der Straff, oder der Satisfaction vor den beleidigten Theil zu entziehen, iſt beliebet worden, daß wann der Fraiſch- oder Vogtey-Herr näher gelegen, und von dem Facto ehender Kundſchafft erlangte, der Reus von dieſem oder jenem apprehendirt werden mögte, es ſollen aber, wann es von dem Fraiſch-Herrn beſchiehet, und der Anfangs gefährliche Verwundungs-Caſus nach der Hand bey der Inſpectione Vulnerum nur vogteylich oder vice verſa, wann der Vogtey-Herr den Reum ergriffen, und der gefährliche Verwundungs-Caſus bey der Inſpectione Vulnerum fraiſchlich wäre, bey ſogleich reciproce geſchehender Auslieferung mehr Unkoſten nicht gemacht werden, als die bloße Azung bis zur gedacht-alsbaldigen Extradition erforderen wird.

Apprehenſio rei.

Auslieferungs-Koſten.

Wann die Periti in arte nicht einstimmig.

Und dieweilen bey einer sich zutragenden gefährlichen Verwundung gar leicht erfolgen kann, daß die gebrauchende Periti in Arte, welche wohlerfahrne verpflicht- Eychstett- und respective Brandenburg-Onolzbach. zwey Chirurgi hinfüro seyn sollen, in ihren Maynungen nicht harmonirten, anmit der eine das Vulnus pro lethali erkennen, der andere aber solches dafür nicht erachten wollte, so hat man zu Abschneidung aller ohnnöthigen Mißhelligkeiten vorsorglich beliebt, daß sodann auf Kosten des Rei ein wohlverständiger Chirurgus impartialis tertius ohnverweilt ausgewehlt, nachhero gemeinschafftlich verpflichtet, und ad Majora der Reus dem Vogtey- oder Fraisch-Herrn verbleiben oder überlassen werden solle.

Expensæ.

Und dabeynebens die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordern will, auch ratione Expensarum, in Absicht auf diejenige Delinquenten, deren Facta oder verwürckte Criminal-Bestraffung auf Leib, Leben und Glieder gehen, eine Vorsehung zu thun; Also sollen in diesen nur erzehlten Fällen, dem Fraisch-Herrn hinfüro von eines jeden Delinquenten Vermögen, da er etwas in Bonis hat, die Expensæ nach dem im Druck publicirten- und allbereit communicirt- Hochfürstl. Onolzbachischen Malefiz-

lefiz-Tax de dato 1. Novembr. 1729, binnen einer oder zwey Monathlichen Frist, von dem Vogtey-Herrn abgerichtet, folgsam die Fürstl. Eychstett. mit denen Onolzbachischen Unterthanen dißfalls in durchgehender Peræquation gehalten, auch des an dem Delicto keinen Theil habenden Weibs und Kinder erweißliches Vermögen zur Unkosten-Ersetzung nicht angewendet, sondern selbige deßfalls unbekümmert gelassen werden. Nach dem Brandenb. Malefiz Tax.

31) Gefährlich und vorsetzliche Abhauung der vornehmsten menschlichen Glieder, v. g. Händ und Füß. Abhauung der Glieder.

32) Schändliche Schmäh- und Laster-Schrifften, oder sogenannte Libellos famosos in solchen Sachen machen, anschlagen und aussprengen, die nach dem in dem Recessu de an. 1537 enthaltenen §vo Wo aber Schmäh-Sachen wären 2c. eine Leib- oder Lebens-Straff nach sich ziehen. Wie dann Libellus famosus.

33) Ebenfalls wegen der beharrlichen Injurien bey jetzt allegirten §vo es sein Bewenden hat, in Casum nemlichen, wann die Inzicht wahrgemacht, und gerichtlich ausgeführt werden wolte, der angemaßte Beweiß aber nicht vollführet werden könnte. Beharrliche injurien.

34) Land-Frieden-Bruch, gleich solcher in Ordinat. Crim Art. 128. beschrieben stehet Land-Fried-Bruch.

Receptatores furum.

35) Receptatores furum, welche von denen gestohlenen Sachen wissentlich participiren, Gewinn oder Nutzen davon ziehen, und öffters dergleichen Leuthen fürsetzlich Unterschlaiff zu geben pflegen.

Aufruhr.

36) Aufruhr, in so weit solche ad Pœnam Capitis, seu Corporis afflictivam qualificirt ist. Dahingegen

Delicta, so zu vorstehenden Casibus nicht qualificirt.
Furta minora.
Expositiones infantum minus periculosæ, &c.

37) All- übrige zu denen erst erzehlten Casibus nicht qualificirte- noch eine Leibs- oder Lebens-Straff auf sich tragende Delicta, als zum Exempel die oben excipirte furta minora, & Expositiones Infantum minus periculosæ; Item die Ausreiß- oder Verruckung der immediat- Herrschafftl. Eychstett. oder privat- Holz- Forst- und Marck- Steine auf Wiesen, Aeckeren, und was dergleichen dahin einschlagende Verbrecher noch mehr seynd (ausgeschieden, was hienachfolgender massen in seiner Maaß der Fornicationum, und Frevel halben determinirt- und verglichen worden) dem Fürstl. hohen Stifft zur alleinigen Untersuch- und Verbüssung zu Dorff und Feld, auch Wälderen auf dem Seinigen verbleiben sollen. Und weilen

Dem Fürstl. Stifft auf dem Seinigen überlassen.

Nacheile nach Herrn-

38) Die in vorigen Jahren emanirte Fränckische Crayß-Patenta, die in eines andern

benach-

benachbarten Crayß-Stand ohnverfänglich erlaubte Nacheil lediglich auf das Herrnlose Volck und Ziegeuners-Gesind restringiren; Also soll es hiebey ohne weitere Extension sein Bewenden haben, wann jedoch ein anderer Uebelthäter entweicht, und in der Nacheil auf fremden Fraisch-Bezirck arrestirt wird, ist dieses dem Fraisch-Herrn, auf dessen District er handvest gemacht worden, in allweg ohnnachtheilig, wie ihme dann auch nach Vollbringung dessen ein Revers, oder schrifftliche Declaration de non præjudicando zugestellet werden solle. Wäre aber

losen Volck und Zigeuner.

Nach andern Ubelthätern.

39) Der Delinquent in eines andern Fraisch-Bezirck ansäßig, oder wohnhafft, oder hätte sich formidine Pœnæ dahin geflüchtet, so wird, prævia Communicatione Generis Delicti, die Fraisch-Herrschafft, worinnen der Thäter angesessen, sein Domicilium hat, oder sich aufhaltet, um die Ausfolglassung dessen zu requiriren seyn, und nach gut gemachten Azungs- und auf der Fraisch-Gränz beschehenen Auslieferungs-Kösten,

Auslieferung der Delinquenten, so in anderer Fraisch ansäßig oder dahin geflüchtet.

Auf Requisition.

Nach bezahlten Azungs- und Auslieffesrungs-Kosten.

(Wo des Tags vor die Kost eines Delinquentens 10 Kr.

Vor Sitzgeld, des Tags 4 Kr.

Vor Holz und Licht zu Winters-Zeiten, vor Tag und Nacht 3 Kr.
Vor die gefängliche Ubernahm 15 —
Vor eine Gebühr dem Beamten 1 fl.
Vor Ein- und Ausschließ-Geld 12 Kr.
Vor die Auslieferung des Delinquenten, dem Amt-Knecht 22½ Kr.
Von jeden Musquetierer des Tags 10 —

passiren thun,) in Betracht der utrinque vestgestellten Stall und Auslieferungen, die Extradition ohnverwaigerlich zu befolgen, somit das forum Delicti Statt haben, also zwar, daß ein jeder Fraisch-Herr den Ubelthäter, in dessen District selbiger das Delictum vollbracht, behalten, anbeynebens aber alle Einfäll in die Hof Raith-Hauß und Dorff Etter, sowohl in der Nacheil, als sonsten in Erfahrung gebrachten Auffenthalt der Missethäter von beeden transigirenden Theilen unterbleiben sollen, es wäre dann Summum Periculum Moræ, aut fugæ obhanden, und kein Beamter in der Nähe, welchenfalls die Verfolg- und Aufhebung sothaner Delinquenten dem Vogten-Herrn hiemit als unpræjudicirlich declarirt wird. Eine andere Beschaffenheit aber

Forum delicti hat statt.

Einfälle sollen unterbleiben.

Wann nicht periculum moræ aut fugæ obhanden.

40.) Solle es in eum Casum haben, wann fremdes Dieb- Raub- oder Mörders-Gesindel, oder sonsten andere heilose Leuth, so

Bey fremden Dieb- Raub- oder Mörder-Gesind

so anderwärtig delinquiret, in einem der paciscirenden hohen Herrschafften Fraisch-District handvest gemacht würden, gestalten in solchen Fall das Forum Deprehensionis hiemit erkennt, und verglichen, mithin der vorige Casus, wo das Forum Delicti statuiret worden, nur auf diejenige Leute, welche in einer der beeden Fraischen sich sträflich vergangen, zu verstehen seyn solle. Ergebete sich aber

41) Daß ein Maleficant durch des andern Fraisch nothwendig geführt werden müste, so soll dessen Durchführung reciproce anderst nicht gestattet werden, dann auf Vorweisung einer offenen General-Requisition, oder, wann die Orte, wo die Beamte wohnen, nicht betroffen würden, müste vorher die Ansuchung um freyen Durchpaß, vermittelst einiger in derley Fällen gewöhnlichen Requisitorialien, geschehen. Damit aber beederseitige Beamte auch wissen mögen, wie diese General-Requisition eingeritchtet werden solle; Also hat man, zu ihren gemeinschafftlich sichern Verhalt, nachfolgende Formulam anzuhängen concertirt:

Durchführung der Maleficanten.

Gegen eine General-Requisitionem oder Ansuchung.

Deren Formul.

Vorzeiger dieses N. N. ist von hiesigen Ober- oder Amt befehligt mit - - - bewehrter Mannschafft den hiesigen Amts-Delinquenten N. N. geschlossener {nach N. N. | anhero} zu führen;

ren; Und wellen dieselbe bemüßiget seynd, die Hoch-Fürstl. {Brandenburg. / Eychstettl.} Hochfraisch-liche Obrigkeit unter Weeg zu betretten, so wird recessirter massen hierdurch declarirt, daß diese Durchführung denen Hoch-Fürstl. {Brandenburg. / Eychstettl.} Hohen Gerechtsamen gänzlich ohnnachtheilig seyn, und dieses bey sich ereignenden Gelegenheiten, gegen Ausstellung gleichmäßiger Erklärung, hinwiederum reciprocirt werden solle.

Was aber

Halsstarriger Unterthanen Durchführung.

42) Die ungehorsam- und halstarrige Unterthanen belangen thut, welche in vogteylichen Sachen vor Amt zu bringen die Nothwendigkeit erheischet, bedarff es in solchen Emergenti keiner formalen Requisition, sondern ist genug, wann bey der mit zwey Mousquetirern begleiter Durchführung, durch den mitanwesenden Amt-Knecht, citra Præjudicium beederseits Beamten, oder falls sie der Weg an einen solchen von denen Beamten bewohnten Ort nicht tragete, nur eine simple Nachricht davon ertheilet wurde, welches sich nicht weniger auf die Transportirung der zur vogteylichen Bestraffung allenthalben gebrau-

Gegen eine simple Nachricht.

chenden

chenden Instrumenten verstehet, daß nemlich solche dem Fraisch-Herrn ohnpræjudicirlich seyn solle. Wobey auch

43) Dieses expresse mit bedungen wird, daß ein dergleichen contumacer Unterthan keines wegs aus des andern theils Hauß-Etter, oder auf denen Gassen, wo jeder transigirender Theil die Dorffs- und Gemeinds-Herrlichkeit hergebracht, hinweg zu nehmen, sondern desselben Persohn in andere Weg zu versicheren seye. Und gleichwie man

Sind nicht aus des andern Herrn Etter, oder Dorffsherrl. Gassen zu nehmen.

44) In Conformität der hinc inde geschehenen Erklärungen utrinque allbereit schon verstanden, daß die Casus pure fortuiti nicht mehr zur Fraisch gezogen werden sollen; Als werden in Gefolg dessen derley ohnversehene Zu- oder Unglücks-Fälle, sie mögen sich in Hoffraithen, oder zu Dorff und Feld, auch in Hölzeren, Flüssen, Bächen, Weyeren, an den Mühl-Räderen, oder anderwärts zutragen, nicht mehr vor fraischlich angesehen, sondern der entseelte Cörper denen nächsten Erben, oder Befreunden zur ehrlichen Begräbnus überlassen, in Casu dubio aber nach dem superius, bey selbstiger Entleibung genommenen Concert, zwischen dem Fraisch- und Vogtey-Herrn, auf jeden Theils Unkosten, cumulative

Casus fortuiti sind nicht fraischlich. in Casu dubio, wie bey der Selbst Entleibung zu verfahren.

ve verfaren, und nach Vollendung dessen, der Leichnam zur Sepultur ohnentgeltlichen ausgefolgt werden.

§. II.

Fornicationes u. Frühe Beyschlaff.

Hiernächst hat man die Materiam Fornicationis, und der einfachen Ehebruchs-Fallen: Item, was Ratione Copulationis mit einschlagen mögte, vor die Hand genommen, und hierüber den gemeinsamen Schluß specialiter dahin gefasset, daß

Eychstett überlassen in seinen Häusern, Hoffraithen und Gärten. Inn- und ausser seiner Fraisch.

1) Dem Fürstl. Hohen Stifft sammentlich innerhalb der Eychstett. Unterthanen inn- oder ausser der Hoch-Stiffts-Fraisch entlegenen Häuseren, Scheueren, Wagen-Hütten, Stallungen, Hoffraithen daran gelegen, und eingefangenen Kraut- oder andern Gärten, und Peunten sich zutragende Fornicationes, nullo habito Respectu ad Actuum frequentiam, vel Correctionem, indistinctim überlassen seyn sollen. Weniger nicht.

In den acht Dorffschaften,

2) Eben diese Fornications-Fäll, & anticipati Concubitus nicht nur in denen, in dem Vertrag de Anno 1537. nahmentlich angemerckten Acht Dorffschafften, und zwar zu Rauenzell, Binzwang, Elpersroth, Veitsaurach, Renunstetten, Mittel-Eschenbach,

bach, Ober-Erlbach und Dombühl, sondern auch

3) Zu Cronheim, und all-übrigen inferius specifice eingeführten Orten, wo man Eychstettischer Seits die Dorffs- oder Gemeinds-Herrlichkeit hergebracht, auf der Gassen, und innerhalb denen Dorffs-Ettern, (worunter gleicher Weiß die an die Häuser und Dorffschafften angelegene- mit Stangen, oder sonsten eingefangene Wurz- Kraut- oder andere Gärten, auch dermahlen Peunt-Recht habende gezäunt- oder ungezäunte Fundi gehörig seynd) wiederumen ohnabsprüchig privative ac indefinite, zumahlen auch — Zu Cronheim und allen Orten wo Eychstett Dorffs-herr. Auf der Gassen und innerhalb Dorffs Ettern.

4) Die von denen Brandenburgischen Unterthanen in Eychstettl. Fraisch inn- oder ausser Etters, folgsamlich in Wälderen, oder Felderen, Gassen oder Strassen unternommene Adulteria Simplicia dem Fürstl. Hohen Stifft auf gleiche Weiß zur Bestraffung verbleiben, und zustehen sollen. Dahingegen — Adulteria simplicia in Eychstet. Fraisch.

5) Sollen auch dem Hoch-Fürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach die gesamte Fornications-Casus, und anticipati Concubitus innerhalb der Marggräfl. in Eychstett. Fraisch angesessenen Unterthanen Häuseren, Scheuren, Wagen-Hütten, Stallungen, Hoffraithen, — Brandenburg in seinen Häusern. Hofraithen und Gärten in Eych. stettl. Fraisch.

daran

daran gelegenen = und eingefangenen Kraut= oder anderen Gärten und Peunten, weniger nicht

Inner Dorffs= Ettern wo es Dorffs= Herr in Eychstet. Fraisch.

6) Inner Dorffs = Etter, und denen an Hauseren angelegenen mit Stangen, oder an= sonst eingefangenen Wurz = Kraut= oder anderen Gärten, auch dermahlen Peünt= Recht haben= den ver = und unverzäunten Fundis innerhalb bemeldt= Eychstett. Fraisch in jenen Orten ge= bühren, wo man Brandenburgischer Seits die Dorffs= Herrlichkeit hergebracht; Ferners

In Brand= denb. Fraisch auf Fel= dern, Wäldern, Gassen und Strassen.

7) Sollen bemeldte Fornicationes in Onolzbach. Fraisch auf denen Felderen und Wälderen, Gassen und Strassen, ausgenom= men was auf denen Gassen dem Fürstl. Hohen Stifft an Orten, wo es die Gemeinds= Herr= lichkeit hergebracht, in Ansehung der Dorffs= Etter, oben schon zugestanden worden, hoch= ernannt= Fürstl. Hauß Brandenburg= Onolz= bach verbleiben; und endlichen auch

Auch alle Adulte- ria sim- plicia in- distinctè, Indicia sufficien- tia.

8) Die in Brandenburgischer Fraisch sich eraignende Adulteria simplicia zu bestraffen indistincte competiren, jedoch

9) Daß nicht ein pur ungegründetes Ge= rücht, oder schlechte Præsumption, und un= ziemliche Betastung, pro ipso facto, aut suffi- cienti Indicio angenommen, weniger derglei=

chen

chen Dinge zu Bemächtigung der ſich verſün- digenden Perſohnen die Veranlaſſung machen, ſondern hierzu anforderiſt, und hauptſächlichen nothwendig ſeyn ſolle, daß man entweders die ſich vergehende Perſohnen auf friſcher That er- tappet, oder durch eine glaubwürdige Anzeig, von einer unverdächtigen Perſohn, (mit Exclusion der Amt-Knechten) welche die Ver- übung dergleichen Ungebühr ſelbſten geſehen, oder daß man von einer würklich erfolgt- nächt- licher Einſteigung in die Häuſer, und durch eine die That beglaubt machende Zuſammen- ſchlieff- und längere Auffenthaltung in denen Feld-Hütten, oder anderen Feld-Orten zu- verläßige Nachricht überkommen. Ergreiffung auf friſcher That. Anzeig einer unverdächtigen Perſohn. Nächtliches Einſteigen und Zuſammenſchlieffen.

Item auch, wann ein Theil der Delinquenten eine aigenwillige Anzeig ſelbſten ge- than, oder endlichen, wann man von einer in Locis, wo jedem Theil die Beſtraffung zukom- met, paſſirten Schwängerung genaue und un- verläumbte Kundſchafft erhalten hätte. Wäre es Sach Anzeig der Delinquenten. Unverleumte Kundſchafft.

10) Daß ein Theil von denen Fornicanten ſich ſelbſten angegeben, und es erfände ſich, daß das Factum inn- oder auſſer Etters began- gen worden, ſo ſollen beederſeitige Beamten miteinander, mittelſt abſchrifftlicher Beylegung des gehaltenen Protocolli, getreulich commu- nici- Die ſich ſelbſt angebende Fornicanten ſollen wohin die Cognition gehörig verwieſen.

niciren, und die sich selbst angebliche Persohnen wohin deren Bestraffung sag vorgehenden Verglichs gehörig, ohne Auffenthalt verwiesen; in denen übrig recensirten Fällen aber, wo sich die Persohnen nicht selbsten angeben, um Stallung, sub congruo Termino a die factæ Insinuationis, geschrieben, mithin die Thätlichkeiten, und das Einfallen in Dörff- Weyler- und Hofraith - auch Haus - Etter gänzlichen abgestellt, und die selbstige Abhohl- oder Ergreiffung nirgendswo vor die Hand genommen werden, ausser wann die Sistirung von ein oder anderen Theils beederseits Herrschafftlichen Beamten, prævia Communicatione eines der angezeigten Indicien, ohne sattsame Ursach verwaigert werden wollte. Solte es über das

In andern Fällen die Stallung verlangt und nicht eingefallen werden.

ausser wann die Sistirung verwaigert wird.

11. In prædicta Materia Fornicationum ad eum Casum ankommen, daß das Factum einmahl in denen Weyler- Dorff- Hauß- oder Hofraith- Ettern, das andere- oder mehrmalen aber von denen nehmlichen Persohnen, ausser denenselbigen auf dem Feld, oder in Wälderen geschehen, so solle dieses jenem, so in Ettern unternommen worden, zu Cog- und Punition concomitanter folgen, mithin pro uno facto gehalten, und derjenigen Herrschafft zu verbüssen überlassen werden, in welcher das Factum

Wann das Factum inn- und ausserhalb Etter geschehen.

Strafft die Herrschafft der Ettern.

ctum inner der Hofraith- oder Dorffs-Etter sich ergeben hat. Wobey auch ferner

12) Wohl zu mercken, daß wegen deren Fornicationen auf der Gassen an Orten, wo die Gemeinds-Herrlichkeit commun- oder alternando hergebracht, die Straff auch commun seyn- oder alternando privative behauptet werden müsse. Damit aber In gemeinschafftlichen Orten ist die Straff commun.

13) Ratione Pœnæ & Expensarum von beederseitigen Beamten keine Exorbitanz, oder Ubermaaß begangen werden möge, so lasset man sich, dem einmüthig genommenen Concert nach, nicht entgegen seyn, daß inskünfftige von beeden Fornicanten, es geschehe die Correction ein- oder öfftermahl, Zwanzig Gulden, somit von jeder Persohn Zehen Gulden Rhein. vor Herrschafftl. Straff eingebracht, wo aber die Fornicanten von Mitteln entblößt, sofort die Straff mit Geld nicht erstehen könnten, die Manns-Persohnen vier Wochen ad operas publicas, entgegen die Weibs-Persohn vierzehen Täg darzu angehalten, und im Fall beede Delinquenten die That reiterirten, jener mit Sechs- und diese mit dreywochiger Schanz, oder Garten-Arbeit belegt, die Elteren, Befreunde oder Dienst-Herrn aber Straff der Fornicanten an Geld. An Leib. In reiterirten Fällen.

14)

Eltern, Freunde, Dienst-Herrn, so nicht caviren, ausser Sorgen zu lassen.

Fornicanten so confessiren, nicht zu incarceriren.

Sitz-Geld.

14) Wegen ihren Kinderen, Anverwandten, und Ehehalten, wo sie nicht freywillig vor selbe caviren, oder gutsprechen, forthin unbekümmert, und ausser Sorgen gelassen, desgleichen auch die in Confessis Fornicanten, sie mögen etwas in Vermögen haben, oder nicht mit der Incarceration nicht belästiget, und solche nur in Casum einer offenbar boßhafften Ablaugnung civiliter arrestirt fortfolglich vor Sitz-Geld des Tags, ohne Atzung, allein Drey Kreuzer bezahlt, und die Inquisitio quovis modo beschleuniget werden solle. Hiernächst aber

Unkosten.

15) Von denen Beamten an Unkosten von jeden Fornications-Fall, sub quocunque Prætextu aut nomine, ein mehreres nicht als Fünff Gulden Rheinl. inclusive der dem Amt-Knecht zustehenden Gebühr, erhoben, minders nicht die frühe Beyschläff, intuitu Pœnæ & Expensarum, in gleichen Respect gehalten, und

Frühe Beyschläff gleich zu halten.

Straff der einfachen Ehebrüche.

Unkosten.

16) Die einfache Ehebrecher und Ehebrecherinnen, da sie Mittelloß und unvermögend seynd, exclusive der- oder den Beamten und all anderes, ausser der Atzung- und Sitz-Gelds, hiemit auf acht Gulden regulirten Gerichts-Costen, von gemeldt- beederseits Fraisch-Herrschafften, in eines jeden Fraisch-

District,

District, zu drey Monatlicher Springer-Arbeit condemnirt, wann sie hingegen bey mittlern- gut- oder gar guten Vermögen, nach Befund, mit fünff und zwanzig, dreyßig, bis höchstens fünffzig Gulden Rheinl. an Geld, abgestrafft, künfftighin auch,

17) Die Fornicanten nicht mehr mit Gewalt zur Verehligung gezwungen, oder in der Bütteley zusammen gegeben, sondern coram proprio Parocho copulirt werden sollen. Pro proprio Parocho aber

Die Fornicanten nicht mit Gewalt, sondern coram proprio parocho zu copuliren.

18) Wird derjenige gehalten, wo einer sein Domicilium fixum auserwählt hat, und künfftighin eingepfarrt wird, oder eingepfarrt gewesen ist, und verbleibet. Da aber einer

Wer dieser sey.

19) Anderwärts sich einseegnen zu lassen vermaint, zu Reichung der Stol-Gebühren an gemeldten Parochum, bey dem er sich zuvor anzumelden hat, angehalten, über dieses aber, wann

Demselben die Stol-Gebühren zu zahlen.

20) Derley einander nicht zu ehelichen gedenckende Personen Spruch und Forderung gegen einander haben, die Klag vor der ordentlichen Obrigkeit, mithin von denen pur Catholischen bey dem Bischöfflichen Foro, und Consistorio des Fürstl. Hohen Stiffts Eychstett, von denen der Augspurgischen Confession pur zugethanen Evangelischen aber, vice versa, vor dem

Forum in Ehestrittigkeiten, unter Catholischen Eychstett.

unter Evangelischen Brandenburg.

Salvo Jure executionis. dem Hochfürstl. Brandenburgischen Foro angebracht, und salvo Executionis Jure, in soweit selbe einem jeden Jurisdictions-Herrn in: und über die Seinige zu vollstrecken zukommet, ausgeführt, die Personæ mixtæ - vel diversæ Religionis hingegen, zu Observirung der gemeinen Rechts-Regel, Quod Actor sequatur Forum Rei, mit zugleich besagter Executions-Maaß, verbunden werden sollen. Wolten aber

Bey Personis mixtis actor sequitur forum rei.

Copulatio derselben. 21) Zwey Persohnen diversæ Religionis ohne Richterl. Austrag einander ehelichen, solle es Ratione Copulationis coram Parocho darmit gehalten werden, wie oben die Regul Ratione Domicilii schon gesetzt ist. Sofort hat man

§. III.

Frevel. Den Frevel-Punct abgehandelt, und nach gepflogener Deliberation, auch vielen gegeneinander gewechsleten Schrifften, endlichen sich gütlich dahin verstanden, daß

Auf Eychstet. Gütern im Brandenb. Fraisch. Aus Hitze des Zorns ausgestossene Verbal-Injurien. 1) Alle auf denen immediat-Hochstifftl. und Dero Unterthanen auf Marggräfl. Fraisch gelegenen Güteren, zu Dorff, Feld und Wälderen, aus Hitze des Zorns ausgestossene Verbal-Injurien, mit Vorbehalt, wie oben in Criminalibus §. I. n. 32. disponiret worden. Weniger nicht

2) Die

2) Die in dem ausgeſteint-Eychſtettl. Fraiſch-Diſtrict vorfallende Frevel (die auf Marggräfl. Güteren allein ausgenommen) wie die immer Nahmen haben mögen. Item

In Eych-ſtettl. Fraiſch alle Fre-vel, Brandenb. Güter aus-genom-men.

3) Alle auf der Eychſtettl. in Brandenburg-Hochfraiſchlicher Obrigkeit angeſeſſen-Unterthanen Güteren, und ſuperius concertirten Hoffraith- und Gärten-Ettern, mit Schelten, Schmähen, Injuriren, Rauffen, Werffen, Schlagen, Hauen, Stechen, Verwunden, Lähmen und all anderen ſolchen Sachen, darumen einer an ſeinen Leib, Leben oder Gliederen peinlich nicht geſtrafft werden mag, vorgehende klein- gemein- oder groſſe Real- und Verbal-Injurien ohne Ausnahm. Deßgleichen

In Bran-denb. Fraiſch, auf Eych-ſtettl. Gü-tern, Hof-raithen und Gär-ten.

Alle Real- und Verbal-Injurien. Darum einer nicht peinlich geſtrafft werden kan.

4) Eben dieſe gleich jetzt in præcedenti n. 3. recenſirte Frevel-Thaten nicht nur auf der Gaſſen, und ſuperius regulirten Dorff-Etteren deren in dem Receſs de A. 1537. angemerckten Eychſtettiſchen Acht Dorffſchafften, ſondern auch

Auf der Gaſſen und Dorff-Ettern. In den acht Dörffern.

5) Die nemliche zu Cronheim, und all übrigen, untenher ſpecifice benamſten Ort- und Weyleren auf der Gaſſen, und Dorff-Ettern, klein- oder groß ſich zutragende Frevel, wo

Auch zu Cron-heim, und aller Or-ten,

Wo Eych-stett die Gemeinds-Herr-schafft, Verbleibe Eych-stett.

man Eychstettischer Seits die Gemeinds-Herrlichkeit hergebracht, dem Fürstl. Hohen Stifft zur Cog und Punition, sofern nichts gefährliches obenerwehnter massen daraus erfolget, privative verbleiben. Nicht minder

Auch überackeren, übermähen rc. Auf allen Eychstet. Gründen.

6) Alle mit überackern, übermähen überzäunen, überfahren, überschneiden, überhüten, und dergleichen, ausserhalb der Ettern, auf denen Eychstettischen in- oder ausser der Marggräflichen Fraisch gelegenen allenthalbigen Gründen, Gärten, Wiesen, Aeckeren, Felderen, Weyeren, Flüssen, und immediat-Hoch Fürstl. Cammer-Güteren sich ergebende Frevel, Deroselben ebenmäßig zu straffen gebühren sollen. Wobey aber

Zu Cronheim, Eybburg Filchenhard, Ober-Lellenfeld, Reeß, Königshoffen, Mörlach, Offenbau. Alle groß u. kleine Frevel. In Hauß-Dorff- u. Weyler-Ettern,

7) Hiemit ausdruckentlich bedungen wird, daß zu Cronheim, Eybburch, Filchenhard, Ober-Lellenfeld und Reeß, dann zu Königshoffen, Mörlach, (als neuacquirirten- und zu denen Verträgen de A. 1537. & 51. nicht gehörigen Güteren, und Orten,) dann zu Offenbau, die obgedacht-durchgehende klein- und grosse Frevel-Verbüssung, nicht nur, gleich bey anderen Orten, inner den Hauß- und respective Dorff- und Weyler-Ettern, sondern auch ausser denenselbigen, mithin auf allen hierzu gehörigen immediat- und privat-

Gründen

Gründen, in Felderen und Wälderen, mehr hochernannt Fürstl. Stifft alleinig zustehen und verbleiben solle. Und weilen dann

auch allen hierzu gehörigen Eychstettl. Gründen.

8) Beede compaciscirende Hohe Fürsten in theils Orten, v. g. zu Lehrberg, Pulspach, Königshoffen, Wassermungenau, und Winckelhaid, die Dorff- und Gemeinds-Herrlichkeit mit einander alternative, aut cumulative haben, also sollen auch die in Dorffs-Ettern auf der Gassen, mit Worten oder Wercken, sich eraignende klein- oder grosse Frevel gemeinsamlich, oder respective alternando privative abgestrafft werden. Dahingegen

Zu Lehrberg, Pulspach Königshoffen, Wassermungenau, Winckelhaid. In Dorffs-Ettern auf der Gassen gemeinschl.

9) Sollen dem Hoch-Fürstlichen Hauß Brandenburg-Onolzbach, per Modum Reciproci, ebenfalls auf dem Ihrigen, und Dero in Eychstett. Fraisch-Districten angesessenen Unterthanen Güteren (in so weit der regulirte Hauß-Hofraith- und Garten-Etter gehet) alle Verb- und Real-Injurien, Frevel-Sachen, klein oder groß, ohne Ausnahm: Weniger nicht in gemeldter Fraisch

Brandenb. hat die Frevel in Eychstettl. Fraisch. In seinen Ettern.

10) Die auf Dero- und Deroselben Unterthanen Gründen, Gärten, Wiesen und Aeckeren auf dem Feld, auch in Weyeren und Flüssen, mit überackeren, übermähen, überzäunen,

Auf Brandenburg. Gründen überackern, &c. &c.

zäunen, und dergleichen sich ergebende Flur-Frevel; Und endlichen

In Brandenburg. Fraisch alle Real-Injurien ausser Dorffs-Ettern. Wo Eychstett Dorffs-Herr, in all übrigen Orten, auch inner Dorffs-Ettern, ausgenommen obige nova acquisita.

11) Alle durchgehende Real-Injurien ausser den Dorff-Etteren, in Felderen und Wälderen, Gassen und Strassen, deren auf Marggräfl. Fraisch situirten Dörfferen und Weyleren, wo man Hoch Fürstl. Eychstettischer Seits die Gemeinds-Herrlichkeit hergebracht, nebst denen oben recensirten in suo sich eraignenden Fluer-Frevlen, und vorfallenden Real-Injurien an all denjenigen Orten inner Dorff- und Weyler-Ettern, wo das Hoch-Fürstl. Hohe Stifft der Dorffs-Herrschafft nicht zu gaudiren, oder solche in Communione, oder alternando hergebracht, oder wo dermahlen kein Gemeinds-Herr ist, zu bestraffen gebühren, ausgenommen, was oben num. 7. wegen Cronheim, Eybburg, Filchenhard, Ober-Lellenfeld und Reeß, dann Königshoffen, Mörlach und Offenbau, als post Recessum de A. 1537. acquirirten Güteren, zu guten des Fürstl. Hohen Stiffts, anderst schon verglichen worden ist.

Als man nun dieses Frevel-Puncti halber, besagter massen, miteinander einig worden, hat man

§. IV.

§. IV.

Diejenige Hoch-Stiffts-Ort, Dörffer und Weyler, welche auf Brandenburg-Onolzbach. Fraisch gelegen seynd, und wo man Eychstettischer Seits die Dorff- oder Gemeinds-Herrlichkeit hergebracht, ausfindig gemacht, und das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach das auch Hoch-Fürstl. Stifft Eychstett als Dorffs- und Gemeinds-Herrn privative erkennet: Eychstet. Dorffs-Herrschafften auf Brandenburg. Fraisch.

In dem Oberamt Wahrberg.

1) Zu Rauenzell. 2) Binzwang. 3) Elpersroth. 4) Neunstetten. 5) Donbühl. 6) Laitenbuch. 7) Schönbrunn. 8) Lumbach. 9) Dietenbrunn. 10) Gimpertshausen. 11) Veldberg. 12) Birckach, im Amt Lehrberg. 13) Baalstatt. 14) Gräffenbuch. 15) Ober- und Nieder-Hespach. 16) Höhberg. 17) Velden. 18) Liebelsdorff. 19) Lattenbuch. 20) Niederdumbach. 21) Büttelhofen. 22) Regmannsdorff. 23) Klein Ried. 24) Aab und 25) Zu Ober-Högenau.

Das Collegiat-Stifft Herrieden.

26) Zu Heußling. 27) Ober-Schönbrunn. 28) Bircka bey Königshofen. 29) Zirndorff. 30) Steinbach, in Kefferbach. 31) Espach, zwischen Bergenweiler und Mit-

telbach gelegen. 32) Böcka und 33) Zu Hüttling.

In dem Pfleg-Amt Ahrberg.

34) Zu Oberndorff. 35) Neußes. 36) Ober-Hambach. 37) Höhberg und 38) Zu Röttenbach.

In dem Amt Cronheim.

39) Zu Cronheim. 40) Eybburg. 41) Filchenhard. 42) Ober-Schwaningen und 43) Zu Ober- oder Klein-Lellenfeld.

In dem Pfleg-Amt Spalt.

44) Zu Mittel-Eschenbach. 45) Ober-Erlbach, und 46) Zu Gerspach.

In dem Pfleg-Amt Abenberg.

47) Zu Veitsaurch. 48) Brunn. 49) Ketterspach. 50) Leippersloh̃e. 51) Lanzendorff und 52) Dechendorff.

In dem Pfleg-Amt Sandsee.

53) Zu Gudelsheim. 54) Gundelshalm und 55) Zu Emmetzheim.

In dem Pfleg-Amt Obermeßing.

56) Zu Offenbau.

In dem Richter-Amt Greding.

57) Zu Weyker, nächst Untermäßing.

Ferners in diesem Amt.

Das

Das Hochwürdige Dom-Capitul.

58) Zu Kleinhöbing. 59) Gellersreuth. 60) Hundszell. 61) Feinschluck, und zugleich 62) Bey allen in denen recensirten Hoch-Stiffts-Aemtern sich befindlich Eychstett. zu keiner Marggräfl. Gemeind, wo man von dort aus die Dorffs-Herrlichkeit hergebracht, incorporirt-Einöden, Höf und Mühlen. Eichstett. Einöde, Höf und Mühlen.

Cumulative seu Alternative aber, wird das Hochfürstl. Stifft von dem auch Hochfürstl. Hauß Brandenburg als Dorff- und Gemeinds-Herr erkennet, Cumulative mit Brandenburg.

In dem Ober-Amt Wahrberg.

63) Zu Lehrberg, und 64) Pulspach.

In dem Pfleg-Amt Ahrberg.

65) Zu Königshoffen.

In dem Pfleg-Amt Spalt.

66) Zu Wassermungenau, 67) Winckelhaid und 68) Bubenheim, wovon unten specialiter gehandelt wird.

Dahingegen wird Eychstett. Seits, von dem, der Gemeinds-Herrlichkeit wegen, auf nachfolgende Ort gemachten Anspruch abgestanden, und das Hochfürstl. Haus Brandenburg von dem auch Hochfürstl. Stifft als Dorffs- und Gemeinds-Herr erkennet: Eychstett stehet ab.

Priva-

Privative 1) zu Käfferbach, 2) Sachsbach, 3) Hergersbach, 4) zu Heinersdorff.

Dann Cumulative 5) zu Lehrbach, 6) Bulspach, 7) Königshoffen, 8) Wassermungenau, und 9) zu Winckelhaid.

§. V.

Damit man auch wegen Besichtigung der Feuerstätten, und Mühlen, auch Gebung Gewicht und Maaß; Item Ratione der vorfallenden Feld-Strittigkeiten, eine gemeinschaftl. Richtschnur haben möge; Also wird

Der Gemeinds-herr hat die Feuerschau, Ellen, Maaß, Gewicht.

1) Vestgestellt, daß sothane Feuer-Geschau der Gemeinds-Herr vornehmen, auch Ellen, Maaß und Gewicht ertheilen. Weniger nicht

Strafft die Fehler.

2) Die dabey erfundene Fehler und Mängel behörig corrigiren und abstraffen solle, jedoch

Wo der Vogt-Herr die Maaß hergebracht, Verbleibt es also. Sind zu specificiren.

3) Daß welche Taffern, oder Schenckstatt, ihr Gewicht und Maaß von ihrer vogteylichen Obrigkeit, nach bißheriger Observanz, selbsten bekommen, man es auch bey deme noch ferner zu lassen, und nach regulirten Wirthschaffts-Puncten jeder Theil eine Specification, wo dergleichen Observanz hergebracht, zu Abhaltung künfftiger Mißverständnus, zu übergeben und klar zu machen habe. Damit aber

4) Alle

4) Alle beſorgliche Unterſchlaiff deſto mehrers unterlaſſen werden mögten, ſo wird zwar die freye Beſichtigung der Eich, Gewicht, Ellen und Maaß dem Dorffs- und Gemeinds-Herrn erwehnter maſſen verbleiben, jedoch daß ſelbe, zu Beſchwerde der Unterthanen, ordinarie über Einmahl nicht des Jahrs vorgenommen werden ſolle. Hingegen Beſichtigung. Ordinarie einmahl des Jahrs.

5) Iſt ihme unverwehrt, ſolche extraordinarie, ſo offt es aus vorkommend-prægnanten Urſachen nöthig erachtet wird, mit der Maaß werckſtellig zu machen, daß, wann kein Mangel ſich erfindet, ſolche von denen Beamten ohnentgeldlich geſchehen, bey ſich ergebenden Unterſchleiff aber der Verbrecher, nebſt einer gemäßigten Straff, die herkommliche Gebühr bezahlen ſolle. Extraordinarie ſo offt es nöthig.

Die Feuer-Stätt hingegen weiters in ſpecie betreffend, wären dieſe

6) Von Dorff- und Gemeinds-Herrſchafft-wegen, wie bißanhero, nach Befund der anſcheinenden Nothwendigkeit, für die Hand zu nehmen. Was aber Auch der Feuer-Stätte.

7) Andere Ort betrifft, die keinen Gemeinds-Herrn haben, oder nur Einöde- zu keinen Dorff oder Weyler incorporirte Höfe und Güter seynd, bleibt ſothane Beſichtigung der Wo kein Gemeinds-Herr.

Feuer-

Die Vogtey-Herrschafft. Feuer-Stätten jeder Vogtey-Herrschafft auf dem Ihrigen ohnedem bevor. Deßgleichen

Wie auch Ellen, Maaß, Gewicht. Auf dem Ihrigen. 8) In derley Orten, welche besonders, wie gemeldt, keinen Gemeinds-Herrn haben, die Untersuchung Ellen, Gewicht und Maaß jedem Theil auf dem Seinigen wiederumen angebühren solle; Eben diese Meinung

Wasser- u. Mühl-Besichtigung Der Vogtey-Herr. 9) Hat es mit der Wasser- und Mühl-Besichtigung, auch Bestraffung der vorkommenden Mängel, daß nemlichen all dieses niemand andern, als dem Vogtey- und Aigenthums-Herrn, es mögen die Mühlen zu einer Gemeind incorporirt seyn oder nicht, auf dem Seinigen vorzunehmen, auch die Mängel zu bestraffen, und Ordnungen zu machen, competiren: Jedoch

Was fraischlich, strafft der Fraisch-Herr. 10) Wann der Aigenthums-Herr etwas fraischliches, ad Pœnam Mortis, vel Corporis afflictivam qualificirtes observirt, dem Fraisch-Herrn davon eine fidele Anzeig thun, sodann eine gemeinsame Visitation veranstalten, sofort, den wahrhafft erfundenen schweren Umständen nach, die Untersuch- und Bestrafung dem Fraisch-Herrn überlassen solle. Anbelangend aber

In Gemeinschafftlichen Orten. 11) Diejenige Ort, wo die Dorffs-Herrschafft zwischen dem Hochfürstl. Stifft, und dem auch Hochfürstl. Haus Brandenburg-

Onolz-

Onolzbach gemeinschafftlich, oder alternativ ist, sollen die Verordnungen wegen Besichtigung der Feuer-Stätt, auch Ellen, Gewicht und Maaß ebenfalls gemeinschafftlich, und respective alternando erhalten, somit auch die befindende Verbrechen auf diese Art insgemein gebüsset werden. Wäre es aber, daß

Gemeinschafftlich oder alternando.

12) Bey beedseitigen Mühlen, Ratione der Stemme, Benehmung des Wassers, aigenmächtig veränderten Mühlwercks, oder Harbaums, und dergleichen, etwan auf einen Stritt ankommen, und sofort ein Eychstett. wider einen Marggräfl. oder, vice versa, dieser wider jenen dißfalls Klag zu führen hätte, so sollte hierinn die gemeine Rechts-Regul, Quod Actor sequatur Forum Rei, Platz greiffen, und des beklagten Theils Herrschafft Richter in der Sach, jedoch der anderen Herrschafft ihrem klagenden Müller (dem Judici ohnvorgriffen) zu assistiren, auch seiner Seits einen Wasser-Verständigen beyzuziehen, ohnverwehrt seyn.

In Wasser-Strittigkeiten.

Actor sequitur forum rei.

Klägers Herrschafft kan assistiren.

13) Aber die in Dörfferen, Weyleren, und denen mit der Gemeind dahin gehörig-einschichtigen Höfen, zwischen beyderseits Herrschafftl. oder anderen Unterthanen, Ratione der Gemeinds-Gründen, Hölzer, Wiesen und Aecker, oder aber in Huth, Trieb, Wunn und

Stritt, so Gemeinds-Gründe Huet

Wayd,

Andere Ge- meinds- Sachen betreff. Dem Ge- meinds- herrn,

Wand, auch anderen, wie immer Nahmen haben mögenden Gemeinds-Sachen vorfallende Strittigkeiten, dem Gemeinds-Herrn zu entscheiden gebühren sollen. Wo aber

In häb- lichen privat- Strittig- keiten. Auch wo kein Ge- meinds- herr oder Gemein- schafftl. Actor se- quitur fo- rum rei, ohnbe- schadet der Kay- serlichen Landge- richts Burg- grafth. Nürnberg.

14) Sothane Controversien zwischen beederseitigen Unterthanen, nicht in ermeldten Gemeinds- sonderen in anderen solchen häblichen Privat-Sachen sich ergeben; Item, wo kein Gemeinds-Herr, oder wo diese Gerechtsame zwischen beed comp ciscirenden Herrschafften cumulativ ist, hat man wiederum auf gleich verstandene Regul, quod Actor Forum Rei sequatur, zu recurriren, jedoch unbeschadet desjenigen, was in denen älteren Recessen, wegen des Kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg, ausdrücklich pactirt worden ist. Woben

Stritt wegen Hoch- Fürstl. Cammer- Güter.

15) Wohl zu mercken, daß wann ein transigirender hoher Theil wider den andern, ihrer habenden Cammer-Güter halber, strittig wird, oder eine Herrschafft wider des andern Unterthanen, oder ein Unterthan wider eine solche Herrschafft, ermeldter Cammer-Güter wegen, Klag zu führen hat; So sollen alsdann derley Stritt- und Irrungen durch beederseits Hochfürstl. Räthe untersucht, benöthigten Falls Siebnere, oder andere Periti

Durch beederseitige Räthe

in

tn Arte, in gleicher Anzahl adhibiret, und gemeinſchafftlich in Güte abgethan, in Entſtehung deſſen aber Gütlich] abzuthun.

16) Die Acta, nach vorhergegangen gemeinſchafftlicher derſelben Inrotulation, von jeder Herrſchafft alternando, ſumptibus Litigantium communibus, ad impartiales verſchicket, von demjenigen Theil, der in Ordine iſt, ein Unpartheyiſcher ad transmittendum erkieſet, dieſer, bey ohne das vorſeyender inrotulatione cumulativa, in Præſentia Partium, de vel ante, vel poſt Transmiſſionem non manifeſtando Loco, & ſic de ſervando ſilentio, beaydiget, und ſofort der rechtliche Ausſpruch erwartet; Sodann Oder die Acta gemeinſchafftl. zu inrotuliren Alternando ad impartiales zu überſchicken.

17) Die von der Univerſität verſchloſſen wieder zuruck gefolgte Acta conjunctim eröffnet, und der innliegende Beſchaid publiciret werden. Jedoch Beſcheid zu publiciren.

18) Von ſelbigen ad Judicium ſupremum zu appelliren keinem Theil benommen, ſondern dieſes Remedium zu ergreiffen, in alle Weg noch frey geſtellet ſeyn ſolle. Wäre es aber Sach, Appellatio erlaubt.

19) Daß Succeſſu Temporis, wegen allerhand noch zur Zeit unvorſehentlichen Inconvenientien und Difficultäten, dieſer ad

Trans-

Transmissionem Actorum abzielend- utrinque amplectirte Modus, ein oder anderen gnädigsten Herrschafft nicht mehr anständig seyn würde, so solle selbige hieran weiters nicht gebunden seyn, sondern vielmehr ein anderer Modus utrinque gütlich ausfindig gemacht und ergriffen werden. Und weilen dann

Auch einen andern Modum auszufinden.

20) Es öffters darauf ankommet, daß zu Untersuch- und Entscheidung der sich eraignenden Feld-Strittigkeiten, einige Steiner, oder sogenannte Siebner, beygezogen werden müssen; Also sollen, eveniente Casu, anforderist diejenige, so in Loco, wo die Strittigkeit ist, sich befinden thun, gebraucht, und auf ihre ohnedem schon obhabende Pflichten erinnert, im Fall aber keine daselbsten vorhanden, von dem Judice competente Drey derselben anderstwo hergenommen, der anderen, per Modum Assistentiæ beywohnenden Herrschafft hingegen, Zwey derselben, iedoch præcise nur ad videndum & assistendum, darzu zu ziehen, nicht verwehrt werden. Und da man übrigens

Siebner, so in loco, zu gebrauchen.

Wo keine vorhanden, giebt Judex Drey, die andere Herrschafft Zwey, ad assistendum.

21) Bey denen Dorffschafften, Weyleren und Einöden, Höfen, die Einpflanzung fruchtbarer Obst- und Wayden- Bäumen, vor eine denen Unterthanen sehr profitir- und ersprießliche Sach angesehen; Also ist zu solchem Ende

Pflanzung fruchtbarer Obst- u. Wayden- Bäum, veranstal

die

die Abred dahin genommen worden, daß der Dorffs-Herr solche zu veranstalten Macht haben, und wo, wie, & in quibus Locis, ohne Beschädigung der Felder und Wieß Gründen, es practicabel seyn mögte, die Vorsehung thun, da besonders auch die Unkösten möglichster Dingen, und dermassen zu menagiren schuldig seyn solle, daß in einem Jahr hierzu, nach Proportion einer gering oder starken Gemeind, mehr nicht dann drey, sechs, bis höchstens acht Gulden, mit gutem Effect und Nutzen verwendet, diese zumahlen, so viel thunlich, von denen Gemeinds-Intraden, ohne die Unterthanen particulariter zu oneriren, bestritten, und auf solchen Fuß auch in anderen Sachen, welche der Gemeinds-Herr zum besten der Unterthanen etwa neuerlich anordnen und einführen wolte, verfahren und procedirt, in wichtigen Sachen aber mit des andern Herrn Beamten nachbarlich communiciret, jedoch von diesen ohne Noth nichts erschweret werden solle.

tet der Dorffs-Herr, mit Menagirung der Unkosten, so von den Gemeinds-Intraden zu nehmen, auch andere nutzliche Sachen. in wichtigen zu communiciren.

22) Nachdeme sich auch mehrmahlen wegen gleicher- und billig-mäßiger Eintheilung der March- und Nacht-Quartiere, auch Ausschlagung dergleichen Kosten, bey ganzen Ge-

March- und Quartier Ausschläge

Gemeinden eraignen, wovon beyderseits Hohen Herrschafften Unterthanen angesessen sind;

dirigirt der Gemeinds-herrl. Beamte, und communicirt mit dem andern.

So ist gemeinsamlich beliebet worden, daß dem Gemeinds-Herrl. Beamten die Direction in dergleichen Fällen zwar überlassen, jedoch selbiger mit dem anderseitigen Beamten zu communiciren, und sich eines gemeinsamen Schlusses zu vereinigen, oder in Entstehung dessen, beyde das Werck zu gänzlicher Entscheidung an die Hoch-Fürstl. Regierungen gelangen zu lassen, schuldig und gehalten seyn sollen.

Bericht an die Hoch-Fürstl. Regierungen. Costen zu vermeiden.

Worbey aber alle unnöthige Zusammenkünfften der Beamten, und dardurch verursachende Kosten und Zehrungen, ausser in äussersten Nothfällen, (wo sodann von jeder Herrschafft nur einer, und nicht mehrere erscheinen sollen) gänzlich unterbleiben, sondern die Sache durch schrifftliche Communication auf das schleunigste tractiret, und diese Verfügung im übrigen denen Gemeinds-herrlichen Juribus in all-anderen Fällen auf keinerley Weise præjudicirlich seyn; auch auf die Orth, wo etwan nur wenige Unterthanen der anderen Herrschafft, welcher die Gemeind-Herrschafft nicht zuständig, wohnhaft sind, nicht verstanden, jedoch, wann diese wenige Unterthanen prægravirt werden wollten, alsdann die nachbarli-

Gemeinds-herrl. Jura salvirt.

che

che Communication und gütliche Auskunfft gleicher massen Platz haben solle.

Und da unter anderen auch zwischen beederseits Handwerckeren der Einzünfftung halber viele Verwirr- und Unordnungen sich ergeben; Also wurde

Einzünfftung der Handwercker.

§. VI.

Nach hinlänglicher der Sache Erwegung das gemeine Concert dahin genommen, daß

1) Die Eychstettl. eingezünffte Meister und Handwercks-Leut, ohne Ausnahm, bey denen auch Eychstettl. um oder ausserhalb der Fraisch angesessenen Unterthanen, ihre Arbeiten, Handthierung und Profession frey und und ohngehindert zu treiben. Weniger nicht

Eychstett. zünfftige Meister, arbeiten bey Eychstett. um und ausser der Fraisch.

2) Die Marggräflichen bey denen auch Marggräflichen Unterthanen per Modum Reciproci ein gleiches zu thun befugt, und

Brandenburg bey Brandenb.

3) In solchen Fall kein Theil, das ist weder die Eychstettl. Meistere bey denen Marggräfl. noch die Marggräfl. bey denen Eychstett. Handwerckeren dessentwegen sich einzünfftig zu machen schuldig, sondern

Keine Einzünfftung deßhalben bey dem andern nöthig,

4) Alsdann nur allein reciprocirlich dahin verbunden und gehalten seyn sollen, wann einer der Eychstett. auch in denen Bran-

sondern nur wann die Arbeiten reciproce zugelassen.

denburgischen Aemteren bey dasigen Unterthanen, und vice versa, ein Brandenburgischer in dem Eychstettischen seine Arbeit und Nahrung suchen wolte, und in solchen Betracht allein

Stätte ausgenommen.

5) Solle ein dergleichen Zunfftgenossener, so gemeldter massen in denen Hoch-Stiffts- und respective Brandenburgischen Landen (jedoch die Stätt beyderseits ausgenommen,) wie es ihme dann auch wegen vermischter Situation hiemit unverwehrt, und jeden zu willkühr frey gestellet ist, vor die Einzünfftung ein für allemahl mehrers nicht, dann fünff Gulden Rhein. zu geben schuldig, und

Gegen fünff Gulden.

Alsdann die Arbeiten reciproce frey.

6) Dabey ausdruckentlichen utrinque vertragen seyn, daß gleichwie einem solchen Hoch-Stiffts Meister, hoc præstito, in allen Brandenburgischen Aemteren, also hingegen auch dem Marggräfl. in denen gesamten Hoch-Stiffts-Aemteren die Arbeit ohngehindert verstattet, und sofort

Ohne weitere Auflagen.

7) Von allen weiteren quocunque modo prætexirten Amts- oder Zunffts Auflagen hiemit gänzlichen entbunden und überhoben seyn solle. Weilen nun ferner

§. VII.

§. VII.

Beede compaciscirende Hohe Herrschafften von vielen Zeit- und Jahren her wahrgenommen, welchergestalten zwischen beederseitigen Religions-Verwandten Unterthanen wegen Haltung der Feyertäge allerhand Aergernussen entstanden, und mithin deme in das künfftige fürzukommen, eine Nothwendigkeit zu seyn ermessen worden; Also hat man auch hierüber sich miteinander mündlich unterredet, endlichen nach genugsamen Bedacht einmüthig dahin verstanden, und zu künfftiger Richtschnur pro Regula universali gesetzt, daß

Wegen Haltung der Feyertage.

1) Die in denen Catholischen Pfarreyen vermischt sich befindliche Augsburgische Confessions-Verwandte die drey hohe Fest, als Ostern, Pfingsten und Weyhnachten, wann solche zu verschiedenen Zeiten einfallen, drey Täge nacheinander mitfeyren, und an allen übrig Eychstettisch- ihrer Religions-Art nach ihnen zu feyren nicht gebottenen Fest-Tägen, sonderheitlichen aber

Evangelische in Catholischen Pfarreyen feyren die 3. hohe Feste drey Täge aneinander, An andern Eychstett. Fest-Tägen

2) An denen Apostel- und Mariä-Festis, welche von denen Augsburgischen Confessions-Verwandten nicht mitgefeyret werden, von denen mit einem Strepitu beglaitet- und andern verächtlichen Arbeiten, als Tung laden, aus-

welche Arbeiten zu unterlassen.

in Dörffern,

führen und breiten, treschen, Holz fällen und abladen, Flachs und Hanff brechen, waschen, Häuser bauen, Steinhauen und brechen inner Dorffs-Etter absolute sich enthalten, weniger nicht

auf dem Feld,

3) Auch das Mähen, Heuen, Schneiden, Sammlen, Laden und Einfahren, Ackern und Säen an all Catholischen Feyertägen müßig gehen sollen, es wäre dann Sach, daß

Ausgenommen bey einer Zuck-Ernd.

4) Eine sogenannte Zuck-Ernd, oder Zuck-Wetter sich ergebete, allermassen sodann denen Augsburgischen Confessions-Verwandten, die zu Einheimsung der lieben Feld-Früchten angesehene Arbeiten an sothanen Festis Nachmittag zu verrichten nicht verwehret, und auf gleiche Weiß

Catholische in Evangel. Pfarreyen observiren ein gleiches.

5) Die in denen Evangelischen Pfarreyen vermischt liegende Catholische Unterthanen die von Brandenburg angeordnete zu feyren ihnen ebenfalls nicht gebottene Festa reciproce zu observiren schuldig und gehalten seyn sollen. Und damit man über das

§. VIII.

Auch wegen deß zwischen beed Hohen Herrschafften, an denen in Totum vel in Tantum Eichstett. auf Brandenburg-Onolzb.

Hoch-

Hoch-Fraiſchlicher Obrigkeit ſituirten Augustanæ Confeſſioni zugethanen Dorffſchafften, strittig geweſenen Trauer-Läutens in das klare kommen und wiſſen möge, in was für ſolchen Orten, auch wie lang hinkünfftig bey allen, Gott gebe jederzeit lange Jahre unterbleibenden Trauer-Fällen der zeitlichen Herrn Biſchöffen und Fürſten von Eychſtett gelitten; Item, wie es mit Haltung der Spilleute zwiſchen beederſeits Unterthanen in derley Dörffeben obſerviret werden ſolle; Alſo hat man nach öffteren Schrifft-Wechſel, und in Sachen reifflich gepflogener Deliberation, den einmüthigen Concert endlichen dahin genommen, daß

Trauer-läuten.

Haltung der Spielleute.

1) Fürohin zu Dombühl, Binzwang, Gräffenbuch, Königshoffen, Gundelsheim, Bubenheim und Emmetzheim, bey allen, der Höchſte verhüte es jederzeit langwierig, ſich ergebend hohen Todes-Fällen der Hochwürdigſten Herren Biſchöffen und Fürſten zu Eychſtett, bey ohnedem gewöhnlicher maſſen erfolgender Notification, das Trauer-Geläut veranſtaltet, und

In welchen Orten,

Nach Abſterben der Hn. Biſchöffe, bey erfolgender Notification zu läuten.

2) Von Zwölff bis Ein Uhr, ohne Unterbruch, in ſo lang damit continuirt werden ſolle, als ſolches in dem Fürſtlichen Hohen Stifft ſonſten allenthalben verrichtet, und anbey

Wie lang?

Spielleut halten.

3) Ratione Haltung der Spielleut und öffentlichen Lustbarkeiten so viel statuirt wird, daß selbe in præfatis Locis sothane Zeit über, ausser dem Haus, oder Hofraith-Ettern auf der Gassen zwar utrinque cessiren, inner denenselben aber

daselbst ausser-

inner Ettern.

4) Nur allezeit diejenige Unterthanen auf solche Zeit davon sich entschlagen sollen, welche die Trauer specialiter angehen thut. Was aber

Der Kirch-weyh-Schutz (bey Ober-Schwaningen ohne Præjudiz) wird von der andern Herrschafft exerciirt.

5) Diejenige Orte betrifft, wo ein oder anderer Theil der compaciscirenden Hohen Herrschafften den Kirchweyh-Schutz alleine (jedoch bey Ober-Schwaningen Ratione des Fürstl. Hohen Stiffts ohnpræjudicirlich) hergebracht, solle selbiger, der von gegenüber eingefallenen Trauer ohngeachtet, exercirt, und der Tanz auf dem Plan aufgeführt, und somit das Reciprocum gegeneinander observirt werden. Und soll

Clausula salvatoria.

6) Dieser des Trauer-Läutens halben genommene Verlaß beyden Hochfürstl. Theilen an dero sonst hergebrachten Gerechtsame unschädlich, und sonder Abbruch seyn. Und da über das

§. IX.

Die Erfahrenheit sattsam gelehrt, was für mannigfaltige Unruh und Ungelegenheiten

zwischen

zwischen beederseits Beamten und Unterthanen wegen Abänderung deren von Alters hergebrachten Sonntag-Kirchweyhen sich erhoben, dessentwegen auch von Seiten des Hochfürstl. Stiffts, wider das auch Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach, ein besonderes Gravamen geführt, und sofort dieser Fried und Einigkeit zerstöhrende Punct billigster Dingen unter die Objecta Transactionis gezogen worden; Also hat man sich ferners in Freundlichkeit miteinander besprochen, und gütlichen dahin verglichen, daß

Kirchweyhen

1) Die Kirchweyhen nicht nur in den Orthen, wo das Hoch-Stifft die Gemeinds-Herrlichkeit, den Kirchweyh-Schutz, oder ein Tabern und Schenckstatt hat, sondern auch in all denenjenigen a potiori mit Eychstett. Unterthanen bewohnten Dörff- und Weyleren, wo das Hochfürstl. Haus Anspach das Jus Enceniorum privative, aut cumulative hergebracht, wiederum an denen Sonntägen, gleich ehedessen jederzeit gewesen, in Choro & Foro gehalten, dann,

in Orten, wo Eych-stett die Gemeinds-Herrlichkeit Kirchweyh-Schutz, eine Tabern, oder die mehriste Unterthanen hat, werden an Sonntägen gehalten.

2) Nach gepflogenem Gottesdienst, der öffentliche Tanz auf dem gewöhnlichen Plan ausgeführt, und einige Stund lang continuirt, nach solch verflossener Zeit aber, beederseits Hoher

Nach dem Gottesdienst der Plan aufgeführt.

Hoher Herrschafften von Alters hergebrach Tabern- und Wirths-Häuser besucht werden können, und damit

3) Zu Abschneidung aller Mißverständnuß, desto gewiß- und kundbahrer seyn möge, wie lang sothaner Kirchweyh-Schutz andauren solle; So ist, in Gleichförmigkeit des A. 1551. errichteten Recess, der neuerliche Concert dahin genommen worden, daß selbiger, es seye dieser von ein oder andern Theil der compaciscirenden Hohen Herrschafften privative, aut cumulative hergebracht worden, nur von Aufgang biß Niedergang der Sonnen, das ist von frühe Morgens fünff Uhr, biß Nachts um zehen Uhr währen, und

Kirchweyh-Schutz dauret von 5. biß 10. Uhr.

4) Die an sothanen Kirchweyh-Tägen, inn oder ausser denen Hofraith-Ettern, sich ergebende gemein- oder andere Frevel, ohne Unterscheid der Güter und Unterthanen, von dem Schutz-Herrn gebüßt, bey der Nacht über die gesetzte Zeit aber,

Der Schutz-Herr strafft alle Frevel in solcher Zeit,

5) Sothanes Kirchweyh-Recht gegen einander utrinque cessiren, sofort die inn oder ausserhalb der Hofraithen entstandene Frevel, respective inner Etters von dem ordinari Vogtey- oder auf der Gassen, von dem Gemeinds-Herrn

nach selbiger der Vogt oder Gemeinds-herr.

Herrn gestrafft- und abgewandlet, und auf solche Weiß

6) Es auch Eychstettischer Seits Ratione der Marggräfl. Unterthanen zu Ober-Schwaningen, als in einem post Recessum de Anno 1537 zum Hoch-Stifft acquirirten Orth, an der Kirchweyh gehalten werden, Zu Ober-Schwaningen auf gleiche Weiß.

7) Aber wegen Königshoffen, so viel statuirt- und bedungen seyn solle, daß der Eychstett. Schutz die Drey Kirchweyh-Tag und Nacht zwar andauren, Jedoch Zu Königshoffen 3. Täg u. Nächt.

8) Die auf denen Marggräfl. Güteren, inner den Hofraithen, währenden Kirchweyh-Tägen sich eraignende Frevel daselbst, zu Königshoffen, in Conformität des A. 1480 aufgerichten Vergleichs, dem Fürstl. Hohen Hauß Brandenburg-Onolzbach zur Abwandlung verbleiben, und mit dieser Occasion auch richtig gestellt seyn solle, daß Frevel in Brandenb. Etern allda strafft Brandenb.

9) Hinkünfftig, zu Abschneidung aller Irrungen, kein Theil der compaciscirenden Herrschafften in des andern Tabern und Schenck-Stätten das Friedboth auszuruffen, Item diese oder andere Häuser von Kirchweyh-Schutz wegen, zu visitiren Macht haben, sondern die bißanhero etwan hinc & inde in theils Orthen anderst eingeführte Observanz hiemit gänzlichen Friedbot in Tabernen nicht auszuruffen, Häuser nicht zu visitiren.

chen abgestellt, und dißfalls in denen Kirchweyh Tägen eine durchgehende Gleichheit gegen einander eingeführt seyn solle, mit der Maaß jedoch,

ausser bey würcklichen Schlag-Händeln.

10) Daß in Casum eines würcklich entstandenen Rauff und Schlag-Handels, dieses gefaßte General Principium cessiren, und der Schutz-Herr, zur Verschaffung Ruh und Friedens, des andern Hauß- und Hofraith-Etter in allweg zu betretten, auch nöthigen Falls sich der Frevler zu versichern, worzu aber schlechter Ursachen willen nicht zu schreiten ist, Fug und Macht haben soll. Und weilen dann auch

§. X.

Neue Wirths-Häuser, Schenck, Brau, u. Back-Stätte.

Ab Seiten des Fürstl. Hohen Stiffts Eychstett nicht geringe, und zum Theil in den vorigen Conferentien schon vorgekommene Beschwerden in deme geführt worden, daß Hoch-Fürstl. Brandenburgischer Seits verschiedene Wirths-Häuser, Schenck-Bräu- und Back-Stätte, theils in solchen dem hochernannten Stifft mit der Dorffs- und Gemeinds-Herrlichkeit zugethanen Dörfferen und Weyleren, theils wiederum an anderen Orthen, wo schon vorhin alte Erb-Tabernen gestanden, aufgerichtet worden seyn, und auf gleiche Weiß hochbesagtes Hauß eben solche beschwerliche Errich-

tung

tung dem Fürstl. Hohen Stifft beygemessen; Als ist endlichen, auf vieles vor- und gegenvorstellen, und wohlerwogenen Umständen, die freundliche Vereinbahrung folgender gestalten geschehen und getroffen worden, daß

1) Das Hochfürstl. Hauß Brandenburg Onolzbach, die beyde Schenck-Stätte zu Ober- oder Klein-Lellenfeld; Item die Schenck- und Bräu-Statt zu Weyler bey Untermeßing, dann zu Wolffsbrunn und Oberndorff, nebst der Back-Statt, Meinheim und Oberschwaningen, auch die Backstatt zu Cronheim, samt den Brau-Stätten zu Offenbau und Mittel-Eschenbach, vorjetzo und allezeit gänzlich ab- und einstellen, nebst deme ohne fernere Contradiction zugeben, daß welche Branden-burg ab-zustellen.

2) Die Eychstett. Wirthe zu Cronheim, Offenbau und Mittel-Eschenbach, die Hochzeiten und Kindschencken, mit Ausschliessuug der Brandenburgischen Wirthe, ohne Unterscheid der Unterthanen, privative vorlegen, nicht minders Eychstet. Wirth zu Cron-heim, Of-fenbau, Mittel-Eschen-bach ha-ben die Hochzei-ten und Kind-schencken. und Ge-meinds-Tränck.

3) Die Gemeinds-Träncke allein behalten, sofort

4) Die Brandenburgische Wirthe an denen jetzt benamsten Drey Orthen von denen Brandenburg. Wirth

Hoch-

allda nehmen das Bier bey den Eychstet.

Hoch-Stifftischen Wirthen daselbst forthin das Bier, welches jedoch gut und tranckbar seyn muß, in landläuffigen Preiß und herkommlicher Aich, beständig nehmen; Fürters

Zu Neunstetten, Weinberg, Oberbach, Gemeinds-Zehrungen bey Eychstet.

5) Die Eychstett. Wirthe zu Neunstetten, Weinberg und Oberbach lezt berührte Gemeinds-Zehrungen vor denen dasigen Brandenburgischen Wirthen zum Voraus haben; Inngleichen

Brandenburg. Wirth zu Weinberg kein Brod über die Gassen.

6) Die Onolzbachische Wirthe und Bier-Bräuer zu Weinberg ausser ihren Häuseren, und über die Gassen, kein Brod, bey Straff der Hinwegnahm, und anderer, bey verspühren-der Renitenz, auf vorgängige Stallungs-Requisition, von Gemeinds-Herrschaffts wegen vorkehrenden Einsehen, mehr verkauffen, und

Zu Brunn Brandenburg. Schenckstatt ohne Gemeinds-Zehrung 2c. 2c.

7) Der Brandenburgische Wirth zu Brunn weiters nichts, als ein bloses Schenck-Recht exerciren, mithin alle Brunner Gemeinds-Zehrungen, wie die immer Nahmen haben mögen, Hochzeiten und Kindschencken, sie werden gleich von Eychstett. oder Brandenburgischen Unterthanen gehalten, ohne Ausnahm dem Eychstettischen Tabern-Wirth zu Veits-Aurach verbleiben; Entgegen

8) Die

8) Die übrige utrinque in Contestation gezogene so Eychstett. als Brandenburgische Wirthschafften, Bräu und Backstätte, als Eychstätt. Seits jene zu Leipperslohe, Oberfelden, Offenbauer Braustatt, Ober-Schönbrunn, Wassermungenau, Höheberg, Irrabach, das Bräuhaus zu Oberbach, Lehrberg, Unter-Hespach, Baalstätt, Gräffenbuch und Wießeth. übrige verbleiben utrinque

Anspachischer Seits aber die zu Cronheim, Wassermungenau, Mittel-Eschenbach, Winckelhayd, Beerbach, Offenbau, Neunsteeten, Weinberg, Burg-Oberbach, Heinersdorff, Gräffensteinberg, Brunn, Haag, Miltach, Güntersreith, Ebersbach, Höheberg und Unter-Hespach, in ihren dermahlen verglichenen Stand unangesprochen gelassen, und unangesprochen.

9) An denen bis dahero in Quæstion gewesenen Dörferen und Weyleren, über die bereits aufgestellte Zapfen-Schencken, von beyden hohen Theilen keine neue Wirth- und Schenck- oder Bräu- und Back-Stätte aufgerichtet, noch In bißhero quæstionirten Dörfen keine neue zu richten,

10) Derselben dermahlige Qualitæt auf einige Weiß verändert oder vermehrt werden solle; Und damit ebenfalls keine Aenderung zu machen.

Künfftige Auffstellung hat der Gemeinds-herr,

11) Alle verdrießliche Weiterungen evitirt werden, so ist auch ferner beyderseits beliebet und aggreirt worden, daß in futurum niemand anderen die Auffstellung der Wirthshäuser, Schenck- Bräu und Back-Stätte zukommen, und zugestanden werde, dann dem Dorff- und Gemeinds-Herrn, und hierzu weder der Fraisch- noch der alleinige Vogtey- Herr zuzulassen; ein anderes wäre es aber doch, wann

wann nicht schon eine andere Erb-Tabern vorhanden,

12) Schon einer von denen hohen Herrn Paciscenten an einem solchen Orth eine Erb-Tabern hergebracht hätte, als auf welchen Fall, und zu deren Præjudiz kein anderes Neben-Wirthshauß, Schenck- oder Back-Statt eingeführt werden könnte: Mit dem weitern Anhang, daß in Locis, wo beeden Theilen die Dorffs-Herrlichkeit entweder mit einander oder alternative zukommet, die künfftige Auffstellung der Schenck-Stätt, ausser was nicht schon verglichen worden, von der beyden Hohen Transigenten Gutfinden und Genehmhaltung dependiren solle.

in Gemeinschafftlichen Orten gemeinschafftlich.

§. XI.

Wald-Frevel.

Hiernächst ist man zu dem Wald-Frevel-Punct, und wie es mit denen Wildpret-Schützen zu halten seyn möchte, geschritten, und hat sich dergestalt miteinander vereinbahret,

daß

daß hinfüro das Fürſtl. Hohe Stifft, in deſſen- und Dero mediat- oder immediate angehörigen Unterthanen auf Hoch-Fürſtl. Brandenburg Onolzbachl. Hoch-Fraiſchlicher Obrigkeit ſituirten Hölzeren, die ſich zutragende Wald-Frevel in ſelben Fällen zu cognoſciren und zu beſtraffen befugt ſeyn ſolle, wann von denen Hoch-Fürſtl. Brandenburgiſchen Unterthanen, in Eych. ſtet. Höl. zern. welche Eychſtett zu ſtraf. fen.

a) Vermittelſt hütens oder graſens in denen jungen Schlägen, oder Waldungen, wo ſie kein Recht haben, dann

b) Durch abhauen einiges Holzes, Latter-Bäume, Stangen, Prügeln zu Beiheln, Beſenreiſer, Fiechten zu Einlanderung der Aecker, und Raiffe, auch

c) Stümmlung der Aichen, und anderer Bäume,

d) Aigenmächtiges Kohlhauffen brennen,

e) Verbottenes Laubſtreichen oder rechen,

f) Obſt brechen, und

g) Aichel klauben,

h) Abſcheelen der Bäume, deren Ausgrab- oder Anzündung,

i) Holz Entführung, es ſeyen gleich friſch oder Windfälle, oder auch ſchon gehauen, dem Entführer aber nicht zugehörig, oder auch dürr

Holz, so von dem Forst-Herrn zu sammlen absonderlich verbothen,

k) Pichen, Pechen oder Picken, der Forsten ein Schaden geschiehet; allermassen auch zuvor specificirten Freveln nicht weniger zu accensiren.

l) Das Baum umhauen der Vögel und Immen willen.

m) Wann einer von obbesagten Unterterthanen ohne Anweisung aus dem Eychstett. Holz hauet, oder das auch angewiesen-gehauene ohne vorgängige Forst-Amts-Besichtig- und Abmeßung abgeführet, oder über das angewiesene Quantum, Item die determinirte Clafter-Maaß, Holz darinnen fället, oder eine größere Anzahl, als er bedarf, sich anweisen lässet, und die Uebermaaß nachgehends aigennutzig versilberet; Jedoch, daß zu Schonung des Brandenburgischen hohen und niederen Wildbanns, nach obhabender Recess-mäßiger Verbindlichkeit, gleich nach Laurentii, bey Wald-Ordnungs-mäßiger Straff, kein Holz mehr aus dem Wald geführet, und damit erst wiederum auf Galli continuiret- folglich die gänzliche Ausfuhr bis auf Andreæ bey vorberührter Straff vollführet werden soll. Wobey man

Wann das Holtz aus dem Wald zu führen.

n)

n) Weiters miteinander verstanden ist, daß die von denen Hochfürstl. Brandenburgischen Aemtern jedesmahl requirirende Frevler, in all obspecificirt- und anderen dergleichen Forst-Frevlen, jederzeit sonder Ausnahme, und ohnwaigerlich zu denen auch Hochfürstl. Eychst. Aemtern sistiret, und damit man

Frevler zu sistiren.

o) In Zukunfft in keine verdrießliche neue Contestation gerathen möge, die Verbrechere nach Innhalt der Hochfürstl. Eychstett. Forst-Ordnung bestraffet, das suppliciren um Milderung der Straffe jedoch jedweden pro Exigentia Causæ unabgeschnitten gelassen, auch

Nach der Eychstet. Forst-Ordnung zu straffen.

p) Denen Brandenburgischen Unterthanen, wo sie eine alte Huth- und Waidgangs-Competenz hergebracht, nicht schwer gemachet, noch einigermassen geschmäleret werden, gegenüber aber, ex pari Ratione, denen Hochfürstl. Eychstett. Unterthanen ihr etwa hergebrachtes Waidgangs-Recht ebenmäßig ungeengt verbleiben solle. Wobeynebens denen beederseitigen Unterthanen das hüten mit denen Gaisen in die Waldungen sammt und sonders ernstlich inhibiret, und wegen der Schaafe diese Disposition gemachet wird, daß darmit die jungen Schläge in so lang geschonet werden sollen, als

Brandenburg. Unterthanen die Waid nicht zu schmälern auch nicht den Eychstet. Hüten mit Gaisen verbotten, mit den Schaafen so lang sie schaden können

denen mehristen Sprossen an der Kipfe Schaden geschehen könnte. Und nachdeme

Jungen Schläge zu schonen.

q) Wegen Schonung der jungen Schläge ein distinquirtes Augenmerck sowohl auf die Diversität des Wald-Bodens, als der Hölzer selbst zu nehmen seyn will; So hält man beyderseitiger Convenienz gemäß zu seyn, daß zu sothaner Schonung die in denen Wald- und Forst-Ordnungen determinirte Anzahl von Sechs Jahren in genere zwar zum Zweck und Grund gelegt werden mögte; Da sich aber ergeben würde, daß wegen Sterilität des Wald-Bodens, oder nach Aigenschafft der Hölzere, eine spatiosere Zeit erfordersam wäre, auf diesen Fall, wann, und wo die Hoch-fürstl. Brandenburg-Onolzbachische Unterthanen ein Waid-Recht haben, ein gemeinsamer Augenschein von denen beederseitigen Beamten genommen, der Befund aufrichtig, juncto Protocollo communi, von einem jedweden zu beyderseits Hoch-Fürstl. Regierungen einberichtet, und sonach ein dem Augenschein conformer Schluß concertirt werden, wenigers nicht dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg, in dessen auf Hoch-Fraischl. Eychstett. Jurisdiction gelegenen Hölzeren, gegen die Eychstett. Unterthanen ein durchgängig gleiches Recht,

Sechs Jahr.

oder einen gemeinsamen Augenschein zu nehmen.

Brandenburg hat gleiches Recht.

Recht, ohne die mindeste Widersprache, competiren solle. Gleichwie auch nechstdeme

r) Die indispensable Nothwendigkeit erforderen will, denen muthwilligen freventlichen Wildprets-Dieben und Beschädigern, auf Hoch Fürstl. Brandenburg hohen und niedern Wildpanns-District, nachdrucklich zu steuren; So ist gemeinsamlich beliebet worden, daß die in Wildprets-Dieberey sich verliehrende Fürstl. Eychstettl. Unterthanen, wann sie nicht auf frischer That apprehendirt würden, præ via Requisitione gestellet, von Seiten des Hoch Fürstl. Hauses Brandenburg-Onolzbach auf gleichen Fuß, als die in hoc Delicto sich versündigende Brandenburgische Unterthanen tractiret, mithin gegen jene nicht schärffer als gegen diese procediret, sondern eine durchgehende Gleichmaaße gehalten; Minders nicht denen gegenseitigen Pflegern die Bestraffung derjenigen Wilderer, welche in denen ihnen zugehörigen niedern Jagens-Districten in flagranti betretten- oder sonst convincirt werden mögen, daß sie nach einem Haasen, Fuchsen, oder nach einer ihnen, in Conformitate Recessuum, zum anderen kleinen Waidwerck gehörigen Specie geschossen, oder mit Hunden gejagt haben, vice versa überlassen, ausser

Wildprets-Diebe.

so Eychstettl. Unterthanen, zu stellen,

sind wie Brandenbl. zu straffen.

Welche Wilderer die Eychstettl. Pfleger zu straffen.

deren Districten aber, die alleinige Reflexion, auch bey denen Ubertretteren des niedern Wildpanns, auf den hohen Wildpanns-Herrn genommen, folgbar dieser der hochschädlichen Wilderer ohne Unterschied sich bemeistern, oder wann berührte Eychstettl. Pfleger deren am ersten in ihren Districten habhafft werden dörfften, von ihnen dieselbe in Continenti an das nächst gelegene Hoch-Fürstl. Onolzbach. Amt zur Extradition ohnaufhörlich angezeigt werden sollen.

Einlanderung der Felder, wie sie erlaubt.

s) Da übrigens, in Absicht auf das angebrachte Gravamen, von der denen Unterthanen nicht verstattenden Einlanderung ihrer Felder, die Remedur in dieser billigen Maase beschehen ist, daß mehrerwehnte Eychstettl. Unterthanen ihre Felder, zur geschlossenen Frucht- und Saam-Zeit, gleichwohlen ohne Spitzen verzäunen mögen, nach gesammleten Früchten aber, wo kein Saamen stehet, entweder die Zäune völlig abzuthun, oder doch wenigstens eine geraumige Oeffnung, bey Straff eines halben Gulden, zu machen haben, um den Wechsel des Wilds nicht zu behindern.

§. XII.

Hagenbüchach.

Wegen der in dem sogenannten Hagenbüchach zu Meinheim sich hervorgethanen Irrungen

rungen ist man zu deren gütlichen Beylegung dahin gemeinsamlich verstanden, daß

1) Der Recess vom 4. Novembr, A. 1551. mit denen darinnen abgehandelten Puncten durchgehends utrinque aufrecht und unverbrüchlich erhalten werden, und dessen Conservation vorausgesezt seyn solle. Wann aber bleibt beym Vergleich A. 1551.

2) Ausser der sag memorirten Vertrags, gemeinschafftl. Aichel-Rug, mit hüten oder grasen, contra Literam Recessus, oder sonsten mit holzen und andern unternommene Forst Frevel in Vorgedachter Waldung sich ergeben, solche dem Fürstl. Hohen Stifft, und Dero untergeben Amt Sandsee, in Gleichförmigkeit des conjunctim applanirten Wald-Frevel-Puncti, zur Cog- und Punition indistinctim verbleiben- somit die sich ergebende Frevel, prævia Causæ Cognitione, abgewandelt, und in dieser Consideration die Stallung der excedirend- Hoch-Fürstl. Brandenburg. Unterthanen verfüget, und nicht weniger, Aichel-Rug gemeinschafftl. andere Forst-Frevel Eychstet.

3) Zu Ausfindung der Gränzen des Hagenbüchachs und dessen Versteinung, ein gemeinsamer Augenschein, auf der gesamten Gemeind Meinheim Costen, gehalten werden solle. Versteinung desselben.

§. XIII.

Fraisch-Gränz.

Damit auch besonders denen zwischen dem Fürstlichen Hohen Stifft Eychstett und dem Hoch Fürstl. Hauß Brandenburg befangenen Fraisch-Gränz-Strittigkeiten in seiner Maaß vorgesehen, und die beederseits sich ergebende Facta, und arrestliche Anfälle abgehalten werden; So hat man wegen der hinter der Eßlinger Altmühl Brucken, bey dem rührenden Stein, in puncto Finium noch unabgethanen Differenz sich dahin einverstanden, daß die Gränzen gemeinsamlich beaugenscheiniget, und durch einen Geometram delineiret, sonach selbige pro Qualitate Jurium, mittelst gütlicher Convention beygelegt, und ad perpetuam Rei Memoriam ausgesteint werden sollen.

bey der Eßlinger Brücken zu delineiren, gütlich beyzulegen und auszusteinen.

§. XIV.

Wegen des Forsts Steinbach

Allermassen auch wegen des zu Hoch-Fürstlichen Ober-Amt Wahrberg-Herrieden gehörigen Forst Steinbachs, und des von denen nächst angelegenen Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Unterthanen zu Neußes, Dürrersdorff, Gerersdorff, und anderen Orten, noch nicht bezahlten Waid-Habers, und anderen rc. noch fernere Irrungen sich eraignet; Als hat man sich, nach gemeinschafftl. gepflo-

ruckständigen Waid-Haber

gener Unterſuchung, nicht minder dahin freund⸗lich verſtanden, daß der von A. 1701. biß 1718. beydes incluſive, nach der abgehändigten Specification noch rückſtändige Waid-Haber, das Jahr Ein Metzen von Stuck gerechnet, ſo viel ſich daran bey der von beyderſeitigen Hoch-Fürſtl. Beamten, vor eines jeden Debenten Amt, oder zu Burg-Oberbach, dermahlen, citra ullam tamen Conſequentiam & Præjudicium des Eychſtettl. daſelbſt habenden Juris Foreſti, vornehmender Unterſuchung liquid und exigibel befinden werden, ſo, wie es der Vermögens-Zuſtand der Debenten zuläſſet, forderſamſt nachgetragen, diejenige, welche ih⸗ren Anſpann in die Waid zu ſchlagen Willens, ſich jährlich bey dem Herriediſchen Forſt-Amt zur gewöhnlichen Zeit melden, ſich des Be⸗ſtands halber, nach verringerter- oder verbeſſer⸗ter Wayd, um Ein oder mehrere Metzen vor das Stuck, mit demſelben vereinigen, und das bedungene Quantum um Martini nacher er⸗meldten Herrieden lieferen, in Entſtehung deſſen aber, der nicht Lieferende in dem folgen⸗den Jahr von dem Wald ausgeſchloſſen, und geſamten zum Waid-Genuß admittirten alle Sublocationes, oder fremdes Vieh in Beſtand zu übernehmen, unter voriger Ausſchlieſſung, gänzlich

gemeinſamlich zu unterſuchen,

das Liquidum nachzutragen,

künfftig um den Beſtand ſich zu melden.

Sublocationes verbotten.

gänzlich untersaget und verbothen, dahingegen denen vorbenahmsten Unterthanen, wann einiges abgefaultes oder dürres Prügel- oder Reiß-Holz vorhanden, und sie sich von allen Excess, bey sonst incurrirender Wald-Straffe, enthalten werden, das Holz klauben anwiederum Forst-Ordnungs-mäßig gestattet werden solle.

Holz-klauben erlaubt.

§. XV.

Ohrnbauische Stadt-Steuer,

Weilen Burgermeister und Rath der Stadt Ohrnbau aus glaubwürdigen Documentis dargethan, daß bemeldte Stadt schon vor dem Recess de A. 1551. das Recht und die Befugsame hergebracht habe, von denen in ihrer Stadt-Marckung gelegenen Feld-Stücken eine sogenannte Stadt-Steuer, zu Besserung Weeg und Strassen, auch Bestreitung anderer Gemeinds-Onerum zu erheben; So ist die deßhalben mit einig Brandenburgischen Unterthanen, welche dergleichen Güter inngehabt, und davon einige Stadtsteuer zu geben gewaigert, vorgewaltete Strittigkeit dahin gütlich beygeleget, und abgethan worden, daß

Nro. I. 1) Sämmtliche in der sub Nro I. beygelegten Verzeichnus benannte Brandenburgische Unterthanen und künfftige Besitzer solcher Güter, von denen darinnen specificirten; in

der

der Ohrnbauischen Marckung gelegenen Stü- cken die Stadtsteuer, dem alten Herkommen gemäß, von einem Gulden drey Pfenning gerechnet, hinkünfftig ohnwaigerlich nach der Schätzung, oder bey Kauff- und Verkauffen nach dem Kauff-Pretio jährlich abzureichen schuldig seyn sollen. Soviel

von welchen Gütern zu geben, wie viel

2) Die alte Ruckstände anbelanget, sollen diejenige Restantiarii, welche die Stadtsteuer bishero niemalen contradiciret, und nur allein den Rest aigenwillig aufschwellen lassen, nach ihren Vermögens-Zustand zu bald möglichster dessen Abrichtung angehalten werden, diejenige hingegen

eigenwillige Restantiarii.

3) Deren Güter erst A. 1680 in neuerlichen Anspruch genommen, und vor solchem Jahr erweißlicher maßen niemahlen damit beleget gewesen, oder welche schon auf den zweyten, dritten und weitern Possessorem kommen, in Anbetracht, daß sie die Güter mit der Freyheit erkaufft, und künfftighin die Stadt-Steuer bezahlen müssen, von dem angeforderten Rest zur Helffte, so in leidentlichen Fristen zu entrichten, befreyet verbleiben.

Neuerliche Rest von A. 1680.

zur Helffte erlassen.

4) Die sub Classe II. und III. in oballegirter Verzeichnus enthaltene Stücke aber, davon die ersten von unfürdencklichen Jahren in

In Brandenburgl. Höfe vererbt, und Merckendorffische Heiligen-Güter frey. in Brandenburg Höffe vererbt, die letztern aber theils dem Heiligen zu Merckendorff mit einem Canone verhafftet, die übrige aber dem Brandenburg. Heiligen zu Hirschlach angehörig, verbleiben der quæstionirten Stadtsteuer noch fernerhin befreyet, jedoch daß bemeldter

Dem Heiligen zu Hirschlach angehörige Güter geben 30. Kreutzer. Heiligen zu Hirschlach anstatt der bishero alleine von Einem Tagwerck Wiesen, der Anger genannt, jährlich abgereichten vierzehen Kreutzer, in Zukunfft für diese und die übrige in der Ohrnbauischen Stadt-Marckung gelegene Stücke hinkünfftig jährlich dreyßig Kreutzer Fränck. Wehrung zum Stadt-Steuer-Amt

Salvatio. bezahlen, jedoch, daß all dieses der Stadt Ohrnbau Respectu anderer Extraneorum, so gleichmäßige Hof- und andere Güter in dem Ohrnbauer Fluhr liegend haben, zu keiner Consequenz gereichen solle. Wann im Gegentheil

Wann sie verkaufft oder andere acquirirt werden, 5) Bemeldter Hirschlacher Heiligen die innhabende Stück an andere verkauffen, oder noch andere Güter darzu erkauffen, oder sub quocunque Titulo acquiriren würde, sollen die neue Besitzere sowohl, als der Heiligen alsdann gehalten seyn, die Stadtsteuer nach dem Herkommen abzurichten, und dißfalls keiner

cessirt die Freyheit. besonderen Freyheit zu geniessen haben. Wie dann

6) In

6) Zu Abwendung künfftiger Irrungen in denen Kauff-Brieffen, welche denen Brandenburgischen Unterthanen in Zukunfft über erkauffende dergleichen in der Ohrnbauischen Stadt-Marckung liegende Feld-Stücke ertheilet werden, das schuldige Quantum der Stadtsteurr jederzeit specialiter ausgedrucket: In den Kauff-Brieffen das Quantum zu exprimiren.

7) Die Brandenburgische in der Stadt und Vorstadt wohnende Neun Unterthanen über das bishero für Stadt-Steuer abgereichte Quantum nicht gesteigert, und solcher gestalt all dieses Puncts halben bißhero vorgewaltete Differentien gänzlich und völlig abgethan, und dem Hoch-Fürstlichen Hauß Brandenburg gleiche Befugsame bey Dero Städten und Flecken, welche diß Recht, wie die Stadt Ohrnbau von Alters hergebracht, vorbehalten seyn solle. Brandenburgl. Unterthanen zu Ohrnbau werden nicht gesteigert, Brandenburg hat gleiches Recht bey seinen Städten.

§. XVI.

Nachdeme A. 1733. §. IV, Protocolli Communis die Dorffs-Herrschafft zu Bubenheim auf beedseitigen Beweiß ausgestellt, von keinem Theil aber vor sich allein bißanhero hinlänglich probirt, und anbey sowohl wegen dasigen Kirchweyh-Schutzes, als prætendirten Beysitz bey Abhör der Heiligen-Rechnung vieles gegen einander schrifft- und mündlichen Zu Bubenheim

vorge-

vorgebracht worden; Also hat man zu Vorkomm- und Abschneidung allerhand fernern Eingehäng und Verdrüßlichkeiten, den vereinbarten Schluß in Freundschafft dahin genommen, daß

Die Dorffherrschafft Kirchweyh-Schutz, Friedgebot,

1) Die Dorff-Herrschafft, dann der Kirchweyh-Schutz an denen Drey Kirchweyh-Tägen, als Sonntag, Mondtag, und an dem darauf folgenden Hahnen-Tanz; Item die Ausruffung des Friedbotts inn- und ausser dem Haus-Etter; Deßgleichen die Tanz-Aufführung auf dem Plan; Weniger nicht die durchgehende Cog- und Punitio deren an memorirten Drey Kirchweyh-Tägen inn- und ausser Etters von früh Morgen fünff Uhr, biß Nachts um zehen Uhr begangenen; auch extra Tempus Enceniorum auf der Gassen verübten Frevlen; Und endlichen die Abhör daselbstiger Heiligen-Rechnung zwischen dem Hochfürstl. Eychstettl. Pfleeg- und Casten-Amt Sandsee an Einem, dann dem auch Hoch-Fürstlich. Brandenburg-Onolzbachischen Oberamt Hohentrühdingen und Wettelsheim am anderen Theil, ad Normam des supra §. II. III. und Ratione der Kirchweyhen, und Bestraffung der Fornicationen und Frevel gemachten Re-

Frevel, Abhörs der Heiligen-Rechnung,

gulativi

gulativi, de Anno ad Annum dergestalten alternativ seyn und verbleiben solle, auf daß alternativ.

2) Gedachtes Amt Sandsee künfftige Walpurgis, oder Primo Mensis May Anni currentis, darmit anfangen, und biß ad ultimum Aprilis Ein Tausend Sieben Hundert Sieben und Dreyßig continuiren, sodann, nach zugleich abgehörter Dorffs- und Heiligen-Rechnung, das Amt Hohentrühdingen und Wettelsheim auf gleiche Weiß eintretten, und darmit ebenmäßig biß auf den letzten Aprilis Ein Tausend Sieben Hundert Acht und Dreyßig fortfahren, und also, Eingangs gemeldter maßen, beederseits Hochfürstl. Aemter miteinander weiters alle Jahr in Perpetuum abwechßlen, weniger nicht Sandsee. A. 1736. Hohentrühdingen 1737.

3) Beederseits Herrschafftl. zwey Wirth daselbsten, auf die nehmliche Art, mit denen gesamten Gemeinds-Zehrungen ohne Ausnahm, ad Exemplum der Aemter, gegen einander alterniren, anbey aber Auch Gemeinds-Zehrungen.

4) Auch dieses richtig gestellt seyn solle, daß keine Herrschafft in des andern Wirthhauß das der Ordnung nach betreffende Friedbot ausruffen zu lassen befugt seyn. Wo das Friedbot auszuruffen.

5) Aber der dem Fürstl. Hohen Stifft von Alters ohndisputirlich competirende Hirten- Hirten-Schutz.

ten-

ten-Schutz, und Staab, und was deme anhängig,

Auf- nahm, Verpflich tung nach Sandsee.

Item die biß anhero observirte Aufnahm der Hirten in dem Eychstettl. Mayerhof, dessen Angelob- und Verpflichtung zu Sandsee, ohne Alternation mit Hohentrühdingen und Wettelsheim, mehrgedacht Eychstettl. Amt Sandsee allein zustehen und privative verbleiben; Somit,

Salvatio.

6) Sub Reservatione aller übrigen beederseits hergebrachten Jurium, die gesamte Strittigkeiten andurch beygelegt und abgethan seyn sollen.

§. XVII.

Wo das Dom-Capitul das onus ædificandi & reparandi

Da sich auch in denenjenigen Locis, wo dem Hochwürdigen Dom-Capitul das Onus ædificandi & reparandi ædes pastorales, vel in Totum vel pro parte zustehet, besondere Irrungen ergeben, welche gleich denen übrigen Puncten in freundliche Erörterung gekommen;

wie zu verfahren.

So hat man sich dahin verstanden, daß bey denen Bau- und Reparations-Fällen, nach vorgegangenen gemeinsamen- und unaufhaltlichen Augenscheinen, und concertirten Uberschlägen, alle überflüßige Bau-Kosten sorgfältig evitiret, keine Impensæ voluptariæ verstattet, und die Rechnungen über die erforderliche

liche Außlagen von beyderseitigen Beamten pro Rata conjunctim geführet, hingegen aber bey jedem Pfarr-Hauß, und dessen vor nothwendig erachteten Reparations-Bau solche Anstalten vorgekehret werden, daß auf des Geistlichen nothdürfftige Wohnung und Unterkommen, vor sich und die Seinigen, besonders reflectiret, und nach Beschaffenheit seines obhabenden Feld-Baues das Bau-Wesen jederzeit eingerichtet, die Nothwendigkeit des Bauens nicht behindert, und das Bau-Wesen selbsten mittelst Concurrirung der verglichenen Bau-Kosten möglichst befördert werde.

§. XVIII.

Herriedische Probstey-Lehen um Lehrberg so strittig gewesen,

Weilen auch von geraumen Jahren her wegen der zur Probstey Herrieden gehörigen zu und um Lehrbach gelegenen einzelen und walzenden Lehen-Stücken darinnen Irrungen vorgewaltet, daß einige Brandenburgische Unterthanen, welche dergleichen Güter innen gehabt, solche nicht für Lehenbar erkennen wollen, und dahero die Sache endlichen zum Process an den höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath gediehen: So hat man, nach ab Seiten Eychstett vorgelegten alten, und authentischen Probstey-Lehen-Büchern und Rechnungen, dahin miteinander gütlichen sich verglichen und verstanden,

Nro. II. 1) Daß samtlich in der Beylage N. II. mit ihren dermahligen Possessoribus und determinirten Lagern specificirte Güter für Herriedische Probstey - Lehen in Perpetuum erkannt seyn sollen: Und da

specifice erkannt.

2) Alle diese fast durchgehends von lauter Brandenburg - Onolzbachischen Unterthanen sag memorirter Specification possidirt werden, also sollen dieselbe auch sothane Lehen - Stücke fordersamst zu recognosciren, und das schuldige Handlohn davon sowohl vor anjetzo, als in das künfftige ohnverweigerlich abzustatten, und die in futurum durch Kauff, Tausch, oder sonst vorgehende Veränderungen der Lehen - Herrschafft, zu Vermeidung Confusion und Irrungen, sub Pœna längstens innerhalb vier Wochen die schuldige Anzeig, die Bezahlung des schuldigen Handlohns und Gebühren aber innerhalb drey Monath zu thun verbunden und gehalten seyn: Wegen der erweißlich bishero vorgegangenen Veränderungs- Fällen aber, solle von Probstey- Amts wegen mit denen Debenten, in Beyseyn eines Brandenburgischen Beamten Berechnung gepflogen, bey denen notorie ohnvermöglichen ein moderirtes Quantum, nach Beschaffenheit deren Vermögens- Zustand, constituiret und in leidentlichen Fristen

sind zu recognosciren.

alle künfftige Veränderungen innerhalb 4 Wochen anzuzeigen, das Handlohn in 3. Monath zu zahlen, Rückstände zu berechnen, und wie zu zahlen.

sten angenommen, die Vermögliche aber zur alsbaldigen Bezahlung des Liquidi angehalten werden; Welches Handlang

3) Nach dem alten Herkommen in Tausch- und Kauff-Fällen den Fünffzehenden, in Tod-Fällen aber, wann Kinder, Eltern, Geschwistrige, oder andere nächste Bluttsverwandte biß auf den dritten Grad inclusive das Lehen erben, oder die Geschwistrigte, oder bemeldte nächste Erben solche einander verhandlen, den zwanzigsten Gulden beträgt, Hands-lohns-Quantum.

Vor das kleine Handlang, oder vielmehr das ab Antiquo hergebrachte Schreib-Geld hingegen, sollen von einem jeden sich eraignenden Erb-Kauff, Tausch, oder anderen Fällen, es seyen gleich eines oder mehrere Lehen Stücke zu verhandlohnen, von allen solchen Stücken insgesamt, und nicht von einem jeden Stuck besonders, einem zeitlichen Ober Amtmann zu Wahrberg dreyßig Kreutzer, dann dem Stadt-Vogt zu Herrieden, Qua Probst-Amtmann, ebenfalls dreyßig Kreutzer, und dem Vogten zu Lehrbach fünffzehen Kreutzer, nebst zehen Kreutzer Protocollir-Geld, ferners daselbstigem Amt-Knecht sieben und zwanzig einen halben Kreutzer, und zweyen Schäzmännern vor ihre Gebühr gleicher maßen zwanzig Klein Hand-lohn. und Gebühren.

Kreutzer, und zwar, wann die Contrahenten sich deßhalben nicht besonders verglichen, von beyden, nehmlichen dem Käuffer und Verkäuffer miteinander præstirt werden. Uber welch determinirten Verhandlungs - Modum und ausgeworffene Gebühren

Lehen-Brieff gleich zu fertigen.

4) Die Lehen-Leuthe auf keine Weise zu beschweren, vielmehr præstitis præstandis, zu Abschneidung künftiger Irrungen, sobalden mit denen benöthigten Lehen-Brieffen und Bescheinungen zu versehen sind. Womit alle diese bißhero vorgewaltete Differenz gänzlich abgethan und aufgehoben, zumahlen dem darüber erhobenen Procefs beyderseits auf das verbindlichste renunciiret, sonsten aber

Procefs renunciirt,

5) Dabey noch ausdrücklich reserviret, und bedungen worden, daß wann der Fürstl. Hohe Stifft noch mehr andere dergleichen Lehen-Güter, ausser denen in die bereits utrinque vergliechene und angenommene Specification gebrachten, auch ausser denen von anderen diß- oder jenseitigen oder von dritten Fremden hier nicht specificirten Unterthanen bißanhero sub Qualitate Feudali vorhin ohndisputirlich possidirten, anderen solchen Probstey-Lehen-Stücken, über kurz oder lang würde ausfündig machen und liquidiren können, dieselbe von

Clausula.

wegen noch mehr erweißlicher Lehen.

Seiten

Seiten des Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Hauses, Respectu ihrer Unterthanen, ebenfalls bona fide und ohne weitere Schwierigkeit agnoscirt, und deren Besitzere zu Præstirung ihrer Lehen-Schuldigkeit pro præterito & in futurum angehalten werden sollen. Gleichwie man

6) Von Seiten des Hochfürstl. Hauses Brandenburg sich gleicher gestalt ausdrücklich vorbehalten, daß wann über kurz oder lang auch aus beglaubten authentischen Urkunden darzuthun, daß anderwärts Hochfürstl. Brandenburgl. v. g. Holz-Hüttische- oder andere Lehenbare Stücke von Hochfürstl. Eychstettl. Unterthanen vorenthalten werden, diese reciproce zu deren Recognition, und Abstattung ihrer Lehen-Schuldigkeiten pro Præterito & in Futurum angehalten, und an das Hochfürstl. Hauß wiederum überwiesen werden sollen. Reciprocatio für Brandenburg.

§. XIX.

Nachdeme sich Ratione der Pfarrlichen Actuum, mit Tauffung der Kinder, Providirung der Krancken, und Begrabung der Todten, zwischen denen beederseits Religion zugethanen Geistlichen mancherley Stritt und Irrungen erhoben; Also hat man zu Vorkommung dergleichen Verdrüßlichkeiten, in Futurum pro Pfarrliche Actus.

Norma universali den gemeinen Schluß dahin gefasset, daß

in ohnstrittigen Pfarreyen,

1) In Locis, wo es mit denen Pfarreyen und Filialen keine Dispute hat, denenselben Respectu ihrer Röm. Catholischen : oder respective Augspurgischen Confessions-Verwandten sothane Actus, als die Krancken in des andern Pfarr zu providiren, die Verstorbene daraus tragen zu lassen, und nach ihrer Religion zu begraben, oder auch solcher gestalten die Neugebohrne auf ihre Glaubens-Bekanntnus alibi zu tauffen, gegeneinander reciprocirlich verrichten zu können, zwar gestattet, annebens aber auch

Krancken zu providiren, Todten zu begraben, Kinder zu tauffen, reciproce erlaubt.

2) Dem proprio Parocho, worunter dergleichen Leute gehören und ansäßig, die gebührende Jura Stolæ jedesmahlen richtig bezahlt, und

gegen Zahlung der Jurium Stolæ,

3) Von demjenigen Pfarrer, welcher in des andern Pfarr-District einen Krancken providirt, oder daraus einen Todten zu begraben, oder ein Kind zu tauffen überkommt, der hinnachfolgend gemeinschafftlich : amplectirte Revers de non præiudicando allzeit sogleich ausgehändiget, oder in Casum Necessitatis solcher nachgeschicket: Dabey aber

und Ausstellung eines Revers

4) Gedachter Revers auf diejenige Ort,

Pfar-

Pfarreyen oder Filialen, wobey der Imparochation halber annoch Strittigkeit obwalten, nicht verstanden werden solle. Damit aber auch in diesen Orthen beederseitigen Religions-Verwandten geholffen seyn möge; So hat man

in strittigen Orten,

5) Sich weiters dahin vereinbahret, daß die memorirte Actus in denen gedacht strittigen Locis zwar ebenmäßig, jedoch ohne Ausstellung einiger Reversalium, & salvo utriusque Partis Jure, auch gegen reciprocirlicher Bezahlung der Jurium Stolæ, wie hiemit gegen einander declarirt wird, gegen seine Religions-Genossene reciprocirlich verrichtet werden können.

ohne Revers.

Salvatio.

Die Formula aber

6) Des auf unstrittige Orth concertirten Revers, wornach beederseits Pfarrer und Geistliche sich zu richten, und welchen sie in Vorfallenheiten gegeneinander zu extradiren haben, lautet

7) Von Wort zu Wort nachfolgender massen:

Nachdeme mir Endes unterzeichneten auf beschehene vorgängige Requisition von dem Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Pfarrer zu N. N. Herrn N.

Formula Reversus.

N. aus Freund-nachbarlicher Vergünstigung verwilliget worden, N. N. einen Hoch Fürstl. Eichstättl. (oder einer andern Herrschafft zugehörigen) nachgemeldten N. N eingepfarten Unterthanen, Innwohner, Haußgenossenen, oder deren Weiber, Kinder, auch Dienstbothen zu N. N. begraben, oder auf ihr Glaubens-Bekänntniß taufen zu lassen;

Als declarire ich mittelst dieser Reversalen, daß sothaner aus jenseitiger purer nachbarlicher Vergünstigung von mir verrichtete Actus, nicht allein denen Hoch-Fürstl. Brandenburgischen daselbst wohlhergebrachten Kirchen und Pfarr-Rechten und Gerechtsamen ohnpræjudicirlich seyn, und zu keinen Nachtheil, Abbruch oder Consequenz gereichen, sondern auch in dergleichen Vorfallenheiten es gegen die Brandenburg-Onolzbachische Pfarren auf Ansuchen reciprocirt werden soll: Datum N. den

(L.S.) N. N.

§. XX.

Schenckstatt zu Brunn, nach Veits-

In fernerer Fortsetzung der gütlichen Tractaten hat man sich nicht minder wegen der errichteten und nacher Veits-Aurach einge-

gepfarrten Schenckstatt zu Brunn, dann wegen Beerbach, so nach Spalt eingepfarret, unter dem Reservat, daß wo dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach bey anderen Orthen gleiches Recht, wie dem Fürstl. Hohen Stifft Eychstett Respectu Brunn und Beerbach competiret, es reciproce also zu halten, nachbarlich vereiniget, daß sowohl dem jetzigen als allen nachfolgenden Possessoribus auf ermeldter Schenckstatt mit ihren Haußgenossen zu Brunn, dann aller Einwohnern zu Beerbach zwar frey und unbenommen verbleibe, sich mit denen vorfallenden Kindstauffen, Begräbnussen, Copulationen und Provisuren nacher Windspach und Wassermungenau, oder in eine andere Brandenburgische Pfarr zu wenden, jedoch müssen denen Pfarrern zu Veitsaurach und Spalt, als wohin der Weyler Brunn und das Dorff Beerbach unstrittig, und von unfürdencklichen Jahren her imparochiret sind, von jeden dergleichen Actu die schuldige Jura Stolæ fordersamst abgeführet, und von denen Onolzbach. Geistlichen, so offt sich ein Casus ergiebet, der bereits concertirte Revers de non præjudicando denenselben zu und ausgestellet werden.

Aurach, Beerbach nach Spalt gepfarrt.

allen Einwohnern ist frey die pfarrliche Actus bey Brandenburg. Pfarren zu verrichten, gegen Zahlung der Stol-Gebühren und Ausstellung eines Revers.

§. XXI.

Nicht minder hat auch ein Hochwürdiges

Anbauung der Hülsen-Früchte

Dom-Capitul über die bißhieher zu Schmählerung des grossen Zehendens so häufig beschehene Anbauung der Hülsen-Früchten in denen Braach- Sommer- und Winter-Felderen grosse Beschwerden zu führen sich veranlasset gesehen, welchem eingerissenen Mißbrauch dann auf folgende Maaß in das künfftige zu steuren beyderseits der einstimmige Schluß gefasset worden, daß nach Anleitung des bereits den 29. Aug. 1705. von der Hoch-Fürstl. Brandenburg. Onolzbachischen Regierung erlassenen Ausschreibens, keine Hülsen-Früchte in die Sommer- und Winter- sondern nur allein in die Brach-Felder, in diese hingegen keine Sommer- und Winter-Früchte gebauet, und erwehnte Verordnung dergestalten angeschärffet werden solle, daß nicht nur von denen beyderseitigen Beamten bey künfftigen Zehendbereithungen sorgfältige Obsicht darauf genommen, sondern auch jeden Orts dem Schultheissen, Dorffsführer, oder in deren Ermanglung, einem Brandenburg. Unterthanen die dißfallsige Vigilanz und Anzeige zu denen Brandenburg. Aemtern aufgetragen, die Ubertrettere sonach von jeden Ordnungs-wiedrig angebauten Morgen Ackers, nebst schuldigster Abreichung des davon dem grossen Zehend-Herrn

in Sommer- und Winter-Felder verbotten.

gebüh-

gebührenden Natural-Quanti, mit einer Straff von drey biß vier Rthlr. angesehen, und hievon dem die Anzeig thuenden Unterthanen der vierdte Theil überlassen, sofort die übrige drey Viertel bey ermeldt Brandenburg. Aemtern verrechnet werden mögen. Straff.

§. XXII.

Demnach über den zwischen dem Fürstl. Hohen Stifft- und dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg Onolzbach A. 1683. geschlossenen Zoll-Recess der Menge Irrungen dermassen entstanden, daß man vor Jahren bey höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath darüber respective mit einander würcklich zu Klag kommen; Zoll.

Also ist bey gegenwärtigen Conferential-Tractaten auch diese Materie ad Motum gebracht, und nach langwührig-mühsam hierüber gepflogener Deliberation endlich in Freundschafft dahin verglichen worden, daß

1) Alle fremd- und ausherrise, dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach nicht immediate unterworffene Leute und Unterthanen von ihren Fracht- und Güter-Wägen, auch anderen durchgehenden Failschafften ohne Ausnahm, wie sie Nahmen haben mögen, den Eychstett. Haupt- und Weeg-Zoll, nach Anlaut der dem Hoch-Stifft A. 1658. ertheilten ge- Alle Fremde zahlen den Eychstett. Zoll nach der Zoll-Roll A. 1658. völlig.

Nro. III. gedruckt Kayserl. und dem Original-Recess sub Nro III. adjungirten Zoll-Roll hinkünfftig mit drey Drittel præstiren, mithin das in oben indigitirten Zoll-Recess de A. 1683. nur auf zwey Drittel concertirt gewesene Regulativ in so weit cessiren, und also das völlige Quantum hinfüro genommen werden solle. So sollen auch

Brandenburgl. Unterthanen geben Zoll von Sachen, womit sie handeln.

2) All diejenige Brandenburg-Onolzbach. Burger und Unterthanen, welche mit Getraid, Wein, Pferd, Ochsen, Schaaf, Schwein, auch anderen Vieh, Geflügel, und solchen Sachen cujuscunque Generis handlen, von ihren wo immer erkaufften inn- oder ausser dem Land gehenden Failschafften, Getraid, Wein und Viehe ohne Ausnahm den Eychstett. Haupt- und Weg-Zoll fürtershin ohnweigerlich mit drey Drittel entrichten. Ein gleiches

Die Handelsleut von Handels-Waaren,

3) Sollen nicht weniger bezahlen alle Hoch-Fürstl. Anspach. Burger und Unterthanen, Insassen und Schutzverwandte Cramer und Handelsleuth von all ihren wo immer erkaufften inn- oder ausser Landen gehenden Handels-Waaren, womit sie negotiiren.

Handwercks-Leuth u. Fabri-

4) Seynd zu Præstirung des nemlichen gehalten alle Brandenburg-Onolzbachische Handwercks-Leuth und Fabricanten, wann sie

ihre

ihre allbereit fabricirte Handwercks-Failschafften ausser denen Brandenburg. Onolzbachischen Landen verschleissen, und solcher gestalten damit Trafique treiben. Weniger nicht was die Fabricanten, und die Handels-Leuth von aussen en gros hereinbringen. Ebenmäßig

5) Sollen alle Hochfürstl. Brandenburg Onolzbachische Wirthe von ihren aus Tyrol und Italien bringenden und durch das Hochstifft passirenden Weinen auf verstandene Art die Zoll-Schuldigkeit ableisten, deßgleichen auch von Neckar, Tauber, Kocher, Rhein, Mayn und Moßel-Wein etc. was sie nemlichen davon unter dem Raiff verführen, und abgeben, und sofort darmit Handelschafft treiben, nicht aber was sie von diesen letzteren sechs Gattungen in das Hauß bringen, und daselbsten verzäpffen. Nicht weniger

6) Solle es mit allen durch das Hochstifft gehenden Salz Fuhren (das unten determinirte Quantum allein ausgenommen) einen gleichen Verstand haben, und anbey erklärt seyn, daß diejenige Salz-Scheiben, so die Brandenburgl. Unterthanen von denen Brandenburgl. Salz-Läg-Stätten im Obern Hochstifft einzeln weis zu ihrer Haus-Nothdurfft abholen, frey seyn sollen. Und endlichen

canten von ihren Failschafften, so ausser Brandenburg. Lande geben, u. was sie en gros herein bringen.

Wirthe, von Weinen aus Tyrol u. Italien auch von andern,

womit sie handeln, und die nicht verzäpffen.

Ingleichen von Salzfuhren.

Salz-Scheiben von Salz-Läg-Stätten erkaufft, frey.

7)

7) Soll man Hochfürstl. Eychstettl. Seits in Conformitate Recessus de A. 1683. von allen Brandenburgl. gehend- reitend- oder fahrenden Schutz-Juden, und deren bey sich habenden Waaren den Zoll, mäßigen Leib- Haupt- und Weg-Zoll zu exigiren befugt seyn, also und dergestalten, daß wann jemand aus all obigen den Zoll auf memorirte Art zu geben schuldig- Brandenburg. Leuthen mit umfahren, oder sonsten quocunque modo zum Præjudiz und Nachtheil des Eychstett. Zolls eine Gefährde zu brauchen sich unternehmen würde, man von Seiten des Fürstl. Hohen Stiffts wider einen solchen das erstemal mit der Pœna quadrupli dessen, was er zu geben schuldig gewesen wäre, auf die zweyte oder öfftermalige Betrettung aber nach Innhalt des Kaiserl. Diplomatis mit der würcklichen Confiscations-Straffe zu verfahren Fug und Macht haben solle. Und da nun das Hoch-Stifft nur auf die punctatim recensirte Weiß den Zoll von denen Brandenburgischen Unterthanen zu nehmen berechtiget ist; Also sollen stante hoc von Præstirung dessen exempt und ausgenommen seyn,

Brandenburg. Schutz-Juden geben den Zoll.

Zoll-Defraudanten

Straff das erste-, zweyte- u. öfftere-mal.

8) Fünff hundert Salz-Scheiben vor die Hoch-Fürstl. Brandenburgische Hofhaltung,

500 Salz-Scheiben

tung, welches Quantum jährlichen frey passiren solle. Item

9) All dasjenige, so sie Brandenburg Onolzbachische Unterthanen, die Hailsbronn-Merck- und Waitzendorffische mit darunter verstanden, an allerhand Getraid und Früchten, wie die Nahmen haben, von selbst erbauen, oder an allerhand Geflügel und Vieh erziehen, auch was sie an Vieh zum Zug erkaufen, oder ihr selbst erzogenes Vieh mästen, und nachmahls versilbern. Item, was dieselbe zum Verkauff auf die Wochen- und Jahr-Märckt, oder auch ausser solchen an Fisch, Krebß, Butter, Schmalz. Käß, Eyer und anderen Bau- und Werck-Holz verkauffen, doch mit Vorbehalt des denen Eychstettl. Städt- und Märckten ohnabänderlich verbleibenden Pflaster-Zolls.

Wann es aber wäre, daß sie Brandenburg-Onolzbach. Unterthanen diese memorirte Waaren, und Sachen von anderen erkauffen, und wieder verkauffen, sofort darmit Handelschafft treiben solten, so bleibt es bey deme, daß sie den Eychstett. Zoll vollkommen zu præstiren schuldig, und gehalten seyn sollen. Ferners

vor die Brandenburg. Hofhaltung frey, auch alles, was Brandenburg. Unterthanen selbst erbauen, erziehen, zum Zug erkauffen, mästen, an Victualien zum Marckt bringen, Brenn- Bau- und Werck-Holz, Eychstett. Stätt Pflaster-Zoll vorbehalten, auch wann solche Feilschafften zum Handel erkaufft werden.

Hauß-Noth-durfft frey, 10) Waß sie zu ihrer Haußnothdurfft gebrauchen ohne Ausnahm, zumahlen auch

auch was Brandenburgl. Hand-wercks-Leute, Wirthe ꝛc. zu ihren Gewer-ben er-handlen, 11) All dasjenige, was die Brandenburgische Handwercks-Leuthe, ingleichen Wirthe, Bierbräuer, Becken, Müller, Melber, und Metzger mit eingeschlossen, zu ihren Handwercks-Gebrauch und Gewerben erhandlen, mit der Ausnahm jedoch, wie oben ad 4. erwehnet worden; Und dessen allen sollen sie

bey denen Eychstet. Zoll-Stätten sich zu melden, mit Amts-Attestaten. 12) Nicht anders Zoll-frey seyn, als wann dieselbe bey denen Eychstettl. Zollstätten sich melden, und jederzeit, ob es ihr von selbst erbaut oder erziegletes, oder ihre selbst gefertigte Arbeit seye? Beglaubte Amts-Attestata und Urkunden vorzeigen werden, also und dergestalten jedoch, daß sothane Amts-Attestata Kleinig-keiten ausge-nommen, bey Durchtragung allerhand Kleinigkeiten, als Butter, Schmalz unter Ein viertel Centner, Eyer, wenige Hüner oder Hennen, Milch-Schweine, Lämmer, Gaise und dergleichen, die bloß zu mel-den. nicht erforderlich, sondern die blosse Anmeld- auch Angebung ihrer Nahmen und Wohnorten genug seyn solle. Wobey aber

Nichts fremdes aufzu-nehmen, oder es anzuzei-gen. 13) In Gleichförmigkeit des A. 1683. abgeschlossenen Recess wohl zu mercken, daß mehrgedacht Brandenburgische Unterthanen nichts führen oder aufnehmen sollen, so ihnen nicht

nicht ſelbſten gehörig, oder da es doch wäre, bey Vermeydung der würcklichen Confiſcations-Strafe von ſolch geführt oder aufgenommenen fremden Waaren und Güteren die aufrichtig-getreue Anzeig bey denen Eychſtettl. Zoll-Beamten thun, und die Schuldigkeit davon ohnwaigerlich abrichten ſollen. Wohingegen

14) Alle Eychſtettl. Unterthanen, Innſaßen und Schutz-Verwandte Chriſten und Juden all ihre Trafiquen und Failſchafften, wie auch Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere er- und verkauffende Waaren, es ſeyen dieſelbe von ihnen anſelbſt erbaut, erziglet und fabricirt oder nicht, es gehen dieſelbe inn- oder auſſer dem Land, bey denen Anſpachl. Zoll-Stätten, wann deren eine betretten wird, ebenfalls jedoch nicht anderſt, als ſag Receſſus de A. 1683. nach dem alten Herkommen, und wie es in der ſub Nro. IV. beygebundenen Specification de A. 1663. enthalten iſt, zu verzollen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, alſo und dergeſtalten, daß wann ſie mit umfahren, oder ſonſten zum Nachtheil der Hoch-Fürſtl. Brandenburgiſchen Zoll-Stätten einige Gefährde brauchen würden, das erſtemal gleichermaſſen mit obiger ad Nr. 7. ſtatuirten Pœna Quadrupli, und das zweyte oder andere mahl

Eychſtet. Unterthanen verzollen alle ihre er- u. verkauffende Waaren inn- und auſſer Land.

Nro. IV. nach der Verzeichnuß de A. 1663.

Straff der Defraudanten,

mit der würcklichen Confiscations-Straffe angesehen werden mögen. Von diesem Brandenburgischen Haupt-Zoll aber

ausgenommen die Hauß-nothdurfft (nicht der Anspann.)

15) Wird eximirt und ausgeschlossen all dasjenige, was die dem Hoch-Stifft zugehörige Leuthe, Burger und Unterthanen zu ihrer Hauß-Nothdurfft gebrauchen, als ihren gesamten Bauren und Handwercks-Gezeug, jedoch der Anspann nicht darunter begriffen.

Victualien,

Kleider,

Bau-Materialien,

Item, was sie an Getranck, Fleisch, Brod und anderen Gewürz und Eßwaaren cujuscunque Generis aut sortis, auch vor sich und die Ihrige zu Kleidern benöthiget, oder an Brenn- und Bau-Holz, und anderen Bau-Materialien bedürfftig. Ferner

Getraid zur Speiß, Mehl, Gült- und Zehend-Getraider.

Was dieselbe an Getraid zur blossen Speiß erkauffen, in die Mühl bringen, und von dar als ein Mehl zuruck führen, deßgleichen alle Gült- und Zehend-Getraider, wie sie Nahmen haben, so in die herrschafftl. Cästen, und Bräu-Häuser gelieffert werden. So werden auch weiters,

Fürstl. Eychstet. Dom-Capitul

16) Sag öffters gedachten Recess de A. 1683. von dem Brandenburgischen Haupt- und Weeg-Zoll, auf vorzeigend-schrifftliche Requisition, vollkommen ausgenommen die Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden selbsten, oder Dero

Dom-

Dom-Capitul in Corpore oder jedem in particulari, weniger nicht denen geist- und weltlichen würcklichen Räthen, Stiffter und Clösteren zugehörige Wein, Getraid und Güter ohne Ausnahm, wann darmit keine Handelschafft getrieben wird; so sich aber nicht dahin versteht, wann derenselben Getraid, oder Güter annoch ohnversilbert zum Verkauff anderwärts hin, v. g. nach Nürnberg verführt werden, allermassen dieselbe auch in solchen Fällen allezeit durchgehends Salva Reciprocatione frey bleiben. Wobey aber aus besonderer Consideration vor ein Hochwürdiges Dom-Capitul wieder die gegen alle benachbarte sonsten hergebracht- und stabilirte Observanz und Befugnüße bewilliget worden, daß die pur Dom-Capitlische auch schon verkauffte durchpassirende Getraider auf vorgehende Requisition freygelassen, die in Ein, Zwey oder mehr Jahren aufbehaltene Quantitæt darinnen jederzeit exprimiret, und alle Unterschleiff von denen Beamten und Käufferen, bey Vermeidung der auf die Zoll-Defraudationes oben sub Nro. 7. gesetzten Pœn, inhibiret werden sollen. Vorausgesetzt dessen allen ist beyderseits zu Abkehrung aller bißhero eingeschlichenen Ungerechtigkeiten einhellig verabredet worden, daß

würcklicher Räthe Stifft- und Clöster, Wein, Getraid, Güter, wann damit nicht gehandelt wird.

Consideration.

für die Dom-Capitul. Getraider gegen speciale Requisition.

Zoll bey der ersten Zoll-Statt abzurichten, keinen weiter, ohne den Weg- oder Pflaster-Zoll, wann keine betretten wird, bey der nächsten, so eine halbe Stund weit.

17) Ein jedweder, so dem Zoll unterwürffig ist, fürohin denselben gleich bey der ersteren Zoll-Statt, welche er betritt, unweigerlich abrichten, und nachhero bey denen nachfolgenden Zoll-Stätten keine weitere Gebühr, ausgenommen des ein oder andern Orts hergebrachten Weg- oder Pflaster-Zolls abzustatten gehalten, auf dem Fall er aber gar keine Zoll-Statt berühren wurde, zu Ableistung des Zolls alsdann bey der nächst- mithin seit- oder ruckwarts situirten Zoll-Statt, wann anderst dieselbe nur eine halbe Stund und nicht weiter von dem ersten Austritt-Orth entlegen ist, obligirt seyn solle. Wobeynebens

Wehr-Zoll-Säulen auf dem Seinigen erlaubt,

Salvatio.

18) Einem jeden hohen paciscirenden Theil zu Abtreibung der höchst schädlichen Neben-Wege, und genauer, auch möglichster Observirung der Haupt-Zoll-Strassen so viele Wehr-Säulen auf dem Seinigen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Verwahrung, daß ein solches dem Fürstl. Hohen Stifft, wie auch dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach an Dero ein oder andern Orts hergebrachten Juribus ohnnachtheilig seyn, und kein novum Jus dadurch gesuchet werden solle, aufzurichten frey und unbenommen bleibet, als es die Conservation des Zoll-Wesens und die ohnum-

umgängliche Nothdurfft erforderen wird. Wegen der verbottenen Zoll-Straffen lässet man es

19) Utrinque bey der klaren Disposition des 7. §. in dem Zoll Recess de A. 1683 unveändert bewenden, jedoch mit der Restriction, daß unbeschadet des mit dem Fürstlichen Hohen Stifft errichteten Zoll-Recessus, zur Glaitszeit von Schwabach aus die alte bißherige Glaitsstrasse unnachläßig beobachtet werden solle. Und gleichwie

Verbottene Zoll-Straffen

ausser der Schwabachischen Gelaits-Zeit.

20) Die aus Böhmen, und dem Pfalz-Neuburgischen kommende Vieh- und Schwein-Treiber den Zoll zu Ettenstatt unnachbleiblich zu præstiren haben; Also solle ihnen bey der Ettenstatter Zollstatt angedeutet werden, vors künfftige den Weg über Fügenstall fortzunehmen, und keine unzuläßige Umwege zu besuchen.

Vieh-Treiber von Ettenstatt über Fügenstall.

Intuitu des Schwabachischen und Gunzenhauischen Glaits zu der Nördlinger Meße bleibet es

21) Bey der bißherigen Observanz von sieben Wochen drey Tägen ganz unverruckt, und solle dißfalls keiner Ubermaß noch Neuerung statt gegeben, auch nach Schwabach und Gunzenhausen befohlen werden, denen Glaits-

Nördlinger Meß-Glait 7. Wochen 3. Täge ohne Ubermaaß.

 Zetteln

Zetteln das erhebende Quantum jedesmahlen gehörig zu inseriren. Was übrigens

dieses gehet nur das Obere Hoch-Stifft an.

22) In gegenwärtigen Transact, so gleich dem vorigen de A. 1683. nur auf das Obere mit Exclusion des Untern Hochstiffts zu verstehen, allwo nach dem Kayserl. Diplomate der Zoll vorhin je und allezeit illimitate, & sine ulla Restrictione erhoben worden, und noch fürtershin also genommen werden kann, nicht ausdrücklich alteriret oder erläutert zu befinden, solle bey dem aigentlichen Innhalt vorbemeldten Zoll-Vertrag de A. 1683. sein beständiges Bewenden haben, auch dem in A. 1714. in Aula Cæsarea erhobenen Process communi Nomine renunciiret, und ohne fürtere Reassumirung vollkommen abgesaget werden.

Recess de A. 1683. bleibt.

Process renuntiirt.

§. XXIII.

Ob man wohlen bey der Anno 1733. vorgewesenen Conferenz von Seiten der beyden höchsten compaciscirenden Theilen der Maynung gewesen, daß die Steuer-Walzung der aigenthumlichen und Lehenbahren einzelnen Stücke, wie selbige in dem Recess de A. 1551. §. XI. vestgestellet und beliebet worden, noch fernerhin bey behalten und nur diejenige Güter, welche hinc & inde einige Aemter dem Recess zuwider bißhero nicht walzen

Steuer-Walzung

zen lassen, reciproce gegen einander ausgewechßelt und überwiesen werden sollen; So hat man jedoch bey genauerer und reiffer Uberlegung der Sache wahrgenommen, daß zumahlen wegen der von Seiten des Hoch-Fürstl. Hauses Brandenburg der Walzung zu eximiren vorgehabten geistlichen- und post Recessum de A. 1551. erst acquirirten neuen weltlichen Aemteren in Zukunfft gar leichtlich viele Irrungen entstehen dörfften, und dahero, nach ehevor deßhalben von beyderseits Hoch-Fürstl. Herren Principalen eingeholter höchsten Genehmhaltung, für beederseitige Lande und Unterthanen nützlicher und vorträglicher erachtet, auch verbündlichen verabredet und geschlossen, bemeldte Walzung vom Schluß gegenwärtiger Tractaten an, völlig und gänzlichen aufzuheben, und zwar solcher gestalten, daß

aufgehoben, eigne Stück, so wider den Recess nicht gewalzet,

1) Alle aigenthumlich einzelne Stücke und Güter, welche nach dem Innhalt des Recessus de A. 1551. der Steuer-Walzung unterworffen gewesen, bißhero aber dem Recess zuwider nicht gewalzet, sondern die Steuer von selbigen fortwürig erhoben, oder der Ruckstand im Rest geführt, oder gar unbesteurt gelassen worden, ob solche gleich auf des andern Herrn vogtbare Unterthanen gelanget,

 von

von beyderseitigen alten- und neu post Recessum de A. 1551. acquirirten Hoch Fürstl. Eychstett. und Brandenburgischen Aemteren und Orten, ohne Ausnahm, in eine zuverläßige gewissenhaffte Specification gebracht, und zur Hoch Fürstl. Conferenz-Deputation fordersamst eingesendet werden sollen, damit nach vorgängiger deren Durchgehung und vollständiger Einrichtung dieselbe zur Execution, und hiemit concertirt reciproquen Restitution der einem jeden höchsten Theil zur Besteurung gehörigen von dessen vogtbaren Unterthanen besitzenden-walzenden aigenthumlichen Stucken wiederum zuruck in die Aemter gegeben, und weilen solche Einrichtung bey gegenwärtiger Conferenz unmöglich gefallen, auf hierüber etwa künfftig entstehende Difficultäten von jeder gnädigsten Herrschafft zu Applanirung derselben zwey Deputations-Räth wiederum zusammen geschickt werden sollen. Dahingegen

zu specificiren.

und zu restituiren.

2) Was von beyderseitigen Aemtern bißhero an Steuren von dergleichen nicht gewalzten Stücken würcklichen erhoben worden, verbleibt in deren Händen ohnrestituirt, die davon ruckständige Steuer-Reste aber werden dem Herrn zu erheben überlassen, welcher die Güter durch gegenwärtige Restitution in seine künfftige

Steuern so davon erhoben, werden nicht restituirt, Restanten

tige Besteurung überkommt, deme auch oblieget, denen Creditoribus, die auf dergleichen restituirende Güter, mit oder ohne Amtlichen Consens Capitalien vorgeschossen, wiederum Salvo Jure & Ordine Prioritatis, zu ihrer Bezahlung behülfflich zu seyn. Capitalien.

3) Was nun durch solche beschehende reciproque Uberweisung und Restitution ein jeder der höchsten paciscirenden Theile an bißhero walzbar gewesenen aigenthümlichen Stucken in seine Besteurung überkommt, und Actu darinnen hat, das behält selbiger auf beständig und ohnveränderlich in seinem Catastro, wann schon solche Stücke in Zukunfft, vermittelst des zwischen beyderseitigen Unterthanen freybleibenden Commercii, durch Kauff, Tausch, Heyrath, Erbschafft, oder eine andere erlaubte Weise, auf des einen oder andern Herrn Unterthanen kommen und gelangen sollten. Jeder Herr besteuert künfftig seine eigene Stücke beständig,

4) Gleichwie nach dem Innhalt des mehr allegirten Recessus de A. 1551. der Walzung nicht unterworffen gewesen aigne Stück und Güter, so in der beederseitigen Städt und Märckte Marckung gelegen, und in die gewöhnliche Stadt- oder Lichtmeß Steuer gehören; also competiret auch die Land-Steuer eigene Stücke so in der Stätte Marckung gelegen,

von

besteuert der Herr der Stadt. von selbigen aigenen Stücken ohne Ausnahm dem Herrn der Stadt, es mögen die Besitzer dergleichen Stadt- und Marckt-Güter hin gehören, wo sie wollen.

Stadt- oder Lichtmeß-Steuer bleibet unerhöhet Die Stadt- und Lichtmeß-Steuer aber ist nicht zu erhöhen, sondern der herkommliche Besteurungs-Fuß jederzeit ohnveränderlich beyzubehalten, dabey aber auch zu mercken, daß in Veränderungs-Fällen der sich entweder verminderend- oder vermehrende Güter-Werth observiret, somit in Beobachtung dessen die nach dem alten Fuß. Steuer nach dem hergebracht memorirt alten Fuß erhoben werden solle. Jedoch werden

Ausgenommen vererbte Zinß- und Lehen-Stücke, 5) Hievon ausgenommen die Stücke, so in Höf und Güter vererbt, oder dem andern Herrn Lehen- oder Zinnßbar seynd, welche, ob sie schon in der Stätte Marckung gelegen, der Vogtey und Lehen-Herr zu besteuren hat. Ingleichen verbleibet dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg

ingleichen die Brandenburg. Unterthanen zu Ohrnbau u. Abenberg. 6) Die Besteurung der Brandenburgischen Neun Unterthanen zu Ohrnbau, und zweyer zu Abenberg, mit ihren einvererbten Gärten und Feld-Stücken, biß man wegen eines Auswechsels bemeldter Unterthanen verstanden ist.

7)

7) Jeder Herr hat Fug und Macht, zu beſteuren alle ſeine einzelne Lehen-Stücke, ohne Unterſchied und Ausnahm, auch wo ſie gelegen, ſie mögen bißher walzbar, auch ein oder anderer Seits ſteuerbar geweſen ſeyn oder nicht, auch beſeſſen werden von welchen Unterthanen ſie wollen; worunter begriffen nicht nur die alte Zinnß- und Caſten-Lehen, ſondern auch

Jeder Herr beſteuert ſeine Lehen-Stück ohne Ausnahm,

alte

8) Die ſeithero ein- oder anderer Seits nach dem Receſs de A. 1551. vererbte oder mit Zinnß oder Handlohn belegte-vorhero aigen geweſene Stücke, weßhalben zur Vermeidung groſſer Weitläufftigkeit und Koſten, von aller Unterſuchung zu abſtrahiren, und es durchgehends bey dem ſtatu quo, jedoch dermaſſen zu laſſen, daß wann ſich in denen von beyden Seiten bereits extradirten Specificationibus Reſtituendorum einige Stücke befänden, welche ein oder anderer Seits erſt von funffzehen Jahren her Zinnß- oder Lehenbar gemachet worden, ſelbe mit erlaſſenen Onere gleichwohlen der Reſtitution unterworffen ſeyn ſollen. Jngleichen

und neue

ausgenommen] die von 15. Jahren her erſt Zinß- oder Lehenbar gemacht worden.

9) Die erweißlich aus zerſchlagenen Höfen und Herrſchafftlichen Meyereyen beyderſeits gezogene und zu fliegenden Lehen gemachte Güter. Nicht minder

Ausgezogene Güter.

10)

Canzley-Lehen.

10) Alle beyderseitige Canzley-Lehen, sie mögen gleich immediate von denen Hoch-Fürstl. Lehen-Höfen, oder auf deren Commission bey denen Aemteren verliehen werden, worunter Brandenburg. Seits auch absonderlich verstanden werden, die sogenannte Huttische- Sperreuthische- und Altbergische und die sämtliche den 19. Mart. A. 1695. von Eberhard Friederich von Holz an das Hoch-Fürstl. Hauß gekommene, und darunter die nunmehro ex Parte des Hoch Stiffts, so viel deren von selbigen releviren, in hac Qualitate feudali pristina dahin auch überlassene Eberhard Friederich Holzische Lehen, sowohlen die bereits im Gang sind, oder künfftighin mittelst zugesagter Assistenz der Fürstl. Eychstett. Aemter aufgesuchet und wieder in Gang gebracht werden. Jedoch ist wegen dieser beyderseitigen Canzley- auch anderer Lehen halben, wie sie Nahmen haben mögen, absonderlich verabredet, daß selbige auf Art und Weiß des hinnachbemerckt zweyfachen Fuß, nur gering in die Steuer gelegt, und entweder von dem ganzen Kauff-Schilling, oder dem durch unpartheyische der Feld-Stücke im Ort selbsten wohl kündige Taxatores ermäßigten Werth, die Steuer, und von jeden Hundert Gulden

Huttische- Altbergische, Holzische

gangbare u. künfftig erfindende

nach einem geringen Steuer-Fuß,

das

das Jahr über in Friedens-Zeiten zwey, in würcklichen Kriegs-Zeiten hingegen drey Kopfſtück, und ſub quocunque Prætextu nicht mehrers genommen; oder aber von dem ganzen Kauff- und Taxations-Pretio nur das Drittel v. g. von einem auf drey hundert Gulden æſtimirten Grund-Stück allein ein hundert Gulden in das Cataſtrum gezogen, jedoch in Friedens-Zeiten davon zwey, bey Kriegs-Zeiten aber drey leichte Gulden jährlich behauptet, darüber nicht geſchritten, und alſo beederſeits hierin eine durchgehende Gleichheit in Perpetuum gehalten werden ſolle, damit dem Lehen-Herrn an deſſen Handlohn kein allzugroſſer Schaden zugefügt, und das Commercium nicht gehemmet, auch bey denen Lehenleuten keine allzugroſſe Beſchwerden verurſachet werden mögen. Ferner

11) Alle ſogenannte Ellwangiſche und Herriediſche Probſtey-Lehen zu und um Lehrbach, oder wo ſie ſonſten gelegen, ſowohln, welche je und allezeit dafür erkannt, als erſt bey gegenwärtiger Conferenz laut der ſub N. II. beyliegenden Verzeichnus liquidirt worden, oder künfftig noch probirt werden können; Jedoch ſollen

Ellwangiſche, Herriediſche Probſtey-Lehen.

12)

S. Veits Johannis, Walpurgis, Martini, Galli Lehen noch 5. Jahr frey, auch von Resten, wann sie indessen nicht verändert werden.

12) Die beyderseitige respective S. Veits, Joannis, Walpurgis, Martini, und Galli Lehen, welche bißhero niemahlen eine Steuer würcklich gegeben, fernerhin noch fünff Jahr lang vom ersten Januarii ein Tausend Sieben Hundert Sieben und Dreyßig anzurechnen, der Steuer befreyet verbleiben, auch die etwan davon aufgeschriebene Steuer-Reste nicht beharret, sondern denen Besitzeren solcher gestalt Zeit gelassen werden, wann sie die Steuren von solchen Lehenstücken künfftig zu entrichten nicht gemaynet, dieselbe binnen dieser Zeit anderweit zu verkauffen; wäre es aber sach, daß ein oder anderer Besitzer sothaner Lehen innerhalb dieser determinirter fünff Jahren verkauffte, oder sonst eine Veränderung quocunque modo sich mit ihme ergebete, so solle die concertirte Befreyung alsdan ipso facto cessiren, und der neue Possessor die Steuer zu præstiren gehalten seyn.

Heiligen und Gemeinds-Güter bleiben wie bißhero,

13) Ratione der zu denen Heyligen, oder andern piis Corporibus per Dotationem aut fundationem gewidmeten, auch anderen zu denen Gemeinden gehörigen Güter, wird es bey bißheriger Observanz und Herkommen in so lange gelassen, biß man sich deßhalben besonders verstanden.

14)

14) Ingleichen verbleibt es in dem Amt Geyern bey der in dem Receſs von 1579. beſonders verglichenen Walzung, biß man ſich wegen deren gleichmäßigen Aufhebung mit Pfalz = Neuburg, und dem von Schenck zu Geyern vertragen. auch im Amt Geyern die Walzung,

15) Wird es wegen des freyen Commercii bey der klaren Diſpoſition des §. XI. Receſſus de A. 1551. pure gelaſſen, Krafft deſſen eines jeden Herrn Unterthanen des andern einzelne aigene = und Lehenſtücke ohne Unterſcheid zu kauffen und zu verkauffen frey ſtehen, bey denen Canzley = Lehen aber den Lehenherrlichen Conſens hierüber einzuhohlen ſchuldig, und absque Conſenſu Domini directi dergleichen Lehen zu veralieniren nicht befugt ſeyn, und auch ſonſten alles dem Lehenherrn an ſeinen Lehens-Gerechtigkeiten und Gewohnheiten unvorgreifflich und unnachtheilig ſeyn ſolle. Commercium frey, Canzley-Lehen mit Lehenherrl. Conſens.

16) Die Fertigung der Lehen, Kauff = Tauſch = und Contract-Brieffe über dergleichen einzelne aigene und Lehen = Stücke, welche nicht bey denen Hochfürſtl. Lehen-Höfen immediate verliehen werden, als weshalben es durchgehends bey der daſelbſt hergebrachten Obſervanz gelaſſen wird, comperirt demjenigen Beamten, deme das verkauffte Stück ſteuer = und Lehenbar Lehen- u. Kauff-Brief (Canzley-Lehen ausgenommen)

ist,

ist, welcher zu Vermeidung künfftiger Irrungen dem Käuffer gleich nach bezahlten infra sub Nro. 24. determinirten Gebühren einen Kauff-Brieff zu zustellen hat.

fertiget der Beamte des Steuer- und Lehenherrn,

Ingleichen gehört diesem Beamten die Fertigung der Obligationen, und Pfand-Verschreibungen, einfolglich auch die Execution der morosen Schuldner, durch Immission oder Subhastation eines solch verpfändet einzelen Stücks; Jedoch ist mit des Unterthanen Vogtey-Herrschafft aus der Sache zu communiciren, ohne Vorwissen dessen nichts zu unternehmen, und derselben der Uberrest, so nach bezahlten Schulden aus dem erlösten Kauff-Schilling übrig bleibet, zu Befriedigung anderer dessen Glaubiger zu zustellen, und alle übermäßige Amts-Unkosten abseits zu lassen; Wie dann auch verabredet und verglichen worden, daß

auch die Obligationes, exequirt mit Communication des Vogtey-Herrn dem der Uberrest zuzustellen.

17) Wann es mit eines Herrn Unterthanen, der von dem andern Herrn Steuer- und Lehenbahre Stücke besitzt, zur Erb-Vertheilung oder Concurs gelanget, des Unterthanen Vogtey-Herr sothane aigne Stücke sowohln in das Inventarium und Erb-Vertheilung, als in die Concurs-Massam mitzuziehen zwar befugt, jedoch aber schuldig und gehalten seyn

Vogtey-Herr zieht des andern Steuer- und Lehenbahre Stück in das Inventarium und Concurs Massam.

solle,

ſolle, die darauf hafftende Herrſchafftl. Steuer-Reſte, und andere conſentirte, aber keine andere gemeine Schulden, zuforderiſt, und ohne deßwegen machende Difficultäten, dem Steuer- und Lehen-Herrn abtragen und bezahlen zu laſſen, damit demſelben dißfalls kein Nachtheil oder Schaden in keine Weiſe zugezogen werden möge. Wobey aber

zahlt aber zuforderſt die Herrſchafftl. und conſentirte Schulden

18) Zu beyderſeitiger Beamten beſtändigen Richtſchnur weiters concertirt und abgemacht worden, daß man es in Caſu præfato, wo es nehmlich mit eines Herrn Unterthan, der von dem andern Herrn Steuer- und Lehenbahre Stück hat, zum Concurs oder Erb-Vertheilung ankommet, der Vogtey-Beamte dieſes Unterthanen, ab ſothanen aigen oder Lehenbahren Stücken die Inventur- und Theilungs-Sporteln nur allein, und nicht zu Machung doppelter Unkoſten ſelbe davon auch der Beamte des Herrn zu nehmen befugt ſeyn ſolle, wohin die Steuer und Lehenſchafft gehörig.

Hat allein die Sporteln,

19) Solle die Einvererbung der aigenen Stücken, zu Aufrechthaltung des freyen Commercii, hinkünfftig ganz und gar eingeſtellt und ernſtlich verbotten, die Zinnß- und Lehenmachungen aber frey gelaſſen ſeyn, und

Einvererbung verbotten.

20) Mit denen Lehenſtücken, welche der-

Zinns-Lehenmachung erlaubt.

mahlen bey beyderseits gnädigen Herrschafften etwa nicht im Gang seynd, sondern erst seiner Zeit, mit versicherter reciproquen allenfalls nöthigen Assistenz der andern Herrschafft, ausfündig gemacht: und aus alten ohnverwerlich authentischen Documentis erwiesen und klar gemacht werden, Ratione der concertirten Besteurung einen gleichen Verstand haben solle. Und wie aber

Mit künfftig auffindenden Lehen gleiche Bewandniß.

21) Dieses wegen Besteurung der Lehen utrinque gefaßte General-Principium allein von denen Zinnß- und Lehenbahren einzeln Stücken, und nicht von ganzen Höfen und Güteren gemainet ist, also ergibt sich von selbsten, daß

ganze Hof und Güter verbleiben dem Vogtey-Herrn.

22) Sothane Lehenbahre ganze Höf und Güter mit der Steuer dem Vogtey-Herrn, wie bißanhero, ohnabänderlich verbleiben. Damit aber im übrigen

23) Der Lehen- und Steuer-Herr in Casum, da zum Exempel ein Brandenburgl. Unterthan Eychstettl., & vice versa ein Eychstettl. Brandenburgl. Lehenstücke besitzet, bey Einbringung der Steuer-Gefälle nicht gehindert seyn möge; Also hat man gemeinschafftlich sich weiters verstanden, daß die Unterthanen zu solchem Ende einander ohnwaigerlich sistirt,

morosi in der Steuer werden sistirt.

und

und die allenfalls nöthige Executiones, mittelſt legaler Subhaſtation und Verkauffung der mit ſothaner Steuer verhafften aigener oder Lehen-Güter, mit allerhand Eingehäng nicht gehemmet werden ſollen. Gleichergeſtalt iſt auch letztlich

24) Ratione der Amts-Gebühren noch ſo viel bedungen worden, daß bey Fertigung der Briefe, über die verkauffte Lehen und aigene Stücke, von dem Kauffer und Verkauffer mit einander von Protocollir-Geld dreyßig Kreutzer, vor die Quittung funffzehen Kreutzer, dann vor den Amt-Knecht funffzehen Kreutzer eingebracht, ferner von dem Käuffer allein wegen Fertigung des Kauff-Briefs vom erſten Hundert, Ein Gulden dreyßig Kreutzer, vom zweyten Hundert ein Gulden, dann vom dritten, und ſo fort allezeit fünff und vierzig Kreutzer. Endlichen für das etwa benöthigte zweyte Exemplar für den Gerichtſchreiber zwanzig, oder nach Gröſſe des Briefs dreyßig Kreutzer behauptet vor Ab- und Zuſchreib-Gebühr aber, oder ſonſten ſub quocunque Titulo weder von dem Käuffer, noch Verkäuffer weiter etwas genommen und erzwungen werden ſolle.

Amts-Gebühren von Kauff-Brieffen.

§. XXIV.

Nachsteuer

Es ist zwar in dem Receſs de A. 1551. Art. I. & XII. zwischen dem Fürstl. Hohen Stifft, und dem auch Hochfürstl Hauß Anspach richtig gestellet worden, daß nur diejenige Unterthanen, welche von gemauerten Städt- und Flecken in andere solche Städt und Flecken, oder von einem beschlossenen Ort auf das Land ziehen, oder durch Sterb-Fall solchergestalten etwas ererben, die Nachsteuer bezahlen, diejenige hingegen auf dem Land, so von einem in das andere Dorff, oder von Dörffern in gemauerte Flecken emigriren, oder auf solche Art etwas Erbs-weiß erlangen, davon exempt seyn sollen. Nachdem aber gleichwohln hierüber allerhand Disputat entstanden, und von Seiten des Hochfürstl. Hauses die post Recessum acquirirte Aemter und Orte sub ejusdem Dispositione nicht begriffen zu seyn erachtet, sofort die Nachsteuer indistinctim behauptet werden wollen; Also hat man zu Beylegung dieser Differentien sich einmüthig dahin verstanden, daß

cessirt der Receſs A. 1551.

1) Der ganze Punct, was nemlichen besagter Maßen der Nachsteuer halben A. 1551. vertragen worden, cessiren, und dagegen vestgestellt und ausgemacht seyn solle, daß

2)

2) Die Nachsteuer, ohne zwischen denen Städt- und Flecken, oder Dorffschafften gemachten Unterschied durchaus, und mithin eveniente Casu von allen gegenwärtig und künfftig nach diesem Recess ein oder anderer Seits etwa erst neuerlich acquirirenden Unterthanen reciprocirlich gegen einander behauptet, somit bey sich ergebenden Fall von funffzehen Gulden Ein, und also vom Hundert sechs Gulden vierzig Kreutzer præstirt werden mögen. Damit aber

wird von allen ohne Unterscheid gereicht.

der 15te Gulden

3) Der Beamte wissen könne, wann, und in welchen Fällen sothane Behaupt- und Einführung der Nachsteuer Platz greiffen möge; Also ist hiemit verglichen und ausgemacht worden, daß dieselbe auf keinen andern Casum sich verstehe, als wann

A) Ein Eychstettischer mit Hinausbringung einigen Heyrath-Guts in das Brandenburg. Onolzbachl. oder Casu inverso, ein Anspachischer in das Eychstettische sich verheyrathet, oder

von Heyrath-Gütern,

B) Aus diesem in jenes Fürstenthum mutando Domicilium emigrirt, oder

bey Emigrationen,

C) Der Brandenburgl. in dem Eychstettl. & vice versa etwas ererbt, wobey aber

Erbschafften,

4) Wegen der Heyrath-Güter insonderheit beliebt worden, daß von dem in Dotem gegebenen Vieh und Mobilien, auch denjenigen

bey Heyrath-Gütern was frey,

aigen oder Lehenbahren Grundstücken, welche vorhin schon in der Steuer des Herrns, worunter der Sponsus, oder die Sponsa kommet, liegen thun, nichts genommen, und

geben nur 5. vom Hundert.

5) Auch von denen übrigen Dotal-Güteren, es seye an Geld, Getraid, oder Pretiosis von Hundert mehr nicht, als fünff Gulden behauptet und sonsten ulterius

einzelne Stück frey.

6) Der Kauff-Schilling von einem einzelnen oder Lehenbahren Grundstück, wann v. g. ein Hochstiffts Unterthan ein dergleichen in die Brandenburg-Onolzbachl. Steuer gehöriges Stuck, & vice versa, ein Anspachischer ein dem Eychstettl. Catastro untergebenen solchen Grund er- und verkauffet, nach nunmehro aufgehobener Steuer-Walzung zu Beförderung des Commercii von der Nachsteuer gänzlichen frey gelassen werden solle. Und da

7) Sich schon mehrfältig zugetragen, daß das ganze Vermögen eines solchen Unterthanens sine Distinctione Bonorum mit der Nachsteuer belegt worden, welcher unter zweyerley Herrschafft gehörige ganze Güter, oder einzelne Grundstück, und zum Exempel neben seinen Brandenburg-Onolzbachl. Gütern, auch ein Eychstettisches Gütlein, dergleichen aigene oder Lehenbahre einzelne Aecker, Hölzer oder Wiesen

sen in Besitz gehabt, und nach alienirt-Brandenburgl. bonis in das Hochstifft, oder in ein ander drittes Ort gezogen ist; Also wird gegen einander hiermit verbündlich declarirt, daß jede gnädigste Herrschafft das Abzug-Geld nur von dem Ihrigen und nicht auch von anderer Herrschafft ganzen Güteren, oder einzelnen aigen und Lehenbahren Grundstücken zu behaupten Macht haben, fortfolglichen in memorato Casu die Eychstettische Güter und Stück, & Casu hoc inverso, auch die Brandenburg-Onolzbachische frey bleiben, und also respective vorhin daraus liegende Güter keineswegs zu widerrechtlicher Vermehrung der Nachsteuer unter das ausbringende Vermögen gezogen werden sollen. Damit aber übrigens

auch der andern Herrschafft Güter.

8) Beederseits Beamten in derley Nachsteuer Casibus, auch Ratione ihrer Amts-Gebühren, eine gleichförmig sichere Normam haben, und anbey alle übermäßige Exactiones unterbleiben mögen; Also hat man zu solchem Ende den Schluß dahin gefasset, daß von des Emigranten exportirend-gesamter Haabschafft unter was immer vor einem Prætext mehr nicht, dann überhaupt von dem Ersten Hundert vor den Beamten dreyßig Kreutzer, und von dem übrigen je von Hundert Gulden, fünffzehen

Amts-Gebühren

Kreutzer, dann vor den Amtknecht von jedem Hundert Gulden Vermögen drey Kreutzer genommen, all übrig und weitere Anforderungen aber an Zehl-Geld, Nachwandel, Abschreib-Gebühr und dergleichen, wie sie Namen haben mögen, hiermit utrinque ernstlich verbothen und abgestellt seyn sollen.

Zehlgeld, Nachwandel ꝛc. verbotten.

§. XXV.

Holzische Lehen.

Wegen der - von dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg A. 1696. von Eberhard Friderich von Holz acquirirte Ritter-Lehen, so viel deren von dem Hochfürstl. Stifft zu Eychstett von Alters her releviren, hat man von seiten bemeldten Hohen Stiffts, aus tragenden sonderbaren Egard gegen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. den Herrn Marggrafen, sich endlichen dahin verbindlichen anerkläret, daß sothane Holzische Lehen von Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden mit Zuthuung eines dasig-Hochwürdigen Dom-Capituls nicht nur auf die höchste Person Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. des jetztregierenden Herrn Marggrafens, und Dero Hoch-Fürstl. mannliche Descendenz in Qualitate feudali pristina verliehen, sondern auch nach, Gott gebe in vielen Zeiten nicht erlöschenden Dero Manns-Stammen, auf Dero nächsten

wie sie künfftig verliehen werden.

ſten Durchl. Hrn Erbfolger, und deſſen mannl. Deſcendenz (weiters aber nicht) gleichmäßig devolviret, und jederzeit durch einen Adelichen Lehenträger, auf Art und Weiß, wie andere des Hohen Stiffts Ritter-Lehen empfangen, demſelben gegen Ausſtellung gewöhnlicher Reverſalien, die Lehen-Brieffe nach alter Form ertheilet, und davon dasjenige, was bey dergleichen Ritter-Lehen, nach dem Herkommen des Fürſtl. Eychſtettl. Lehen-Hofs üblich iſt, und von anderen Adelichen Vaſallen præſtiret wird, entrichtet, und bey der hiernächſtigen Inveſtitur, weßentwegen man gewöhnlich zu requiriren hat, von denen Fällen de Præterito die ruckſtändige Præſtanda zum Hoch-Fürſtl. Eychſtettl. Lehen-Hof abgeſtattet, dahingegen dem Brandenburgl. Ober-Amt Stauff von denen benachbarten Eychſtettl. Aemtern wider die darinnen befindliche Beſitzere nicht nur dergleichen Eychſtettl. Affter- ſondern auch anderer absque nexu ſubvaſallagii dem Hochfürſtl. Hauß immediate angehöriger erweißlichen Holziſchen Lehenſtücke aſſiſtiret, und ſie nach Proportion ihrer Bemittlung und Vermögens-Stand zu Leiſtung ihrer Schuldigkeit ſowohln quoad Præteritum, als in Futurum angewieſen werden, von denen Eychſtettl. Affter-Lehen aber

Dem Oberamt Stauff von denen Eychſtet. Aemtern zu aſſiſtiren.

aber die Gebühr vor die etwa ruckständige Fäll vollkommen remittirt und nachgelässen seyn sollen.

§. XXVI.

Wildpann

Eichstett. Ober-Beamten und Pfleger kleines Waidwerck.

Anno 1537. sowohl als darauf wiederum A. 1565. seynd zwar bekannter massen zwischen dem Fürstl. Hohen Stifft und dem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg, Ratione des Wildpanns gütliche Handlungen getroffen, auch die Gränzen regulirt und ausfündig gemacht worden, wie weit die Eychstettl. Adeliche Herren Ober-Beamte und Pflegere das kleine Waidwerck zu treiben, Fug und Macht haben sollen, da aber dessentwegen hinnach mehrmahlen, aus allerhand Mißverstand und Auslegung der Verträge, gar viele Strittigkeiten, absonderlich auch in deme sich erhoben, weilen man Hoch-Fürstl. Brandenburgl. Seits in denen determinirt-Eichstettl. Jagd-Bezircken das niedere Jagen mit zu exerciren befugt seyn, und sofort dem Fürstl. Hohen-Stifft die prætendirt-privative Jagdbarkeit nicht eingestehen wollen; Also ist man bewogen worden, auch diesen Punct auf einen mehr dauerhafften Fuß in das gleiche zu bringen, und hat nach allenthalb genommenen Augenschein über das ganze Jagd-Wesen mit Regulirung dessen Grän-

Gränzen und andern folgenden Schluß gefasset, und zwar

I.) In dem Ober-Amt Wahrberg.

im Ober-Amt Wahrberg. Gränz

Wird in Gleichförmigkeit des Recess de A. 1565. der Terminus a quo bey Liebelsdorff genommen, und hart am Weyler nächst dasigen Fraisch-Stein, so der alten Fraisch-Beschreibung nach in Ordine der Zwölffte ist, angefangen, daselbst nach sothanen Steinen, deren an der Zahl Sieben seynd, biß zu dem Achtzehenden, welcher bey der Strassen, so von Reichenau auf Sachsbach zugehet, zu Ende des Wöller- oder Walter-Holzes sich præsentiret, recta fortgewandert, sodann aber weiters nicht denen Fraisch-Steinen, sondern auf der Höh oder Ebne den Fahr- oder Schleiff-Weg nach, so, daß der Ort Reichenau, inngleichen die Hölzer, benanntlich der Bader, Brand, Löschenau und das Federholz Rechts gelassen werden, biß zu dem auch Rechts bleibenden Weyler Limbach, an diesem hart vorbey auf Zirndorff hinüber, solches lincker Hand lassend, stracks hinauf in die Gegend Lattenbuch, doch also, daß hinter denen Gärten zu jetzt berührten rechter Hand verlassenen Weyler Lattenbuch der Weg über den Huth-Waasen hinunter auf das Lincks zu behaltende

Wey-

Weyler Böcka genommen, und sofort biß an die Wieset, den Ameisbuck Rechts habend, fürgeschritten, folglich an der Wieset qua Termino naturali nach Gräbenwinden, von dar mehrbemeldter Wieset nach auf Elbersroth, sodann diesem natürlichen Termino nach immerfort auf Leuckersdorff, von dar im Wieß-Grund, mit Lincks ausgeschlossenen Cappelberg, auch denen daran gelegenen Heugen und Felderen, biß auf Winzhofen zugegangen, somit am Fuß des auch Lincks bleibenden Mörnsheimer Holzes, und Rechts gelassenen Weyler Westau hinum, den Wießgrund und den Waasen hinauf zu der Strassen auf der Ebne, die von Weinberg auf Dürrnhoff gehet, selbige Straß rechter Hand fort biß zu dem Weg so von Weinberg auf Feuchtwang gehet, alsdann in gerader Linie fort über die Felder auf die sichtbare äusseriste Spitze des Loch- oder Ameiß-Holzes, so Lincks gelassen wird, an das auch Lincks bleibend sogenannte Stüblein, an diesem hinum zu dem Reutersteig, solchen hinab, also daß die Brünster-Nutzung, und der Rothberg ebenfalls Lincks gelassen werden, biß zu Ende gedachten Steigs, sodann weiters der Strassen nach auf Röttenbach, so Lincks verbleibet, von dar auf einen Schleiff-Weg mitten fast durch

das Wißmath recta nach Euerla, dieſes Weyler hindurch, und hinüber zu dem letzten Fraiſch-Stein an der Altmühl, ſo zunächſt oberhalb der weiſſen Mühl ſtehet, ſofort an der Altmühl ab und ab biß zu den erſten unterhalb Groſſen-Ried ohnfern der Altmühl ſituirten Fraiſch-Stein, von dieſem denen Steinen nach weiters auf Liebelsdorff, und den Anfangs bemerckten Terminum a quo.

Was nun inner dieſem determinirten Bezirck ſituirt, und Rechts gelegen iſt, ſolle dem Fürſtl. Hohenſtifft, und Dero Ober-Amt Wahrberg zu vollſtändiger Exercirung des kleinen Waidwercks mit Anſtehen, Treiben, Hetzen, Jagen, dann Reh, Füchs, Haaſen, Hüner und Vögel ſchieſſen und fangen, incluſive der in dem Vertrag de Anno 1537. exprimirten Vögel-Heerden, auch anderen zu den niedern Wildpann gehörigen Gattungen, wie ſie Nahmen haben mögen; nicht weniger mit Receſs-mäßiger Schweinhatz von Strick aus nach S. Andreæ, gleich bey denen übrig hinnach denominirten Aemteren in perpetuum privative verbleiben, alſo, und dermaſſen, daß das Hoch-Fürſtliche Hauß weder vor ſich, noch durch Dero Bediente, Wildmeiſter, Straiffer, und andere inner denen beſchriebenen Diſtricten der Cumulativ-Jagd ſich jemahlens

Vollſtändiges Exercitium.

Vögel-Heerde.

Schweinhatz.

privative

zu

zu bedienen, oder quocunque demum modo in andere Weg den Eychstettl. Adelichen Herren Ober-Amtleuthen und Pflegeren ihren untergebenen Förstern, Schützen, Jägeren und Bedienten directe vel indirecte einen Eingriff zu thun, thun zu lassen, oder Hindernuß zu machen, nimmermehr befugt, desgleichen auch denen Brandenburgl. Waid-Leuthen die Eychstettisch-allenthalbige Jagd-Spatia in denen gesamten Aemteren nur mit einem Pürsch-Rohr zu betretten verstattet, die Führung einer Flinten aber in solchen Spatiis, ein für allemahl ernstlich inhibirt, hergegen nicht weniger denen Hoch-Stiffts Försteren, Jägeren und Schützen inn- oder auserhalb ihren Bezirck ein Kugel-Büchsen zu führen, oder die ihnen Pflichtschuldig zu besorgen überwiesene ausser denen Eychstettl. Jagd Gränzen entlegene Förſt und Hölzer mit einer Flinten zu besuchen ebenfalls nachdrücklich verbotten, einen Hirschfänger, Spieß oder andere Wald-Zeichen aber bey sich zu haben, ihnen ohnverwehrt und ganz frey gelassen seyn solle.

Brandenburg. Waldleute führen in denen Eychstettl Districten Pürsch-Rohr, die Eychstet. Flinten aber nicht ausser den Jagd-Gränzen.

II.) In dem Amt Cronheim mit Inclusion Eybburg.

Im Amt Cronheim und Eybburg

Wird am Weyler Höhberg bey dem Fraisch-Stein, so hinter Judæ Thaddæi Brandens jenes Eychstettl. Unterthanens daselbstigen Garten

Gränzen

ten an dem Fahr Weg von Höhberg auf Georgen-hag stehet, der Anfang gemacht, von diesem das gemeldte Weyler Höhberg Lincks zu lassen, hinter denen Gärten hinum den ordentlichen Fahr-Weg gegen das Walter-Holz fort, biß auf die oberhabenbacher Vieh-Huth, von dannen das Walter-Holz lincker Hand zu behalten, den getriebenen Weg [nach über das von Ober-Habenbach herabgehende Gründlein hinüber, und wiederum den Fahrweg fort biß zum Creutzweg, so von Groß-Lellenfeld auf Unter-Habenbach herab kommet, sodann auf den Schlaiff - Weg neben dem Rechts gelegenen sogenannten Weyer - Bronnen - Holz durch Unter - Habenbach zu dem Lincks bleibenden Unterhabenbacher Weyher auf den Fahrweg biß zu dasiger auch Lincks situirten Mühl, an dieser Rechts vorbey auf der Strassen fort zu den rechter Hand eingeschlossenen Filchenharter Weyer, und Lincks excludirten Scheer-Eisen, diese Strassen fort und fort gegen den wieder Rechts bleibenden Rothenberg, diesen Lincks vorbey die Anhöhe recta hinauf, und den Fahrweg immer Rechts fort den Grund hinunter biß an den Weyler Meucha, doch so, daß dasige Gebüsch Rechts, der Weyler selbsten aber Lincks gelassen wird, ferner dasigen Steinbruch vorbey über den Weyer-Damm hinüber

den

den Berg schlems hinauf biß auf die äusserste Spitze des lincks verbleibenden Gärtigs und Oberholzes, von dar gerad fort auf den Rechts kommenden Hartweyer, ferner zu den auch Rechts gelassenen Bauern-Fasanen- und Rehe-Holz, an diesen und die Cronheimer Nutzung von aussen himum biß zu dem Eck, wo sich die Cronheim- und Eylburger Jagd von einander scheidet: Weiters gehet man an denen Höltzeren Möcka, Stöcka, Aichelgarten, Schwarzholz, Wallsperg und Bürckstall, so alle rechter Hand, die Ober-Schwaninger Felder aber lincker Hand liegen bleiben, an den auch lincks bleibenden Marggrafen Weyer, ferner hinauf zu den wieder Rechts situirten Pfahl, oder Lellenfelder Gemein-Holz bey dem Kraut-Garten, solchen auch rechter Hand zu lassen, vorbey, durch Grossen-Lellenfeld-durch, und den Weg, wie er auf Kemmaten getrieben wird, hin, biß an die Ahrberger Fraisch-Stein, und daselbst anfangend Ahrbergische Jagd-Gränzen.

All und jedes, was in diesem determinirten District, es seye benennet, oder nicht, Rechts gelegen, solle dem Fürstl. Hohen Stifft auf die nehmliche Art und Weiß, wie bey Wahrberg in omnibus weitläufftiger gemeldet worden, mit dem niedern Jagen allein zuste-

hen,

hen, und angehörig ſeyn, mit der expreſſen Ausnahm jedoch, daß ſich der Fürſtl. Hohe Stifft, Dero Pflegere zu Ahrberg, Förſter, Schützen und Bediente zu keiner Zeit der nur auf die Aemter Ahr-Wahr und Abenberg, dann Wernfels und Sandſee receſſirten Schweinhatz, es ſeye unter welchen Prætext es wolle, ſich bedienen, ſondern deſſen in dem memorirten Eybburger und Cronheimer Jagd-Bezirck jederzeit gänzlichen entſchlagen, und von anderen auf dieſes Amt keine ſtatthaffte Illation zu machen befugt ſeyn ſolle. Eine mit denen Antecedentibus in Nro. I. Ratione Regulativi, und anderen vollkommen gleiche Beſchaffenheit hat es auch ulterius

Niederes Jagen wie bey Wahrberg ohne die Schweinhatz.

III.) In dem Pfleg-Amt Ahrberg.

Allwo præciſe die Fraiſch-Stein pro Limitibus des Eychſtettl. Jagens erkannt, und übrigens wegen des Bezircks diſſeits der Altmühl gegen Trießdorff ſo viel ausgemacht worden, daß ſelbiger von dem ohnweit der Altmühl bey Oberndorff an Hanß Stephan Sichermanns, Caſten-Amts Onolzbachiſchen Unterthanens daſelbſtiger Wechſel-Wieſen ſituirten Fraiſch-Stein biß an den auch diſſeits der Altmühl unterhalb Ohrnbau ohnfern des Roßfurts entlegenen ſolchen Stein in der Circumferenz,

Im Pfleg-Amt Ahrberg Gränzen die Fraiſch-Stein Bezircks diſſeits der Altmühl gegen Trießdorff gränzen.

ferenz, dann in der Breite von dem Waidenbacher Gemeind-Holz, das Kay genannt, biß an den Ohrnbauer Freudhof, und respective den mit einer Mauer umfangenen sogenannten Stall-Garten, von dar weiters hin rechter Hand schlems über den Huth Espan biß an den Walterisch aigenen Acker bey einer Heck, und Wasserschlitz über diesen Acker die Anhöhe recta hinauf zu den Oberndorffer-Weg, sodann über diesen an den Rain zwischen Johann Göttlers, und des Würzburgischen Zahlmeisters Riedel Schubhof Aeckeren gerad fort biß an das Eck des Fisch Haus-Gartens, Lincks aber von dem in der Breite pro Termino gesetzten Freudhof biß an den nächst gelegenen Cappel-Weyer, um diesen Lincks hinum zwerchs über den Vieh-Waasen biß an das untere Eck des sogenannten Rechts verbleibenden Stadt-Feldleins, fürtershin Rechts hinum auf die Pfleg-Amts-Wiesen gegen den Fraisch-Stein auf die Altmühl (welcher ganze Umfang gegen die Stadt an Häuseren, Gärten, Peünten, Wiesen, Aeckeren und Gründen nicht mitverstanden und darunter begriffen ist) aus sonderbarer Consideration und allein zu einer Plaisir Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Hoch-Fürstl. Hauses mit der Privativ-Jagd disseits der Altmühl exclusive des Fürstl. Hohen

Serenissimo zur Plaisir und dem Hoch-Fürstlichen Hauß privative

hen Stiffts, und eines zeitlichen Herrn Pflegers zu Ahrberg in Perpetuum überlassen, einfolglich auch denen Burgeren und Unterthanen zu Ohrenbau darinn Schlingen zu legen, oder Fallen zu stellen, oder auf andere Weise dem niedern Weidwerck Schaden zu thun, keineswegs gestattet, dabey aber als ein Conditio sine qua non ausdruckentlich bedungen und vorbehalten seyn solle, daß der Gebrauch von diesem Jagd-Spatio ohne Schaden der Ohrnbauischen Feldungen und Früchten (doch ohne auf geringe Bagatellen zu reflectiren) geschehen, bey ohnvermuthenden Erfolg dessen aber, es seye durch Jagen, Baitzen, oder sonsten derselbe nach ohnparteyischer Ermäßigung sonder Erschwernus ersetzet, die Eychstettl. Burger und Unterthanen an willkührlicher Erbauung ihrer Felder, und Einheimsung der Früchten, noch sonsten an ihrer Arbeit, Vieh-Huth, und anderen jemahlens gehindert, geenget, oder geirret, zumahlen auch mit Einfall in die Häuser und Gärten, oder Ruinirung der Zäun, und Hecken keineswegs betrübet, noch weniger aber unter solchen Jagd-Prætext mittelst allerhand hiemit durchgehends untersagten Innovirungen quocunque modo über kurz oder lang einig anderes Activ- oder Passiv-Recht erzwungen

& in perpetuum überlassen.

Schlingen legen &c. &c. verbotten.

ohne Schaden der Ohrnbauischen Felder,

der sonst zu ersetzen,

Einfälle in die Häuser &c.

Innovirungen inhibirt.

Clausula salvatoria,

gen werden, sondern dem Fürstl. Hohen Stifft Dero untergebenen Stadt und Amt alle in der abgetrettenen Circumferenz competirende hohe und niedere Jura, Recht und Gerechtigkeiten ohne Ausnahm, Item neue Häuser, Gärten, Lust- und andere Gebäu daselbsten nach Belieben anlegen zu können für beständig frey bleiben, und reservirt: dahingegen aber auch richtig gestellt seyn solle, daß der Zutritt und die Eröffnung zu denen Falcken, welche auf der Baitz in dem von der Brandenburgl. Jagd ausgenommenen determinirten Bezirck gegen der Stadt Ohrnbau, in daselbstige Gärten, Peunten, Häuser oder Scheuren sich etwa verfallen mögten, auf Begehren ohnverhinderlich gestattet werden solle.

Zutritt zu den Falcken

in Gärten ꝛc. gestattet.

Im Amt Abenberg

IV.) In dem Amt Abenberg.

Verbleibet es bey denenjenigen Gränzen, welche ex Parte Eychstett mit dem Hoch-Fürstl. Hauß den 22. Octobris, A. 1565. dann gleich darauf den 30. ejusd. Mensis & Anni unter Hoch-Fürstl. Brandenburgl. Assistenz mit Andreas Mußmann, als damahligen Innhaber Dürrnmungenau, verglichen, und reguliret worden seynd, und wird der Anfang immediate hinter dem Weyler Kapsdorff genommen, von dar den Fahrweg nach biß gen

Abenberg Gränzen nach dem 1565 und Müßmanni. Recess

Bar-

Bartelmesaurach, weiters an der Aurach neben dem Wasser ab und ab, biß auf Gauchsdorff, forthin denen gesetzten Fraisch-Steinen nach durch Aschbach an den ausser diesem Weyler am Weg stehenden Fraisch-Stein, fürterhin mit Rechts eingeschlossenen Felderen den Weg von Aschbach nach Abenberg, an dem deren durchlauffenden Fraisch-Steinen ohngehindert vollkommen Lincks verbleibenden Abenberger Wald fort und fort biß zu den letzten Stein an diesem Wald, so auf der Höhe gegen Ober-Steinbach lauffet, von dar hinab gegen Ober-Steinbach selbsten, weiters den Grund recta ab und ab durch Beerbach nach Wassermungenau; Ferner den Fahrweg hin auf den Rechts entlegenen Ort Ebersbach nach Kapsdorff, dieses wiederum Rechts zu lassen ad Terminum a quo fortgezogen.

Abenberger Wald vollkommen Lincks,

Was also inner den benannten Umkreiß rechter Hand begriffen, solle gleichfalls dem Fürstl. Hohen Stifft, und Dero Pfleg-Amt Abenberg, in durchgehender Conformität der in hoc §. sub Nro. I. sowohl Ratione der Förster und Waid-Leuthen, als sonsten auf alle Aemter gemachten General-Disposition per omnia enthaltenen Regulativi ohnbeeinträchtiget verbleiben, das Hoch-Fürstl. Hauß aber in

Consideration dessen, daß man Hoch-Fürstl. Eychstettl. Seits von mehr mentionirt Abenberger, Wald per Totum abgestanden, einen zeitlichen Herrn Pfleger zu Abenberg, oder dem zu Wernfels, wann etwa dieser sothanes Pfleg-Amt zugleich mit besorgte, annuatim einen jagdbahren Hirschen und ein Wildschwein, beedes von guter Gattung ohnentgeltlich gegen ausstellende Bescheinigung zu liefferen schuldig und gehalten seyn.

weßhalben jährlich einen jagdbaren Hirsch u Wildschwein zu liefern.

V.) In dem Amt Wernfelß.

Im Amt Wernfelß Gränzen.

Macht sich der Anfang bey dem Fraisch-Stein, so auf dem sogenannten Kalber-Espann gegen Kalb stehet, von dar ziehet man auf dem breiten Rain grad fort biß an die Drey Bircken, daselbsten weiters den geraden Weg hart an den Lincks behaltenden ganzen Reckenberg hinunter zu den rechter Hand sichtbaren Breitfeld, ferner auf den Creutz-Weg, so von Kalb auf die Gutzenmühl gehet, fürtershin Lincks das Gründlein herab an den auch Lincks bleibenden Spieß-Weyer, dann über die Strassen auf den Geiselsheimer Weyer, den Grund daselbst fort und fort biß zu dem Teuffels-Brücklein, von diesem zu demjenigen Rechts eingeschlossen Weyer, so dem Teutschherrl. Müller zu Ober-Erlbach gehörig, biß an die Wiesen, von welcher

cher dermahlen Antoni Gruber, Eychstettl. Unterthan zu Ober-Erlbach Possessor ist, sodann zwischen des Wirths zu gedachtem Ober-Erlbach rechter Hand situirten Holz, und Lincks ausgeschlossener Buchleiten den Berg und den Graben recta hinauf über die dem Simon Bäuerlein, Eychstettl. Unterthanen auf dem Thier-Hof angehörige Wiesen Haubnerin genannt, grad hinauf durch das Eychstettl. Rechts und Lincks bleibende Holz durch, auch Haubnerin genannt, an des Schmieds von Ober-Erlbach Wiesen Rechts hart vorbey, weiters durch das Holz fort und fort, biß an das Lincks lassende Mittel-Eschenbach- und Winckelhaider-Hayling-Holz, dann den Berg directe hinab aus dem Wald hinaus zu einem eingegangenen Weyher, welchen Paulus Miceling Eychstettl. Unterthan von Mittel-Eschenbach innen hat, über dessen Damm, den Weg fort biß auf den Mittel-Eschenbacher Creutzweg, fürters unter der Lincks bleibenden Stockklingen, und Mittel-Eschenbacher Gemeinds-Holz, den von dem Bremerhof auf den Schelms-Weyher gehenden Fahrweg nach auf erstberührten Schelms-Weyher, und das Binzig, beedes Lincks liegen zu lassen, dann an dem Binzig hinum, und zwischen den Mittel-

tel. Eschenbach- und Seelingstatter-Feldungen zwerchs über zu der Figur, wo der Weg von Ober-auf Mittel-Eschenbach gehet, forthin den Fahrweg nach über den Mittel-Eschenbacher Huth-Waasen, dann in gerader Linie fort auf Speckheim, durch dieses Weyler durch, den Grund am Wasser, welches Lincks verbleibt, ab und ab nach Gersbach und Unter-Eschenbach, daselbsten weiters der Rezet nach biß auf Wassermungenau, dieses hindurch, über dasige Brucken hinüber den geraden Weg durch Beerbach, dann über den Beerbacher Espann recta nach Ober-Steinbach, diesen Weyler hindurch directe fort auf Moßbach, so rechter Hand zu behalten, von dannen über die Rezet, an dieser Lincks hinab dermassen, daß das Groß-Weingarter Heyling-Holz Rechts gelassen wird, zu dan Tieffenbach, den Wieß-Grund sodann Rechts hinauf, biß an den Tummel-Weg zwischen der Lincks eintreffenden Sandseer- und beständig Rechts habender Wernfelßer Jagd fort und fort biß an das wiederum lincker Hand liegen bleibend hintere Kühholz, dann den Weingart- und Adelsperger Wieß-Grund hinauf zu der Marter-Säulen, von dort Lincks über das Salacher Espann nach Hagsbrunn, oder Höfen genannt an die Fraisch-

Stein,

Stein, nach diesen weiters fort bis zu denjenigen Stein, so auf den Kalber-Espann stehet, bey welchen der Anfang gemacht worden; Was nun binnen dieser ganzen Circumferenz Rechts umfangen und einclavirt ist, solle wiederumen dem Fürstl. Hohen Stifft, und Dero Pfleg-Amt Wernfelß mit dem niedern Wildpann und kleinen Waidwerck nebst der oben bemeldten Schweinhatz, also und dermassen privative zuerkannt seyn, wie bey dem Ober-Amt Wahrberg sub Dispositione generali mit mehrerem an- und ausgeführet worden, und wie nun ulterius

VI.) Die in denen indigitirten Hoch-Stiffts Aemteren supra beschriebene Jagd-Gränzen allein des niedern Wildpanns, und angemerckter Schweinhatz halber von neuen reguliret, und ausfündig gemacht worden: Also sollen auch die Hoch-Fürstl. Eychstettische Aemter inn- oder ausserhalb denen determinirten Bezircken des hohen Wildpanns nach wie vor so wenig, als wenig das Hoch-Fürstl. Hauß Onolzbach, sub Prætextu der in denen Oberen-Hoch-Stiffts Waldungen durch Recess hergebracht hohen Jagdbarkeit, einigen oben zwar schon salvirten Forstey-Aichel oder anderen Rechts sich zu prævaliren, sondern dessen sich gänz-

diese Gränzen betreffen allein den niedern Wildpann und Schweinhatz.

hoher Wildpann nicht anzumassen.

auch nicht das Forstey-Recht.

gänzlich zu entschlagen, zumahlen auch das mit Schiessen und mit denen Hunden zum Nachtheil der Eichstettl. Schweinhatz Zwey oder Drey Tag vorhero ad Vexam unternehmende Zersprengen der Schweine zu unterlassen haben, wohingegen auch per Modum Reciproci der Fürstl. Hohe Stifft, Dero Ober-Amtleuth und Pflegere zu dem hergebrachten Waidmanns-Gebrauch gehalten seyn, und keine Jagd-Hund, so auf die grosse Jagd, oder auf das hohe Wild ordentlich abgericht, haben, die Schweine nicht ankörnen, solche mit denen bey sich führenden Flinten nicht schiessen, oder mit Lait-Hunden, wohl aber mit einem Saufinder bestetten, zumahlen die Verfolge derselben über Einen Tag und Nacht nicht extendiren, auch dem nächst daran gelegenen Brandenburgischen Wildmeister der Orth, wo das verfolgte Schwein angehetzet und verbrochen worden, angezeigt werden solle.

Schwein nicht zersprengen ad vexam. *Waidmanns-Gebrauch, und keine Jagd-Hund halten.* *Schwein ankörnen, schiessen, Laithund verbothen.* *Folge 1. Tag und Nacht.* *Wildmeistern anzuzeigen.*

Und da übrigens vermög deren auch gemeinschafftlich abgehaltenen Protocollorum separatorum d. d. Ohrnbau und Trießdorff den 31. Januar. 1733. und respective den 17. und 18. Januar. 1736. über die bißanhero in extenso ausgeführte Conventiones von Unseren Deputatis noch gewisse besondere Puncten ver-

Protocolla separata

verglichen und abgemacht, von uns beeden Fürſten zumahlen nach genugſamen Vorbedacht gnädigſt beſtättiget, aus ſeinen gegen einander mündlich declarirten Urſachen aber dieſelbe gegenwärtigen Transactions-Inſtrument einzuverleiben nicht vor gut und räthlich angeſehen worden; Alſo wird in Krafft diß hiemit ausdrücklich erkläret, daß ſolche hier in ſpecie nicht angemerckte, in denen memorirt-zweyen nur von Unſeren Deputatis mit Unſerem Wiſſen und gnädigſter Approbation unterſchrieben und beſiegelten, auch ſub Nro. V. & VI. beygebundenen Protocollis Separatis enthaltene Pacta conventa durchgehends mit allen Clauſulis eben von ſolcher Krafft und Gültigkeit seyn ſollen, als wann ſelbe von Wort zu Wort dieſem Vergleichs-Brief inſeriret wären. beſtätti-get. Nro. V. & VI.

Gleichen Verſtand und Mainung es auch mit derjenigen Clauſul haben ſolle, welche Ratione Annotationis Bonorum in dem ad Protocollum commune de A. 1733. unter dem 4. und 5. Januar. 1736. gemachten und auch von Unſeren Deputatis mit Hand und Pettſchafft gefertigt ſeparaten Anhang ſub Nro. VII. ſub ejusdem Nro. I. gemeinſchafftlich concertirt, aus ſeiner beſonderer Urſach aber in dieſen Receſs nicht gebracht worden iſt. Nro. VII.

Damit

Beamte zur Beobachtung angewiesen,

Damit aber Unsere beederseitige Beamte nach- gegenwärtig mit Verwendung so vieler Zeit, Mühe und Unkosten zum Stand gebrachten Handlung sich gehorsamst zu achten, und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad dagegen nichts unternehmen, oder mittelst allerhand wider den wahren Recess-Verstand übel ersinnlichen Interpretationen neue Verwirrungen zu Unserer äussersten Displicenz causiren und veranlassen mögen; Also ist zu solchem Ende an alle diß- und jenseitige Aemter eine Ernstgemessene General-Verordnung gemeinschafftlich concertirt, und diesem Recess als eine

Nro. VIII. & IX.

Beylag sub Nris VIII. & IX. angefüget, nachhero weiters beschlossen worden, daß der ganze Tenor und Innhalt der Eingangs gedachten

vier alte Recess

vier Recessen, wo selbe durch gegenwärtige Tractaten in ein oder dem andern Orth nicht in Totum vel in Tantum aufgehebt, alterirt

in nicht geänderten Puncten verbleiben.

oder verändert worden, in all anderen Punctis bey seiner durchgehends vorigen Gestalt, Krafft und Würckung sein vollkommenes Verbleiben haben, und dabey ausdrücklich bedungen seyn solle, daß keiner von Uns beeden Fürsten gegen

Clausula salvatoria.

den andern durch gegenwärtige Compactata eines mehrer, andern, oder weitern Rechts, dann was darinnen specialiter begriffen und

ver-

verglichen worden, unter was immer vor einem Schein und Vorwand ſich prævaliren, behelffen, oder gebrauchen, ſondern all übrige wohlhergebrachte hoh- und niedere Jura, Recht und Gerechtigkeiten, wie ſie Nahmen haben, jeden Fürſtl. Theil reſervirt und vorbehalten seyn ſolle.

Und weilen übrigens der Unrichtigkeiten noch mehrere und ſo viele ſeynd, daß ſelbe bißanher nicht alle in das gleiche gebracht werden können; Alſo hat man ſich weiters gegen einander dahin verbunden, und anheiſchig gemacht, daß Ratione ſolcher zuruck gebliebenen Differentien von Unſeren Fürſtl. Regierungen und Deputatis eine beſtändige Correſpondenz unterhalten, die geſamte Materien nach dem bißherigen Modo Tractandi in Schrifften genugſam præparirt, die benöthigte Ocular-Inſpectiones zu gelegener Zeit, die Vermarckung der verglichenen Jagd-Diſtricte und Renovation der abgängigen Fraiſch-Steine aber längſtens nach ſechs Wochen vorgenommen, und endlichen mittelſt ein oder mehrmahliger Zuſammentrettung einiger Deputations-Räthe, oder nach gutfinden Unſerer geſamt beederſeitige Deputation, auch hierinn ein ganzes gemacht, ſomit der Saamen des Unfriedens gänzlich erſticket,

übrige Differentien

eodem modo abzuthun.

Vermarckung der Jagd-Gränzen, Renovation der Fraiſch-Steine vorzunehmen.

sticket, und zu Beruhigung Unserer Burger und Unterthanen eine vollständige gute Freund- und Nachbarschafft hergestellet werden solle.

Alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde.

Zu wahrer Urkund, und ewiger Vesthaltung haben Wir Franz Ludwig Bischoff zu Eystett, für Uns, Unser Fürstliches Hohes Stifft, und Nachfolgere am selben.

Deßgleichen auch Wir Carl Wilhelm Friederich Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach, für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, gegenwärtiges Vergleichs-Instrument eigenhändig unterzeichnet, und Unsere Fürstliche Innsiegel daran hangen lassen.

So bekennen auch Wir Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior und Capitul- gemeinigl. eines Hohen Dom-Stiffts zu Eystett für Uns, und Unsere Nachkommen, daß dieser Recess und gütliche Handlung mit Unserem Wissen und Consens zum Stand gebracht, sofort von Uns angenommen und gut geheissen, Dessentwegen auch zu Beurkundung und Gezeugnus dessen Unser Sigillum ad Causas hier

hier angehangen, und von Mir Dom-Dechant Reverendissimi Capituli & meo Nomine aigenhändig unterschrieben worden. So geben und geschehen zu Eystett und Onolzbach den zwey und zwanzigsten und drey und zwanzigsten Monaths-Tag *Augusti* nach Christi Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert, und im Sechs und Dreyßigsten Jahr.

Franz Ludwig,
Bischof zu Eychstett,
mppria.

Carl Wilhelm
Friederich,
M. z. B.

Johann Joseph Ludwig
Freyherr von Welden,
Dom-Dechant, mppria.

Addita-

Additamentum PROTOCOLLI COMMUNIS, de dato 22. Augusti, Anno 1736.

Es ist zwar in dem Recess specialiter nicht berühret, daß all dasjenige so mit dem Hoch-Stifft Eychstett zum Schluß gebracht worden, durchgehends, jedoch mit dem Vorbehalt der vorgängig errichteten Recesse, in so ferne selbige in dem Vertrag nicht abgeändert seyn, auch auf ein Hochwürdiges Dom Capitul, und beede Collegiat-Stiffter zu Herrieden und Spalt, samt andern dermahlig dem Fürstlichen Stifft mit der Jurisdiction unterworfenen Stifftern und Clöstern, respectu ihrer Güter und Unterthanen, gemeint seyn solle.

Nachdeme es aber ein von selbst sich dahin verstehende: zumahln in dem Gemeinschafftl. Protocollo Conferentiali de A. 1733. verglichene Sach ist, daß solche unter gegenwärtigen Tractaten in alleweg verstanden und begriffen; Also hat man dieses zur Wissenschafft und künfftigen Nachachtung hiemit declariren wollen.

II. Abschnitt.
CDXIX. Stück.

RECESS
Zwischen dem Hochstifft
Würzburg
an einem; Dann
dem ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritter-Ort
in Francken,
an der Baunach,
am anderen Theile,
Die Zenth, Zünffte und Accis
betreffend.
de Anno 1717. *

Zu Wissen: Demnach dem Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken die unterthänigste Relation erstattet worden, was zwischen Dero hohen Stifft Würtzburg an einem, und dem ohnmittelbahren Reichs Ritterschafftlichen Canton Orts Baunach in Francken, und dessen einverleibten interessirten Gliedern am andern Theil für beschwer-

* Findet sich auch in *Lün.* spic. Eccl. Cont. I. p. 783.

schwerliche Stritt und Irrungen puncto der von dem Hohen Stifft Würzburg über Ihre Vogtheyliche Ort, Unterthanen und leute hergebrachten Centbahrlichen Hohen Obrigkeit, wie auch puncto der Zünfften und Accis, eine geraume Zeit hero obgeschwebt, welche zum Theil bey denen höchsten Reichs Gerichten zumahlen bey dem höchst preißlichen Kayserlichen Reichs Hofrath in noch jüngern Jahren zu Verdrießlichen Processen erwachsen; und nun bey höchstgedacht Seiner - Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Würzburg ernannte Ritterschafft mehrmahlen unterthänigst angesucht, dieselbe gnädigst geruhen mögten, über berührte obwaltende Strittigkeiten bey einem beliebigen Congress gnädigst Gehör zu geben, und ohne gerichtliche Weitläuffigkeit aus Hochfürstlichen Gnaden der Sach in der Enge und Güte - Fürst mildist abzuhelffen, daß höchsternannte Seine Hochfürstliche Gnaden nicht allein sothanen bittlichen Ansuchen gnädigst willfahrt, sondern auch, nach vieler vorhero gepflogener so schriftl. als mündlich Vor- und Gegen - Vorstellungen, auch reiffer der Sachen Überlegung aus sonderbarer der ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft zutragender gnädigster Propension, nachfolgende Erklärung und Declaration von sich gestellet haben; Und zwar

Erstlichen, obwohlen bey denen Hoch-Stifftischen Centhen, Seßlach, Ebern, Medliz, Wettringen, Haßfurth, Eltmann und Königshofen im Grabfeld eine

illimi-

illimitirte Centbarkeit, mithin alle hohe und Niedere Centh-Fälle von Alters bißhero exerciret worden; So haben jedoch höchſtermelt Sr. Hoch-Fürſtl. Gnaden ſich dahin gnädigſt reſolvirt, daß die unter obbeſagte Centhen gehörige Adeliche Centbahre Ort und Unterthanen (auſſer denen Orthen, welche nicht mehr dann die 3. oder 4. hohe Rugen bißhero zur Centh kommen laſſen, die andere Fälle aber bey der Vogthey abgeſtrafft zu haben die Poſſeſſion inner einer Jahrs Friſt erweiſen werden, als welchen das Simplex adulterium allein zu beſtrafen noch bevor bleibet, im übrigen aber ſich zu denen hierinnen ſpecificierten Centh-Fällen einverſtehen müſſen) fürohin mit hiernach folgenden Centh-Fällen unterworfen ſeyn, und bleiben ſollen: Als Mord und alle Homicidia tam ſimplicia, quam qualificata, Paricidium, procuratio abortus, Expoſitio Infantum, Aſſaſſinium, Vergifftungen, Latrocinium, Diffidation, oder Beſädung, ſchwere auf leib und leben, Brand und was dergleichen gehende Betrohungen, Weglägerung, umb jemand zu Tödten, zu Berauben, und dergleichen, Duella, Selbſt-Entleib-Erhenck- oder Erträncfung im Waſſer, Abſchneid-Abhau-und Verſtümplung eines Glieds, Lähmungen oder unheylſame ſchwere Leibs-Preſten, als durch welche Verſtimmlung des Glieds oder Lähmung, oder unheylſame ſchwere Leibs-Gepreſten, der Beſchädigte zu Gewinnung ſeiner Leibes-Nahrung gar untüchtig gemacht, oder daran

 merck=

merklich geschwächt wird, gefährliche Schläg, Stöß, Würff, Hieb, Stich, Tritt, Schuß und was dergleichen, Carolinischen allgemeinen und Reichs-Rechten nach, mit Peinlicher Leibes oder lebens-straff, Relegation, oder einer andern der Relegation gleich seyenden Leibes-Bestraffung beleget werden können. Sodann

Zweytens, vorsetzlicher Brand und alle gefährtich eingelegte Feuer, wann auch schon der intendirte böse Effect nicht erfolget, oder wann solcher durch Gottes Gnad und menschliche Vorsorg verhütet worden, oder auch, wann bey einem Brand-Schaden tam lata culpa, sich befindet, ut dolo æquiparari possit, und also in einem am leib oder leben durch den Scharffrichter zu bestraffen seyenden Fall, oder in eine Relegation, oder andere, der Relegation gleiche leibes-straff hinein läufft; Ingleichen!

Drittens, Nothzucht und alle Superiores et pares gradus delictorum Carnis, als Sodomia, Adulterium duplex, bigamia, lenocinium, Raptus, incestus tam inter solutos, quam conjugatos, quoad adulterium simplex aber, sive hoc sit semel commissum, vel semel aut sæpius iteratum, solle vor der Centh und Adelichen Vogtey-Herrschafft die Cognition gemeinschafftlich (jedoch daß der Hochfürstliche Centh-Graf jedesmahls den Vorsitz und Directorium haben solle) und zwar in einem Centbahren Hauß vorgenommen, die Sach solchergestalt untersucht, die Straffe mit einander ange-

setzt,

ſetzt, und dieſelbe, ſie mag in Geld, oder wann die Ehebrecherliche Perſon unvermögend iſt, im ſchantzen, leuchten, oder ſonſt einer dergleichen Beſtraffung beſtehen, zwiſchen der Centh und Adelichen Vogtey-Herrſchafft, nebſt denen Gerichtsgebühren (worüber kein Beambter vor dem anderen einen Vortheil ſuchen ſoll) getheilet, und halb in der Hochfürſtlichen Centh, ſodann halb bey dem Vogtey-Herrn abgeſtattet, oder verrichtet; wann aber die Straff e. g. das einfache Leuchten, nicht divisibel, ſolchenfalls damit alternirt, zu mehrerer Sicherheit aber von derjenigen Herrſchafft, ſo den Actum exerciren laſſen, der andern ein glaubhafftes Atteſtat ertheilet, und zu ſolchem Ende hinc inde die nöthige Communication gepflogen werden, mit dem Zuſatz, daß diejenige Herrſchafft, welche von ſothanem Delicto Carnis am erſten die Kundſchafft bekommt, der andern Herrſchafft darvon die ſchleunige Notification thun, auch wann zu beſorgen, daß die delinquirende Perſon flüchtigen Fuß ſetzen mögte, deren Captivirung vornehmen, und in ſoweit die Prævention Platz haben ſoll. Nicht weniger

Vierdens, gehören zur Centh insgemein alle Diebſtähle, ſo fünff fränkiſche Gulden werth, ſo fern ſolcher einmahl begangen worden, wo aber das Furtum iterirt, und der ad centenam qualificirte Werth des geſtohlenen Guths auf drey fränkiſche Gulden, oder reiterirt, und der Werth auf einen und einen halben

Gulden fränkisch sich belauffen thäte, so sollen solche, wie auch alle Diebstähle, wenn sie über dreymahl begangen werden, simpliciter & absque ullo respectu ad summam, deßgleichen diejenige, welche ob sich schon der Werth nicht auf fünff Gulden fränckisch erstrecket, gleichwohl mit Anlegung der Leytern, Aushebung der Thür, Fenster, Läden und dergleichen, oder mit einbrechen, steigen oder sonstiger Vergewaltigung geschehen, und ob tales circumstantias aggravantes de Jure von dem Scharffrichter an Leib und Leben, oder mit der Relegation, oder sonst mit einer der Relegation gleichen Leibsstraffe angesehen werden; Insonderheit aber sacrilegium, depopulatio agrorum, Rauben, Plündern, wie auch diejenige, welche denen Räubern und Dieben Unterschleiff geben, ihnen helffen, Verfälschung der Brieff, Siegel, Urbarien, Zinß- und dergleichen Büchern, oder anderen Documenten, wie auch die Verfälschung und Verbrechen in Maas, Ellen, Gewicht und Kauffmannschafft, wann solche des andern Leuthen daher entstandenen Schadens, oder mehrer Umständen halber, also qualificirt, daß, nach Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Art. 113. peinliche Bestraffung durch den Scharff-Richter dargegen vorzunehmen, deßgleichen famose Libellen, oder Pasquillen, wie solche in denen Reichs-Constitutionibus und Jure communi eigentlich verstanden werden, absonderlich bey Anschuldigung eines peinlichen Verbrechens, Verruck-Ander-

oder

oder Ausreißung derer Marckungs = Gräntz- Fluhr= Huth= Jagd= Zehend= und Schied = oder Gütter=Steinen, Aufnahm der Bannitorum, und dergleichen Mißthätigen Personen. Ferner kommt dem Hochstifft Würzburg und dessen Hohen Centh Regalien zu, das Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis, Proditionis contra Rempublicam, Seditionis, falsæ Monetæ, Hexerey, Gotteslästerung, Maynayd und dergleichen. So viel aber

Fünfftens, die Verbal-Injurien, Schelt- und Schmähe-Worte belanget, wann die bezüchtigte Missethat in deren dieser Hoch Fürstlichen Declaration nach, zur Centh gehörigen Delictorum eines hineinläuffet, und derjenige, so die Beschuldigung gethan, selbige behaupten, hinausführen und beweißen will, solle solche an denen Centhen vorgenommen, und daselbst abgeurtheilet, wofern aber der Injuriatus unschuldig erkannt ist, der Injuriant dem Vogthey-Herrn heimgewiesen, jedoch in solchen Fällen, so einer als der andern Parthey einen Ihr beliebigen Beystand zu gebrauchen frey stehen. Uber dieses sollen auch die Attentata in Criminibus, majoribus, wann Sie ad effectum aliquem extrinsecum gelanget seyn, und sonsten alle andere delicta, welche hier nicht specificirt, jedoch denen vorhergemelden nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, denen allgemeinen Rechten und Reichs Satzungen, gleich oder grösser und schwerer seynd, und bößlich oder Gefährlich ge-

schehen zu seyn von der Centh erkannt werden, auch an Leib oder Leben, Haut und Haar, Halß oder Hand, durch den Nachrichter oder mit der Condemnation ad perpetuum Carcerem, Bannum, Triremes, vel aliud opus publicum perpetuum, deportation, fustigation, Glieder Abnahm, Brandmahl, zeitlich - oder ewige Verschickung auf eine Gränz - Vestung, Relegation ohne Unterschied, Sie geschehe mit, oder ohne Pranger-Stellen. mit oder ohne Urphed, sie werden durch den Nachrichter, oder Centh-Knecht exequirt, oder einer der Relegation gleich zu achten seyenden Leibes - Straff zu belegen seynd, zu denen Würzburgischen Centhen gehören, auch in omni genere delictorum die mandantes sowohl, als die Thäter und delinquenten selbsten, befindenden dingen nach, allda abgestrafft werden. Wie denn auch

Sechstens dem Hochstifft Würzburg, als Centh-Herrn, in allen obbesagten Criminal - und Centhfällen, das Jus aggratiandi oder poenam ordinariam vel extraordinariam zu infligiren, oder dieselbe nach befindenden Dingen in pecuniariam zu veränderen, allerdings frey und unbenommen seyn solle. Dahingegen

Siebendens, gehöret und verbleibet denen der Ritterschafft Orths Baunach incorporirten Adelichen Vogtey-Herrschafften auf ihren Eingangs gemeldten Würzburgischen Centhen zugethanen Unterthanen und anderen Vogthey-Frevel begehenden Personen zu cognosciren,

noſciren, und zu beſtraffen, geringe Betrohungen, Blutruſt, truckene Schläg, Würff, Stöß, Tritt, Schuß, Lähmen, wann der Beſchädigte nicht dadurch, wie obgemeldet, zu Gewinnung ſeiner Leibes-Nahrung gar untüchtig gemacht, oder daran mercklich geſchwächt wird, und was dergleichen mehr, ſofern ſie, den üblichen Rechten nach, mit peinlicher Leib- oder Lebensſtraff, Relegation oder einer anderen der Relegation gleich ſeyenden Leibes-Beſtraffung nicht beleget werden können, wie auch in caſibus notorie fortuitis, als wann jemand ohnverſehens ins Waſſer fällt und ertrincket, oder wann jemand von einem Bau, oder Baum herab- und ſich zu Tode fället, oder wann einer unglücklicher Weis vom Pferde ſtürzet, und Tod bleibet, oder vom Gewitter erſchlagen wird, in dieſen und dergleichen Fällen die Centh ſich nicht anzumaßen haben ſolle. Desgleichen

Achtens verbleibet denen Ritterſchafftlichen Vogthey-Herrſchafften Orts Baunach über die notorie unvorſätzliche und lata culpa vorgehende Brand-Schaden zu cognoſciren, und ſolle der Centhgraf vor dem Brand ſich keiner Viſitation, wo der Unterthan ſeinen Flachs, Holz, Reißig und dergleichen hinlege, anzumaſſen haben. Wie auch die Cognition und Beſtraffung in cauſis ſimplicis fornicationis & concubitus inter ſolutos, jedoch daß, wann zugleich Sponſalia mit einlauffen, der Punct wegen ſtrittiger Eheverlöbniß an ſeinen ge-

hörigen Ort, und soviel auch sonsten darvon dem Würzburgischen Consistorio zukommet, verwiesen werde, ingleichen die geringe Haus- wie auch Zehend- Pflug- Pferch- und anderen auf dem Feld stehenden Instrumenten und dergleichen Felddiebstahl, welche den Werth, oder die Summ von fünf Gulden fränkisch nicht erreichen, und ohne Anlegung einer Leiter, Aushebung der Thür, Fenster, oder Läden, Einbrechen, steigen oder sonstige Gewaltthätigkeit, wie oben vermeldt, beschehen. Nichts weniger

Neundtens, verbleiben alle Beschuldigung- Schänd- und Schmähungen unter bürgerlich- und sonst gemeinen Leuthen, wie die immer seyn mögen, wann solche nicht erweißlich gemacht, oder behauptet werden wollen, sonderen etwan calore iracundiæ, vel levitate animi ausgefallen seynd, denen dem Ritter-Orth Baunach incorporirten Adelichen Vogthey- Herrschafften zu bestraffen, nebst denen von ungerechter Maas, Ellen und Gewicht entstehenden Spaltungen, mithin auch die Mühl- Gewicht und Maas- Schau und Visitation, auch was davon an Straffen dependiret; wie dann auch alle und jede Verbrechen, welche unter denen hievorstehenden Centh- Fällen specifice nicht benennet, noch darunter gehörig, oder sonsten kundbarlich nicht also beschaffen seynd, daß sie von Rechtswegen durch den Scharffrichter mit Leib- oder Lebensstraff, oder mit der Relegation, oder einer der Relegation gleich zu achten seyenden

Leibes,

Leibes-Pœn zu belegen, insgesamt für Vogtheylich gehalten werden, und die adeliche Vogthey-Herrschafften die Vogtheyliche Verbrecher, gestalten Dingen nach, mit Geld, bürgerlicher Einthürmung, Triller, Geigen zu bestraffen, oder auch die bloße Aus- und Hinwegschaffung deren Excedenten von ihren vogtheybahren Grund und Boden, durch ihren Gerichtsknecht zu verfügen, die freye Hand haben, noch auch ein von der Centh abgestraften, ferner als einen Unterthanen beyzubehalten, ihme zugemuthet, mithin denen Adelichen Herrschafften, wo selbige die vogtheyliche Obrigkeit hergebracht, hierinnen von denen Würzburgischen Centhen so wenig, als vice versa diesen von gemeldten Adelichen Vogthey-Herrschafften im geringsten eingegriffen, oder einige Hinderniß gethan werden solle. Und gleichwie

Zehendens, der Centh-Herr die Unterthanen in allen und jeden Centhsachen, auch in casibus testificationis absolute zu citiren, Fug und Macht hat, also sollen auch die dem Ritterorth Baunach incorporirte Adeliche Vogthey-Herrschafften Ihre denen Würzburgischen Centhen verwandte Unterthanen, auf die von Centhwegen ergehende Citationes von Ihrer schuldigen Erscheinung, zu ihrem daraus erfolgenden Ungemach, keineswegs abhalten: jedoch daß sie nicht ausser ihrer in andere Centhen ohne Requisition zur Zeugschafft

gerufen,

gerufen, auch in Processu accusatorio ihnen zu billigen Belohnung geholffen werde. Dahingegen

Eilftens, verwilligen Seine Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg gnädigst, daß in notorischen Vogthey-Freveln die Requisition und Nachbarliche Stall- und Gegenstallung von beederseits Vogthey-Beambten ohnwaigerlich beobachtet werden, und auf ersagte nachbahrliche Requisition selbige Frevelthaten einem jeden Theil, ex loco Delicti, vor seinem Foro zu cognosciren, und zu bestraffen gehören sollen, es mögen gleich die Frevelthaten auf einem Würzburgischen, oder Adelichen Vogtheybaren Lehen, Grund und Boden, zu Weg und Steeg, Dorff und Straßen zwischen denen Würzburgischen, oder Adelichen allein, oder andern frembd-Herrschafftlichen Unterthanen und Complicibus vorgehen, einfolglich, wann solche Frevlere sich etwann unter die Hochstifftliche Jurisdiction retirirt hätten, oder selbst Würzburgische Unterthanen wären, auf gewöhnliche Requisition, & vice versa denen Hochstifftichen Beambten von denen von Adel willfahret werden.

Zwölftens, in Casibus dubiis aber, ob es eine vorsätzlich- und culpose Mordthat, vorsätzlich und culposer Brand, vorsätzlich und gefährliche Verrück- oder Ausreissung Rain und Stein seye, in diesen und dergleichen zweifelhaften Fällen, ob sie zur Centh, oder Vogthey gehören, verbleibet denen Würzburgischen Centhen

Centhen über die Adeliche Centhbare Ort und Unterthanen, auch frembde Delinquenten, die Cognition allein, jedoch dergestalt, daß wann es nicht vorsätzlich- oder gefährlicher Weis geschehen, oder sonsten zur Centh qualificirt zu seyn sich befinden würde, solchenfalls die Sach, wie oben bey denen Injurien gemeldet, jedesmals an die Adeliche Vogthey-Herrschafft verwiesen werden sollen, dahingegen, wann bey vorgehenden schweren Schlägen, Stößen, Würffen, Hieben, Stichen, Tritten und Verwundungen Zweiffel vorfielen, ob dieses oder jenes Leben-gefährlich seye, solle der Delinquent forderist zur Captur gebracht, sodann von der Centh der geschworne Centh-Balbierer oder Bader, und von der Vogthey der nächst angesessene Peritus in arte beygezogen, die Sach, ob Lebens-Gefahr darbey seye, und die Beschädigung so beschaffen, daß sie eine Lähmung, oder unheylsame schwere Leibes-Gepresten, wordurch der Beschädigte zu Gewinnung seiner Nahrung untüchtig gemacht, oder sonsten daran mercklich geschwächt würde, auf sich trage, von diesen zweyen Pflichtmäßig untersucht, auch wo sie in ihrer Meynung eins, die Bestrafung des Verbrechens von den beydertheiligen Beambten hernach entweder an die Centh oder Vogthey gezogen, und respective verwiesen, dafern hingegen diese beyde Periti ungleich- und widriger Meynung wären, von einem jeden derselben die Rationes und Beschaffenheit der Sach wohl und gewissenhaft zu Papier gebracht, denen

denen beyderseitigen Beambten eingehändiget, so ein oder der andere etwas darbey noch zu errinnern, ad Protocollum gegeben, und hernach dieses von beyden Theilen unterzeichnet, mit derer Peritorum Gutachten an die Hochfürstliche Regierung überschickt, und von dar denen Peritioribus in arte das Decisum überlassen, so folglich sich utrinque darnach regulirt werden. So viel aber die Taxation in rebus dubiis anlanget, hat die Centh zwey oder drey unpartheyische der Sachen kündige Männer vorzustellen, diese in Beyseyn des Vogthey-Beambten specialiter eydlich zu verpflichten, und, ob die gestohlene Sach fünff Gulden fränckisch werth seye, sie darüber (worbey gleichwohlen dem Vogthey-Beambten, seine etwan habende Erinnerung zu thun, frey stehet) zu vernehmen, sodann man derer mehristen Gutfinden und pflichtmäßigen Taxation sonder weitere Ausflucht, darunter nachzuleben, auch die Sach von denen Beambten respective an die Centh, oder Vogthey-Herrschafften, nach Befinden anzuweisen. Dahingegen

Dreyzehendens, in denen Adelichen Schlössern und Ansitzen, welche in denen Hochstifftlichen Würzburgischen Centhen liegen, (worunter jedoch weder die von Adelichen erkauffte, oder künftig erkauffende, noch die in Bestand genommene, oder hinführo nehmende, auch sonsten besitzende unadelich- und bürgerliche Häuser zu verstehen) soll denen von Adel, in casibus dubiis, die

die Præcognition auch allein in so lang gehören, biß sich zeigen wird, daß das Delictum, denen Rechten nach, peinlich usque ad fustigationem inclusive zu bestraffen seye, jedoch, daß die mit der Relegation zu bestraffen seyende, und in denen Adelichen Schlößern und Ansitzen zu Schulden kommende Delicta, sowohl von der Centh, als Voghtey-Herrschafft, mit der Relegation nicht nur keineswegs belegt, wohl aber von den Cavallieren, mit einer andern sonst convenabel scheinenden, ohne Hencker und Nachrichter gleichwohl, vollziehenden Civil-Straf an den Verbrecher geanthet, sondern auch die nur gemeldte denen zur Centh gehörigen Delictis zugestandene Præcognition länger nicht, dann acht Tag, dauren, und alsdann, wann sichs, erstbemeldten Massen, also befindet, oder der Casus, ob Er Vogtheylich oder Centhbar? bey gedachter Præcognition annoch zweifelhaft bleibe, der Delinquent, nach der in solcher Zeit an den Centh-Beambten geschehenen schrifftlichen Notification der Centh auf Begehren, ohnweigerlich, und ohne Gefährde extradirt werden, in dessen Verzöger- oder Verweigerung aber der Centh-Herr Fug und Macht haben solle, einzufallen, und den Delinquenten selbsten heraus zu nehmen, wofern auch ein anfänglich Centhbar- oder Vogtheylich angeschienener Fall sich in, oder nach berührten acht Tägen änderte, und aus einem, dem ersten Ansehen nach, Centbarlichen- ein Vogtheyfall, oder aus diesem ein Centh-

fall

fall würde, solle solcher, so ein- als anderer Seits gehöriger Orthen reciproce überwiesen werden.

Vierzehendens, In denen gemeinen Centhfreyen Häusern aber soll in denen obgesetzter massen zweifelhaften Verwundungs-Fällen gleichfalls der Delinquent forderist zur Captur gebracht, und sodann von jedem Theil, nemlich von dem Vogthey- und Centh-Herrn ein beliebiger Peritus in arte zur Cognition beygezogen, die Sach, ob Lebens-Gefahr darbey, oder die Beschädigung so beschaffen, daß sie nach dieser Hochfürstlichen Declaration, der Centh zu überlassen seye, von diesen zweyen Peritis Pflichtmäßig untersucht, auch, wo sie in ihrer Meynung eins sind, die Bestrassung des Verbrechens von denen beydertheiligen Beamten hernach entweder an die Vogthey, oder Centh gezogen, und respective verwiesen, dafern hingegen diese beyde Periti ungleich- und widriger Meynung wären, von einem jeden derselben die Rationes und Beschaffenheit der Sach wohl und gewissenhafft zu Papier gebracht, denen beyderseitigen Beambten eingehändiget, so ein oder der andere etwas dabey noch zu erinneren, ad Protocollum gegeben, hernach dieses von beyden Theilen unterzeichnet, mit derer Peritorum Gutachten dem Vogthey-Herrn zugestellet, auch sofort von demselben an beliebige Peritiores in arte verschicket, und dem Deciso nachgelebet werden. Bey der in rebus dubiis aber vorkommenden Taxation hat der Vogthey-Herr

zwey

zwey oder drey unpartheyische der Sachen kündige Männer auch vorzustellen, diese in Beyseyn des Centh-Beambtens specialiter eydlich zu verpflichten, und ob die gestohlene Sach fünff Gulden fränkisch werth seye? (worbey gleichwohl dem Centh-Beambten seine etwan habende Erinnerung zu thun frey stehet) zu vernehmen, und man derer mehristen Guthfinden und pflichtmäßige Taxation ohne weitere Ausflucht, so dann darunter nachzugeleben, und die Sach von denen Beambten respective an die Vogthey, oder Centhen, nach Befinden anzuweisen.

Fünffzehendens, so viel die nöthig befindende Inventur und Annotation eines flüchtigen Uebelthäters Vermögen und Effecten betrifft, wird in denen Adelichen Ansitzen solche von der Adelichen Herrschafft allein verrichtet, dahingegen dieselbe bey denen Centh-Verwandten von dem Centhgrafen in Beyseyn der Adelichen Beambten, bey denen Centhfreyen Unterthanen aber von dem Vogthey-Herrn in Beyseyn des Centh-Grafens dergestallt vorgenommen und verrichtet, auch jeden Theil ein Exemplar von dem Inventario und Annotation nachrichtlich zugestellt, nach dessen Vollführung aber gleichwohl die Inspection und Administration des Vermögens dem Vogthey-Herrn gelassen werden, derselbe hingegen gehalten seyn solle, daß sowohl in denen Adelichen Ansitzen, als Centhfreyen Häusern und Centhbaren Orthen inventirte Vermögen und Ef-

fecten, wie es Nahmen haben mag, ohnverkaufft und unverändert, oder wann ja etwas davon veräußert werden muß, den daraus erlösten Werth, bey ihme so lange aufzubehalten, auch den flüchtigen nichts davon ohne Vorwissen der Centh, zuzustellen, bis der Inquisitions-Procefs ein Ende hat, und nach der hier nachbeschriebenen Austheilung die Prætendenten bezahlt werden können, und zwar, im Fall des flüchtigen Delinquenten Vermögen nicht erklecklich wäre, und es nothwendig ad Concursum aufkommen müste, so solle solcher zwar von der Vogthey-Herrschafft jedoch mit Zuziehung und in Beyseyn des Centh-Beambten vorgenommen, und es darmit folgender Gestalt gehalten werden, daß förderist die Herrschafftliche rückständige Schatzung, Steuer, Zinnß und Gülden, welche nicht über drey Jahr in Rückstand verblieben, sodann secundo loco die hypothecarii mit denen von der Obrigkeit consentirt- und gesiegelten Obligationen, hernach tertio loco die auf den Læsum aufgeloffene Arzt-Apothekers-Baders-Alimentations-Centh- und Funeral-Kosten, wie auch die parti læsæ zuerkannte Satisfaction, und was dergleichen (welche inter se concurrendo einander gleich zu halten) abgetragen und vergnügt, die Centhstraffen aber gleichwohlen ad Personales verwiesen werden sollen. Obwohlen auch

Sechszehendens, Sowohl Adeliche und andere Centh-Verwandte, bey Würzburgischen Hohen Centh-

Gerichten

Gerichten des Jahrs wenigſtens dreymahl mit Gewehr zu erſcheinen, und durchzugehen, bishero ſchuldig geweſen; So haben jedoch Seine Hochfürſtliche Gnaden es dahin gnädigſt limitirt, daß aus einer des Hochſtiffts Centhbahren Adelichen, oder mit Würzburg vermiſchten Gemeind (die von Alters her völlig in Perſon zu Gericht ganger) wann ſie zwanzig Mann, oder darüber an der Zahl ſtarck iſt, jedesmahls nur zwey Mann, wo ſich aber in einer ſolchen pur Adelichen, oder vermiſchten Gemeind oder Dorff weniger Centhverwandte Unterthanen befinden, nur ein Mann Wechſelweis bey denen jährlichen dreyen Hoh-Gerichten, die Centh-ſchöpfen und Rügen jedoch, ſowohl bey denen gewöhnlichen Helf- als Hoch-Gerichten gebührend erſcheinen, dahingegen, bey Vorſtellung eines neuen Centhgrafens, Aufricht- oder Reparirung der Gerichts-Statt, oder wann ein Uebelthäter zur würcklichen Execution gebracht und zum Gericht begleitet werden muß, alle Adeliche Centh-Schöpffen, Rüger, und Centh-Verwandte, ohne Unterſchied oder Ausnahm, ſoviel man von Cent-wegen darzu nöthig erachten, oder aufbieten würde, ſich ebenfalls darbey einfinden ſollen.

Siebenzehendens, von ſolchen Comparitionibus jedoch, und ſonderlich bey denen Hoch-Gerichten, wie auch von Verfolgung derer Delinquentten, ſollen die gemeine Diener, als Hirten, Schäfer, Schmidt, und dergleichen, ob neceſſitatem & utilitatem Communitatis

Dddddddd 2 gleich

gleich die Wirzburgischen gemeine Diener befreyet bleiben, wiewohlen die auf dem Centbaren Grund und Boden stehende Gemeind-Häuser dieserwegen keine weitere Cent-Freyheit zu geniessen haben, sondern wann die gemeine Diener darinn Centbarlich delinquiren, oder sonsten von jemand eine Centmäßige Missethat begangen würde, die Cognition und Bestraffung gleichwohlen zur Centh gehörig seyn, und ungehindert dahin gezogen werden solle, bey Verfolgung derer Delinquenten aber sollen die Centh-Verwandte Adeliche, gleichwie die übrige zur Centh gehörige Unterthanen nicht allein in loco selbige mit aufsuchen, sondern auch, wann sie flüchtig werden, biß an den nächsten Centhbaren Orth, und wann es die Noth erfordert, so lang und viel, biß die nächste Centh-Verwandte darzu kommen und einander ablösen, persequiren helffen.

Achtzehendens, So viel aber die Centh-Schöpffen und Rüger anbelanget, sollen dieselbe von einem jeden Orth, wo es bißhero üblich geweßt, ferner an die Centh-Gericht gestellet, und die Centh-Schöpffen mit diesem hernach folgenden Ayd:

Formula des Schöpfen-Ayds.

Ich soll und will zu denen Hohen Centh- und Helff-Gerichten nach N. N. gehen, des Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs-Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken und Seiner Hochfürstlichen Gnaden Stifts, deß-

deßgleichen Dero Centh⸗Schaden warnen, Frommen werben, auch auf alles dasjenige, ſo an die Centh Rugweis gebracht, ein treues fleißiges Aufmercken haben, und was mir jezo, oder inskünfftig, der Hochfürſtlichen Declaration nicht zuwider fürgeleſen, und fürgehalten wird, oder werden mag, als einem getreuen Centh⸗Schöbffen zuſtehet, und ſeinen rechtmäßigen Centh⸗Herrn ſchwören und geloben ſolle, alles förder⸗ und getreulich beurtheilen helffen, daſſelbige Centh⸗Gericht und kein anderes beſuchen noch beſitzen, auch alle rugbare Sachen, ſo vor mich kommen, oder von mir ſelbſt geſehen, oder gehöret werden mögten, und für die Centh beſagter Hochfürſtlichen Declaration gemäß gehörig ſeynd, rugen und anbringen; Ich ſchwöhre auch, daß ich ſoll und will in peinlichen Sachen recht urtheilen und richten, den Armen als den Reichen, und das nicht laſſen, weder durch Lieb, Leyd, Mieth, Gab, oder andern Sachen wegen, und ſonderlich will ich Kayſer Carl des Fünfften, und des Heiligen Römiſchen Reichs peinlicher Gerichts⸗Ordnung getreulich nachleben, dieſelbe nach meinem beſten Verſtand halten und handhaben, ſo jedoch meinen rechtmäßigen Erb⸗Herrn nicht Schaden und Nachtheil ſeye, biß in mein Gruben verſchwiegen, als ich Gott dem Allmächtigen am jüngſten Gericht Antwort zu geben ſchuldig, darzu verhelffe mir Gott und ſeine liebe Heiligen ꝛc.

belegt, auch von denen beſtellten Adelichen Schöpffen

und Rügern alle in denen Adelichen Centh-Orthen vorgehende nach dieser Hochfürstlichen Declaration in die Hochstifftische Centhen gehörige Fäll getreulich angezeiget und geruget, wann aber ein oder andern Orts ein solcher Centh-Casus geflissentlich verschwiegen bliebe, so solle dieses, nach Beschaffenheit des Delicti und deren Umständen, auf vorhergehende Citation und genugsame Anhörung deren etwa beyzubringen habenden erheblichen Entschuldigungen, gebührend abgestrafft, im übrigen aber die Adelichen Schöpffen und Rügern, wegen ihres Amts mit Einstand oder andern Kosten nicht beschwehrt werden, auch denenselben frey gestellet seyn, bey denen zu Zeit deren Gerichten angestellten Mahlzeiten zu verbleiben, und ihre ratam darzu zu legen, oder aber nach ihrem Guthbefinden und Belieben darvon zu gehen, und ihr Geld zu erspahren. Anlangend

Neunzehendens, das gewöhnliche Centh-Futter, Centh-Pfennig, Centh- oder Buttelleib, welche die Centh-Grafen und Centh-Knecht in denen Centbaren Orthen jährlich zu erheben pflegen, hierinnen hat es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben, dergestalten, daß an denenjenigen Orthen, allwo solche Centh-Præstationes mit einander, oder nur zum Theil bißhero gegeben worden, selbige führohin in quanto & quali noch ferner unweigerlich gegeben werden sollen, allwo aber diese Centh-Præstationes entweder an sich selbst, oder das Quantum derselben etwa strittig wären, so soll die

die Sach durch die beyderseitige Würzburgische und Adeliche Beambten forderſamſt unterſucht und berichtet, darmit ſodann ein gewiſſes determiniret werden könne, jedoch, daß bis zu Erörterung deſſen, alles in ſtatu quo, und, wie ein oder andere Würzburgische Centh dermahlen würcklich in Poſſeſſion iſt, gelaſſen werde. Desgleichen

Zwanzigſtens, wird wegen des Kirchweyh-Schutzes, und was darvon dependiret, in denen Orthen, allwo dem Hochſtifft die Centh, denen von Adel aber die Vogtheylichkeit zuſtehet, es bey der Obſervanz gelaſſen, wie es jedes Orths hergebracht, und bißhero exercirt worden.

Ein und zwanzigſtens, wegen deren Adelichen Centhfreyen Orthen und Häuſern erklären Höchſtgedacht Seine Hochfürſtliche Gnaden ſich dahin gnädigſt, daß ſie dermahlen in Eingangs bemeldten Würtzburgischen Centhen ſich befindende, in dem von der Ritterſchaft Orts Baunach gegen das Hochſtifft extrahirten Proceſs angezogene und in einem mit beygelegten Inſtrumento notariali ſpecificirte Häuſer nebſt ihren Hoffraithen zu Memmelsdorff, Heylgersdorff und Biſchwind künftighin für Centhfrey gehalten werden, auch Centhfrey ſeyen und bleiben, wofern aber in denen Hochſtifftiſchen Centhen noch mehr notorie Centhfreye Häuſer ſich befinden würden, selbige gleichfalls bey ihrer hergebrachten Centh-Freyheit dergeſtallt gelaſſen werden ſol-

len, daß die Würzburgischen Centh-Beambten bey dergleichen oberwehnten, oder andern in denen Hochstifftischen Centhen sonsten gelegenen notorie Centhfreyen Häusern sich einiger Centhbarkeit nicht anmassen, noch die Possessores unter einigerley Prætext zu Gericht laden, weniger von ihnen einige Folg, oder andere, so real- als Personel Præstationen, wie die Namen haben mögen, verlangen sollen, wie dann auch denen Adelichen Vogthey-Herrschafften das in denen Adelichen Centhfreyen Schlößern und Häusern vorgehende simplex adulterium allein zu dignosciren und zu bestrafen zukommen solle. Wenn aber

Zwey und zwanzigstens, wegen dergleichen von denen von Adel prætendirenden Centh-Freyheit einige Strittigkeit obhanden wäre, oder künftig noch entstehen, und darüber eine nöthige Probation erfordert würde, so lassen Seine Hochfürstliche Gnaden sich gnädigst gefallen, daß zu Abstrickung aller verdrießlichen Weitläuftigkeit beederseits sowohl die Hochstifftliche Beambten, als die Adeliche interessirte Mitglieder sich an einen beliebigen Ort und Zeit darüber jedesmahl zusammen thun, die vorhandene Documenta, Zeugschafften und andere Fundamenta legaliter beybringen, sofort Seiner Hochfürstlichen Gnaden beliebige gnädigste Resolution darüber erwarten, oder der Cavallier, wenn er darmit nicht zufrieden seyn wolte, auf ein sonst bequemes und kurzes compromissliches Entscheid-Mittel antragen, oder,

oder, da diß nicht anſtändig wäre, den ſonſt ordentlichen Weg Rechtens zu ergreiffen, unbenommen ſeyn ſolle.

Drey und zwanzigſtens, Es wollen auch Seine Hochfürſtliche Gnaden zu Würzburg gnädigſt zugeben, daß wann ein Centhfreyer Adelicher Unterthan, oder eine andere in einem Centhfreyen Adelichen Schloß, Anſitz, oder Haus ſich befindende Perſon künftig zu Zeugſchaft in eine Würzburgiſche Centh nöthig erachtet würde, oder auf Centhbaren Boden delinquirt hätte, und nicht in flagranti betretten worden wäre, dieſelbe in denen dieſer Declaration gemäßen Centh-Delictis per Citationes nicht immediate an die Centhen geladen, ſondern jederzeit die gewöhnliche Requiſitoriales an die Vogthey-Herrſchafften vorhero erlaſſen, dieſe aber hernach die Stallung, auch nach Verlangen, die Captur und Auslieferung unweigerlich thun, jedoch wann ein Centhfreyer Delinquent ſich anderwärts auf centhbaren Grund und Boden criminaliter betretten ließe, ſolchenfalls der Centh-Herrſchafft immediate zu verfahren, und nach dem Delinquenten zu greiffen, allerdings frey und unbenommen ſeyn und bleiben ſolle. Wann aber

Vier und zwanzigſtens, In denen Centhfreyen Adelichen Schlöſſern, Anſitzen, oder andern gemeinen Zenthfreyen Häuſern ein Delictum begangen würde, welches notorie mit dem Leben zu beſtraffen, oder wann einer auf Centhbaren Grund und Boden ein Centhmäßiges Delictum begehet, und in ein Adeliches Schloß,

Anſitz,

Ansitz, oder in ein ander Centhfreyes Haus sich retirirt, soll die Adeliche Vogthey = Herrschaft schuldig und verbunden seyn, den Delinquenten sogleich zur Captur zu bringen, und wenn solches in einem Adelichen Centhfreyen Haus geschehen, denselben entweder daselbsten, oder wenn ein adeliches Schloß oder Ansitz in dem Dorf wäre, zu mehrer Sicherheit dahin (jedoch ohne Nachtheil des betreffenden Centhbahren Grund und Bodens) führen und wohl verwachen zu lassen, auch wann der Cavalier des Orts, oder dessen Vogthey = Beamter einheimisch, die Nachricht davon an die Centh unverzüglich, da aber deren keiner zu Haus, gleichwohlen bald möglichst, zu geben, und die Auslieferung absque ulla praecognitione ersten Falls längstens inner zwey Tagen, anderenfalls aber, inner drey Tagen ohnfehlbar an die zu dem Ende erscheinende Centh-Bediente ausser dem Schloßthor und Centhfreyheit bey denen Centhfreyen Häusern aber immediate von der Hofrieth (es wären dann bey etlichen Ritter = Gütern oder Dorfschafften andere Termini zu solcher Auslieferung Herkommens, oder verglichen) auf Centbaren Grund und Boden doch ohne Gebrauch und Verübung einiger Gefährde zu thun. Dahingegen

Fünff und zwanzigstens, in delictis non capitalibus, welche notorie keine Lebens = sondern eine peinliche Leibes = Straff, die Relegation, oder eine derselben gleich seyende Leibes = Bestraffung mit eingeschlossen,

nach

nach sich ziehen (jedoch daß bey denen Adelichen Ansitzen und Schlössern es mit denen zur Relegation qualificirten delictis, seine exception, wie solche in §. 13. verfast ist, behalte) die Maleficanten auf die an die Centh-Beambten gethane schrifftliche Notification, und darauf erfolgendes Begehren der Centh gleichfalls, ohne einige Præcognition jedesmahls ohnweigerlich zu extradiren. Dafern aber in solcherley notorischen Fällen die behörige unverzügliche Anzeig an die Centh, oder die Auslieferung über die bestimmte Zeit verzögert, oder gänzlich verweigert, oder auch in non capitalibus auf Begehren darmit nicht willfahret, oder sonsten einige Gefährde darunter gebrauchet werden solte, so sollen die Centh-Beambten von Centhwegen den Einfall, toties quoties, ohngehindert vorzunehmen Fug und Macht haben, wie auch die Læsos, oder Beschädigte, welche ohne Gefahr nicht auf Centbaren Grund und Boden gebracht werden können, in denen Centhfreyen Adelichen Schlössern, Ansitzen und gemeinen Centhfreyen Häusern, zu besichtigen, ihnen allerdings ohnverwehrt seyn, die verstorbene Körper aber von der Centh-Freyheit heraus auf Centhbaren Grund und Boden, umb solche zu besichtigen, und, wo es nöthig, darvon Leib-Zeichen zu nehmen, von der Vogthey-Herrschafft gelieffert, auch der Occisus, wann er kein Würzburgischer Unterthan ist, zur Begräbniß wieder zuruck gefolget werden, jedoch sollen in denen sich begebenden Centh-Ausliefe-

rungs-

rungs-Fällen, Besichtigung derer Todten Körper, und Nehmung der Leib-Zeichen, weder von denen Würzburgischen Beambten und Unterthanen etwas sub titulo eines Centh-Ausfalls, vel sub quocunque alio Prætextu, noch auch vice versa von denen Adelichen Mitgliedern, oder deren Beambten unter dem Nahmen einer Auslieferungs-Gebühr, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, nicht das geringste gefordert oder prætendiret werden, sondern allerseits gänzlich eingestelt seyn. So viel aber

Sechs und zwanzigstens, die auf diejenige von denen Centfreyen Adelichen Schlössern, Ansitzen und gemeinen Centhfreyen Häusern, zur Centh extradirende Delinquenten ergehende Kosten betrifft, ist dieser Unterschied zu machen, daß wann der Thäter solvendo, oder angesessen, der Vogthey-Herr seine auf die Captur, und sonst verwandte Kosten, gleich die Hochfürstliche Centhen auch die ihrige, von demselben abzufordern, und zu exequiren Fug und Macht haben, jedoch solle dem Centh-Herrn auf centfreyen Häusern dergleichen Execution vorzunehmen nicht zukommen, sondern die Vogthey-Herrschafft demselben darzu zu verhelffen gehalten und verbunden seyn; wann aber der Delinquent nicht solvendo, oder in Delictis capitalibus mit dem Todte gestrafft wird, solle ein jeder Theil seine aufgewendete Kosten selbst tragen.

Sieben und zwanzigstens, auf dem Fall aber,

da ein immediater von Adel, entweder in einem Adelichen Schloß, Ansitz, Centhfreyen gemeinen Haus, oder in einem Hochfürstlichen Würzburgischen Centh-Orth selbst einen Criminal-Fall zu schulden kommen lässet, hat sich zwar die löbliche Ritterschaft auf ihre Immedietät und anderes bezogen, mithin der Hochstiftischen Cognition und Bestraffung nicht unterwürfig machen wollen, das Hochstift Würzburg hingegen von seiner dießfalls competirenden und hergebrachten Befugniß sowohl der Cognition, als des Einfalls und der Bestraffung nicht abweichen können, noch wollen; Als ist dieser Punct, salvo cujuscunque Jure, für jetzo ausgestellt verblieben. Indeme

Acht und zwanzigstens, von Seiten der Ritterschaft mit angebracht worden, wie daß von denen Würzburgischen Centhen die Adeliche dahin Centhbare Unterthanen zu denen Centh-Wachten gezogen, und die zur Centh eingebrachte Delinquenten mit ihren großen Kosten, Schaden und Versaumnuß ihrer Arbeit Tag und Nacht zu bewachen angehalten werden wolten; So haben, zu Abhelfung dieses Gravaminis, Seine Hochfürstliche Gnaden sich gnädigst entschlossen, auch bereits die gemessene Verordnung dahin ergehen lassen, daß die Centh-Custodien aller Orthen und zu jederzeit genugsam reparirt und dergestalt wohl verwahrt, eingerichtet, auch in guten Stand erhalten werden sollen, darmit die sämtlichen Centh-Verwandte solcher Centh-Wacht über-

überhoben bleiben können, es wäre dann Sach, daß deren Delinquenten zu viel zusammen kommeten, und die Centh-Custodien, sonderlich wann dieselbe ob complicitatem separirt werden müßen, nicht sufficient, oder daß bey Verfolgung deren Delinquenten dergleichen Wachten nöthig wären, welchenfalls die Adelichen Centh-Verwandte dergleichen Centh-Wachten, mit andern Würzburgischen Centh-Unterthanen ohne Unterschied, es wäre dann, daß ein oder anderer Ort in würcklicher Possessione exemtionis wäre, oder doch solche genugsam probiren könnte, zu verrichten schuldig seyn, und davon keineswegs abgehalten werden sollen. Nicht weniger

Neun und zwanzigstens, verbleibt der Centh-Herrschaft über die Adeliche Vogthey- und Würzburgische Centh-Unterthanen die Execution deren Centh-Strafen, Kosten, auch zuerkannten Satisfaction und was dergleichen dergestalt, daß der Condemnirte solang in denen Centh-Gerichten behalten werden möge, bis derselbe solche entweder baar erlegt, oder sattsam verbürget haben wird, wofern aber wegen dessen Abwesenheit oder sonsten aus vorkommenden Ursachen solches nicht zu bewerckstelligen wäre, so solle der Hochfürstliche Centh-Beambte mit der Vogthey-Herrschaft, oder deren Bedienten dessentwegen, wie so ein als anders, an den Condemnirten oder dessen Vermögen am füglichsten zu erheben seyn möge, communiciren, worauf die

die Vogthey-Herrschaft mit hinlänglichen Vorschlägen der Centh an die Hand zu gehen verbunden seyn, wann aber solche verweigert, verzögert, oder sonst, nach der Hochfürstlichen Regierung Ermäßigung, nicht anständig seyn würden, solchenfalls die Centhen an des Delinquenten Vermögen, so gut es seyn kann, per viam executionis, sich zu erhohlen, und die Zahlung selbst zu verschaffen Fug und Macht haben solle. Ferner wollen

Dreyßigstens, Seine Hochfürstliche Gnaden die Verfügung thun, daß Dero Centh-Beambten, die vorfallende nöthige Executiones durch die sowohl Würzburgisch- als Adeliche Centh-Verwandte, verrichten lassen, dieselbe aber zu keiner Frohn- oder dergleichen Arbeit, v. gr. das Getraid auf dem Feld gratis abzuschneiden, einzuführen, und zu treschen anhalten, sondern solcherley Executiones nicht unnöthiger Dingen, mithin wann sonsten kein ander hinlängliches Mittel vorhanden, und sie unumgänglich auf solche Weis geschehen müssen, gleichwohlen anders nicht, als auf des exequendi Kosten vornehmen, und also diejenige, so dazu gebraucht werden, von des exequendi Mitteln gebührend belohnen und befriedigen, dergleichen Executions-Actus auch vor keine Frohn gehalten, oder dahin extendirt werden, noch denen von Adel an ihrer Vogtheylichkeit abbrüchig seyn sollen. Wie dann auch

Ein

Ein und dreyßigstens, die Centh-Beambten sich in die Vogtheyliche Stritt-Händel nicht mengen, und einen oder andern Theil, unterm Prætext der Centh, wider die Adeliche Herrschafft und Vogtheylichkeit patrociniren, mithin die Richterliche Cognition hemmen, daßingegen vice versa die Adeliche Vogthey-Herrschaft und ihre Beambten dergleichen in Centh-Sachen auch nicht unternehmen, noch sich auf einige Weis einmischen, oder die geringste Hindernuß thun, sondern sich dessen beederseits allerdings enthalten sollen. Ebenmäßig

Zwey und dreyßigstens, wollen Seine Hochfürstliche Gnaden bey Dero Centhen, ohngeachtet selbige ohnedieß dahin schon angewiesen und instruirt seynd, den nochmahligen geschärfften Befehl ertheilen, daß nach denen bekannten allgemeinen Rechten jederzeit die entwendete und zu denen Centhen gebrachte Güter und Mobilien, sie mögen bestehen, worinnen sie wollen, dem Eigenthums-Herrn, soviel sich bey denen eingezogenen Delinquenten davon befindet, oder sonsten noch beygebracht wird, ohnentgeltlich restituirt, und solches durch keinen Vorwand, ihme zuruck behalten, noch allzugroße Kosten deßhalben abgefordert werden, besonders aber

Drey und dreyßigstens, wollen auch mehrhöchstgedacht Seine Hochfürstliche Gnaden die Verordnung thun, daß die Centhgrafen und Schöpffen mit ihren erkennenden Centh-Bußen und Strafen, die Centh-Ordnungen und Centh-Reformationes, ihres dabey habenden

benden Antheils und Nutzens willen, nicht überſchreiten, vor allen Dingen aber einen jeden Beklagten genugſam hören, und, wann er von einer Urthel an das Brucken-Gericht dahier zu Würzburg appelliret, ihme darunter willig deferiren, die Acta gegen ziemliche Gebühr extradiren, auch allenfalls wann ein oder ander Parthey es nöthig findet, und gebührend ſich ausbittet, derſelben zumahlen in rebus arduis, und wo Leib und Leben, auch Ehr und Guth darunter periclitiret, ein Beyſtand, in proceſſu inquiſitorio, aber ebender nicht als finita inquiſitione, zugelaſſen werden möge.

Vier und dreyßigſtens, Als auch mit vorkommen, daß wann ein Ritterſchafftliches incorporirtes Mitglied in undiſputirlichen Vogthey-Fällen bisweilen einen ungehorſamen Unterthanen zur Coercition bringen, und an ſein Vogthey-Gericht führen laſſen will, ſolches von denen Centh-Beambten gehindert und nicht geſtattet werden wolle; So haben Seine Hochfürſtliche Gnaden gnädigſt zugeſtanden, daß wann künftig dergleichen Adeliche Erbgehuldigte Unterthanen in notoriſchen Vogthey-Fällen, durch einige Mannſchafft aus dem Dorff, woſelbſt der boßhaffte Unterthan wohnhaft-nach der Adelichen Vogthey geführet werden müſte, dieſelbe Vogthey-Herrſchafft daran nicht behindert, ſondern auf die Ritterſchaftlicher Seits gegebene Verſicherung, daß es dem Hochſtifft an ſeiner Jurisdiction

allerdings unpræjudicirlich seyn solle, ein innoxius transitus gestattet, auch vice versa gegen das Hochstifft in solcherley Beglthey-Fällen die Reciprocation beobachtet werden solle. Dieweilen auch

Fünff und dreyssigstens, bey denen Centhen, vermög selbiger Ordnungen und bißheriger Observanz mit denen Centh-Kosten, Sportulen, Schöpfenlohn und andern Gebühren, Centh-Folg, auch Lieferung der Maleficanten wegen der Zeit und des Orts, auch Weis und Manier es verschiedentlich gehaltea worden, zumahl auch, und ohnedem die Bestraffung der verschwiegenen Centhrugen und Ungehorsams in Centh-Sachen, und was dergleichen, auch alle andere in dieser Hochfürstlichen Declaration unbenambte von der Centhbarlichen Hohen Obrigkeit de Jure dependirende Gerechtigkeiten, auch was ex connexione & continentia causarum darzu gehörig, als da sind, Satisfactio partium, cognitio super expensis, damnis, interesse, und was dergleichen von Rechtswegen zum Centh-Process zu ziehen, hiermit der Centh-Herrschafft ausdrücklich reserviret bleiben; Als solle auch in genere & specie in diesen und allen andern Puncten, von welchen in gegenwärtiger Hochfürstlicher Declaration nicht abgewichen, darinn geändert, oder ein und anders erläutert worden, es bey denen Hochfürstlichen Centh-Ordnungen, und gemeinen Rechten allerdings ohngehindert

hindert gelassen werden, dahingegen auch, was denen Rechten und dieser Hochfürstlichen Declaration gemäß zu der Vogthey gehörig ist, denen Vogthey-Herren ebenfalls ohnabbrüchlich zustehen, und von denen Centh sowohl, als Vogthey-Gerichten keine neue contraria consuetudo dargegen eingeführet, und wann de facto ein und anders von denen Centh- oder Vogtheylichen Beambten hiernechst darwieder vorgenommen, und in Zukunft allegirt werden wollte, solches pro non facto geachtet, und diese Hochfürstliche Declaration ohnverbrüchlich gehalten werden solle.

Sechs und dreyßigstens, Nachdeme Hochstiftischer Seits von dem Ritter-Orth Baunach, eine authentische und complete Designation deren in Eingangs bemeldten Würzburgischen Centhen gelegenen Adelichen Gütter, samt einer summarischen Anzahl deren jedes Orts wohnhaften Centh-Verwandten Unterthanen verlänget worden, so erbiethet sich besagte Ritterschafft, sothane Designation verlangter massen hiernechstens bona fide anherò einzusenden.

Sieben und dreyßigstens, Gleichwie Seine Hochfürstliche Gnaden, wegen Aufsuch- und Verfolgung der Uebelthäter, es bey denen allgemeinen Rechten und Reichs-Satzungen bewenden lassen, also solle es, wegen des Streiffens auf die Zügeuner und anderes Herrn-

loses Gesindlein, besonders also gehalten werden, daß wann von Seiten des Hochstiffts Würzburg dergleichen entweder von selbsten, oder auf deren von Adel Anzeig- oder Veranlassung vorzunehmen für nöthig oder räthlich erachtet würde, darvon an die Adeliche Centhen die Notification zu thun, sodann von denen Würzburgischen Centhen, die sowohl Würzburgische, als Adeliche, oder sonst Herrschaftliche doch Centh-Verwandte, und von denen Adelichen Centhen die ihrige Centh-Unterthanen ohne Kundmachung der Ursach, auf folgenden Tag zu gewisser Zeit bewehrter zu erscheinen, aufzubiethen, welche sofort auf bequemen gleich nach Ausfertigung dieser Declaration von beederseitigen Beambten auszufinden seyenden Orthen zusammen zu stoßen, sich sodann in gewisse zu vergleichen habende Routen (jedoch daß sie auf gebende Losung sich conjungiren und succuriren) zu vertheilen, und darauf simul & semel recta linea, ohne allen Unterschied, es seyen Würzburgische, Adeliche, andere Herrschaftliche einseitige, vermengte oder auch Centhfreye Orth, mit der Streiffung fürzufahren, und, so offt es nöthig befunden wird, darmit zu continuiren, was nun auf ein- oder anderseitigen Centh betreten wird, solle auch dahin ausgeliefert, der oder diejenige aber, so auf Centhgefreyten Orthen ergriffen werden, derjenigen Centh-Herrschaft, welcher man die Maleficanten auszuliefern schuldig, oder in dessen Verzöger- oder Verweigerungsfall man

des

des Einfalls berechtiget iſt, zur Centh geſtellet werden: dafern ſichs auch zutrüge, daß der Vogthey-Herr einige böße und verdächtige Leuthe in ſeinem Orth oder Nachbarſchaft wüſte, die Zeit es aber nicht leiden wolte, mit denen Hochfürſtlichen Centhen vorhero daraus zu communiciren, ſo ſolle ihme frey ſtehen, ſeine ſo centh- als uncenthbare Unterthanen deßwegen aufzubiethen, und dieſes loſe Geſind zur Captur zu bringen, jedoch daß man diejenige, ſo auf denen Würzburgiſchen Centhen ergriffen worden, alſobalden derſelben überlieffere, und zur ſichern Verwahrung übergebe, auch darbey keine Gefährde gebrauche, wordurch, gleichwohlen keinen Theil an ſolcher Orthen hergebrachten und angehörigen Recht- und Gerechtigkeiten ein Præjudiz oder Nachtheil zugezogen, noch künftig auf einige Weis gegen einander allegirt werden ſolle. Und dieweilen

Acht und dreyßigſtens, auch einige Adeliche Mitglieder des löblichen Ritter-Orts Baunach, zumahlen in centenalibus, bereits mit beſöndern Hochfürſtlichen Declaration verſehen, mithin ſowohl dieſe, als auch einige andere, gegenwärtige Hochfürſtliche Declaration zu acceptiren bedencklich anſtehen mögten; Als haben Seine Hochfürſtl. Gnaden ſich dahin gnädigſt reſolvirt, daß wofern ein- oder anderes Adeliches Mitglied ſothane Hochfürſtliche Anerklärung zu erkennen ſich wei-

gern würde, daß diejenige, welche mit specialen Hochfürstlichen Resolutionen versehen bey demselben, die andere aber bey dem alten Herkommen simpliciter gelassen werden, und dieser gegenwärtig-Hochfürstlichen Erklärung und deren Inhalts sich keineswegs zu erfreuen haben sollen.

Neun und dreyßigstens, Nachdem über dieses die Ritterschaft Orths Baunach das liberum & mutuum commercium zwischen des Hochstifts Würzburg und denen in bemeldten Ritterorth gesessenen Adelichen Unterthanen und künftigen Handwercksleuthen zugestatten angetragen und gebetten; So haben Seine Hochfürstliche Gnaden sowohl zu beederseits Unterthanen besserer Convenienz, als auch zu Vorbiegung allerhand besorglicher Unordnung, Mißhellig- und Verdrüßlichkeiten in solch Petitum dergestalt gnädigst condescendirt, daß Ritterschaftlicher Seits in ihren Zünfften niemand als ehrliche, tüchtige Leuth tolerirt, der gewöhnliche billige Handwercksbrauch beobachtet, und ihren Unterthanen, gleich denen Würzburgischen, sich Adelich- oder Hochstifftischer Handwercksleuth indistincte nach Belieben zu gebrauchen, die Freyheit gelassen, mithin beederseits Zunfftgenossenen Meistern reciproce von einer Zunfft in die andere zu arbeiten, auch, nach Belieben, sich in dieselbe mit einzulassen, oder darinnen zu verbleiben, ungehindert verstattet werden, und kein

Theil

Theil dem andern an seinem Gewerb und Handwerck, ohne Unterschied, er seye gleich einer Würzburgischen oder Adelichen Zunfft einverleibt, einige Hindernuß thun, oder sonsten etwas widriges in Weg legen, dahingegen diejenige von denen Würzburgischen Zünfften austretende Adeliche Handwercksgenossene Meister, ihre in die Würzburgische Zunfften etwan noch restirende Handwercks-Gelder vor allen Dingen ohne Anstand abzutragen, und darauf sich ordentlich, jedoch ohne alle Kosten zu beurlauben, von ihren Herrschafften angehalten werden sollen; Gestalten dann auch an alle Würzburgisch-angränzende Aembter in solcher Conformitæt die gemessene Verordnung ergangen, worbey es gegen genauer Beobachtung der Ritterschafftlicher Seits versicherter Reciprocation sein Bewenden hat; Zu dem Ende

Vierzigstens, sowohl denen adelichen zünfftigen Handwercks-Meistern ohne Unterschied, wessen Handwercks sie seyn mögen, die hochstifftische Jahr-Märkte, als vice versa denen Würzburgischen zünftigen Handwercks-Meistern die Jahr-Märckte in denen Adelichen Orthen, nach beederseitigen Belieben, reciproce zu besuchen, und ihre zu feilem Marckt bringende Waaren, wofern sie gerecht und Kaufmanns Guth seynd, offentlichen zu verkaufen, ihnen beederseits ungehindert verstattet, jedoch und darmit der Käufer und sonderlich

der arme Landmann nicht mit ungerechter Waar betrieglicher Weis hintergangen werde, auf denen Jahr-Märckten jedes Orts die gewöhnliche Schau vorgenommen, und mit dem Schaugeld reciproce eine Gleichheit gehalten werden solle, deßgleichen

Ein und vierzigstens, lassen Seine Hochfürstl. Gnaden den Ritterschaftlichen Vorschlag Sich gnädigst gefallen, darmit kein Beck sein Brod dem andern zum Nachtheil zugroß, noch keiner dem armen Landmann zum Schaden zuklein backen könne, daß, zu Abschneidung alles widerigen Klagens und Vorwurfs, und sonderlich, zu Vorbieg- und Abstellung alles darinnen versirenden Mißbrauchs, alle viertel Jahr, in Beyseyn eines Hochstifftlich- und Ritterschaftlichen Beambten, alternatim einmahl zu Ebern, und das andermahl zu Gereuth, woselbsten die Ritterschaftlichen Becken ihre Zunfft haben, durch Hochstifftisch- und Ritterschaftlich-unpartheyische Meister (wormit jedoch quartaliter die Umwechslung zu beobachten) eine Probe von dem jedesjährigen Gewächs auf des Hochstiffts und des Ritterorts Kosten gebacken, und darnach sowohl das Gewicht, als der Saz oder Tax reguliret, mithin weder einem Hochstifftisch- noch Ritterschaftlichen Becken sowohl gegen seine Mitmeister, als auch gegen die Käuffer einen unzuläßigen Vortheil zu gebrauchen gestattet, sondern jeder Verbrecher von seiner, als

der

der Würzburgische Unterthan von der Hochstifftischen, und der Adeliche von der Ritterschafftlichen Zunft-Herrschaft nahmhaftiglich gestraft,

Zwey und vierzigstens, Denen unzünftigen Becken aber, wie auch allen Bauern und Unterthanen einiges Brod auf den Kauf zu backen und verkäuflich zu vertreiben beederseits ernstlich verbothen, dahingegen die sowohl Hochstifftisch als Adeliche Becken sich jederzeit mit genugsamen Brod zu versehen angehalten werden sollen, darmit der arme Handwercksmann, oder Taglöhner sich nicht genöthiget finde, aus Mangel des Becken-Brods, bey einem Bauern oder andern Unterthanen jezuweilen einen Laib-Brod zu kaufen, welches allenfalls, jedoch einzig und allein umb der Noth willen, ander Gestalt aber zu Vermeidung allerhand Unterschleif, und zu Schaden deren Becken keinesweges zu gestatten, darmit auch

Drey und vierzigstens, derjenige Beck, so etwan wider den gemachten Tax sich vergriffe, oder sein Brod leichter, als es ihme vorgeschrieben, backete, desto besser zur Straf gezogen werden möge; So wird Hochstifftlicher Seits mitbeliebet, daß sowohl denen Würzburgischen als Adelichen Becken ihr zum Hausieren ausschickendes, oder zu feylem Marckt und Verkauf bringendes Brod, durch die beederseitige Accisores

doch

doch von jedem in seiner Herrschaft Vogtheybahren Orthen und Häusern, oder bey öffentlichen Städten und Jahr-Märckten, nicht aber auf Gassen und Strassen öfters visitiret, abgezogen und probiret, auch auf Befinden eines Betrugs nicht allein das feyl habende oder tragende Brod von denen Accisern sogleich confisciret, und derjenigen Zunfft-Herrschaft, worunter der Verbrecher gesessen, zugebracht, sondern auch derselbe noch, dabey gestalten Dingen nach, abgestrafft werden solle, damit aber gleichwohlen

Vier und vierzigstens, der Beck nicht etwan aus Passion in Schaden gesetzt, oder seine Entschuldigung, ob seye ihme der Ofen zukalt, oder das Brod schon alt gebacken worden, so schlechterdings verworffen werden möge, so solle ihme, wann er sich zu justificiren vermeynet, frey stehen, auch williglich verstattet werden, auf seine Kosten einen nahe gesessenen zünfftigen Becken, und zwar Würzburgische einen Adelichen, und reciproce der Adeliche einen Würzburgischen Meister zu berufen, und von demselben gewissenhaft die Untersuchung thun zu lassen, welcher dann, als ein ehrlicher Mann, gehalten und schuldig seyn solle, das Brod sogleich zu beschauen, und bey seinem Gewissen, ohne einig Passion, Gunst, oder Haß, den Ausschlag darunter mitzugeben, jedoch werden von dem Aufziehen und Schatzen die Salz- und Schmalz-Bretzeln,

samdt

sambt allen mürb-gebackenen ausgenommen, als welches, nach Gelegenheit der Zeit, nachdeme das Mehl, Eyer und Schmalz theuer oder wohlfeyl ist, reguliret werden muß, im übrigen solle das Hausiren denen Würzburgischen und Adelichen Meistern des Becken-Handwercks reciproce in denen Dörffern, ohngeachtet ob ein Beck im Orth sitzet, oder nicht, auf obbemeldte Weis und Art erlaubt seyn, und ungehindert verstattet werden, jedoch daß die verschlossene Hochstifftische Städtlein darvon ausgenommen, und kein weder Würzburgische noch Adeliche Landmeistere darinnen zu hausieren, sondern bey öffentlichen Jahr-Märckten sein Brod feyl zu haben, und zu verkauffen Macht haben solle. Indeme aber

Fünf und vierzigstens, das liberum & mutuum Commercium zwischen beyden Unterthanen nicht wohl bestehen kann, wann nicht Ritterschaftlicher Seits auch der Accis, Umb- und Bräu-Geld bey denen Becken, Metzgern und Wirthen, sowohl in denen pur Adelichen, als vermengten Orthen eingeführet werde, immassen dann auch der Ritter-Orth Baunach zu dem Ende bereits eine gewisse Verordnung abfassen, und im Druck ausgehen lassen, weilen aber dieselbe mit der Würzburgischen Accis-Ordnung in ein und andern discrepant, so ist im Vorschlag gebracht, und beederseits beliebet worden, daß förderist bey denen Becken,

Metz-

Metzgern, und Fleisch- auch Wein- und Biersatz und Tax, nicht weniger ein gleiches Gewicht, Maaß und Weis in Vertrieb auf beeden Seiten eingeführt, und vest darob gehalten, zu dem Ende auch zwischen denen Beamten von Zeit zu Zeiten, mit einander daraus communiciret, und ein gleicher Preiß concertiret, jedoch soviel den Wein betrifft, weil ein Jahrs-Gewächs besser als das andere, auf die Güte reflectiret, sodann daß in denen pur Hochstifftischen und pur Adelichen Orthen jeder Theil bey seiner Ordnung verbleiben, und selbige beobachten lassen, in denen vermengten Orthen aber der Accis, Umb- und Bräu-Geld, sowohl bey denen Adelich- als Würzburgischen Becken, Metzgern und Wirthen überhaupt veraccordiret, und umb ein billiges überlassen, hingegen zu solchem Accord jedesmahl der anderseitige Accisor auch gezogen werden solle, umb dahin sehen zu können, daß kein Theil durch Connivenz oder allzugroßen Nachlaß denen Seinigen Unterthanen den Vortheil zuspielen, und denen andern den Schaden zuziehen, so mithin zu Beschwehrnussen und andern Inconvenienzien Anlaß geben möge; Dafern aber die Accisores in einem Orth mit dem Accord nicht zurecht kommen könnten, solle die Würzburgische Accis-Ordnung in denen vermischten Orthen durchgehends, sowohl bey denen Adelichen als Hochstifftischen Unterthanen observirt werden, und die

Ritter-

Ritterschafftliche Accisores nach selbiger den Tax und Einschau ebenmäßig zu reguliren gehalten seyn; Inmassen dann von dem Ritter-Orth Baunach hierbey die sonderbare Versicherung gegeben worden, daß ihrer Seits nicht weniger darob fest gehalten, und bevorab in denen vermischten Orthen hierinnfalls keine geflissene Connivenz zu Nutzen und Vortheil deren Ihrigen und Schaden deren Würzburgischen Unterthanen gebrauchet, noch einige Aenderung einseitig vorgenommen, oder zum Nachtheil des Hochstiffts Würzburg, der Ritterschafftliche Accis, Umb- und Bräu-Geld wieder gar aufgehoben werden solle. Welchemnach

Sechs und vierzigstens, Allen denen zwischen Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg und Dero Höchstseeligen Herren Vorfahren, sodann der Reichs-Ritterschafft Orths Baunach, dieser Centh-Accis- und Zunfft-Strittigkeit wegen, an denen Hochlöblichen Allerhöchsten Reichs-Gerichten Rechtshängigen Processen hiermit und in Krafft dieses von nun an zu ewigen Zeiten, würcklichst und kräftigst renunciiret seyn, auch solchemnach an ernannten höchsten Reichs-Dicasteriis darüber beederseits ein Anzeig gethan werden solle. Und gleichwie gegenwärtige Hochfürstliche Declaration aus sonderbaren Hohen Gnad und vermeldten Ritter-Orth zutragenden gnädigsten Propension hergeflossen, auch von besagter Ritterschafft sol-

cher-

chergeſtalten mit unterthänigſter Danknehmigkeit acceptiret und angenommen worden, Als ſeynd zu deren ſteter Veſt = und unverbrüchlicher Haltung zwey Exemplaria ausgefertiget und zuförderiſt mit Ihro Hochfürſtlichen Gnaden zu Würzburg eigenhändiger Subſcription und beygefügten Secret - Inſiegel beſtättiget, auch von erſtbeſagter Ritterſchafft gleichfalls, nebſt gewöhnlicher Unterſchrifft, mit des Ritter = Orths Inſiegel bedruckt, und jedem Theil darvon eiu Exemplar zugeſtellt worden. So geſchehen Würzburg den 19. Junii, Anno 1717.

(L.S.) Johann Philipp
Epiſc. Herbipol.

(L.S.) Hauptmann und Räthe der ohnmittelbahr = Freyen Reichs = Ritterſchafft Landes zu Francken Orts an der Baunach, der Zeit Directores.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

An=

Anzeige.

Da der zweyte Abschnitt dieser Sammlung mit diesem fünfzehenden Hefte wircklich geschlossen ist; zu dem ersten Abschnitte aber noch drey, und zwar folgende, Stücke kommen: als

1) Eine Abhandlung von der fränkischen Gerichtsverfassung, besonders in dem fünfzehenden Jahrhunderte;

2) Die fränkische Landgerichtsordnung mit erklärenden Noten und Anmerkungen;

3) Eine umständliche Abhandlung von dem Schazungs- und Lehenrenovationswesen, nebst Darlegung eines beständig dauernden Schazungs- und Lehenbuchs;

Sodann aber die Materialien (das ist, ein Corpus diplomaticum) zu der wirzburgischen Geschichte, als der dritte Abschnitt, folgen wird; so habe hievon die Anzeige machen und zugleich anfügen wollen, daß über die beyden ersten Abschnitte ein vollständiges Register den Beschluß machen solle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria, 1727-1808

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 2,15

Wirzburg (1789)

J.germ. 178-2,13/15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552626-1
VD18 80366724-001